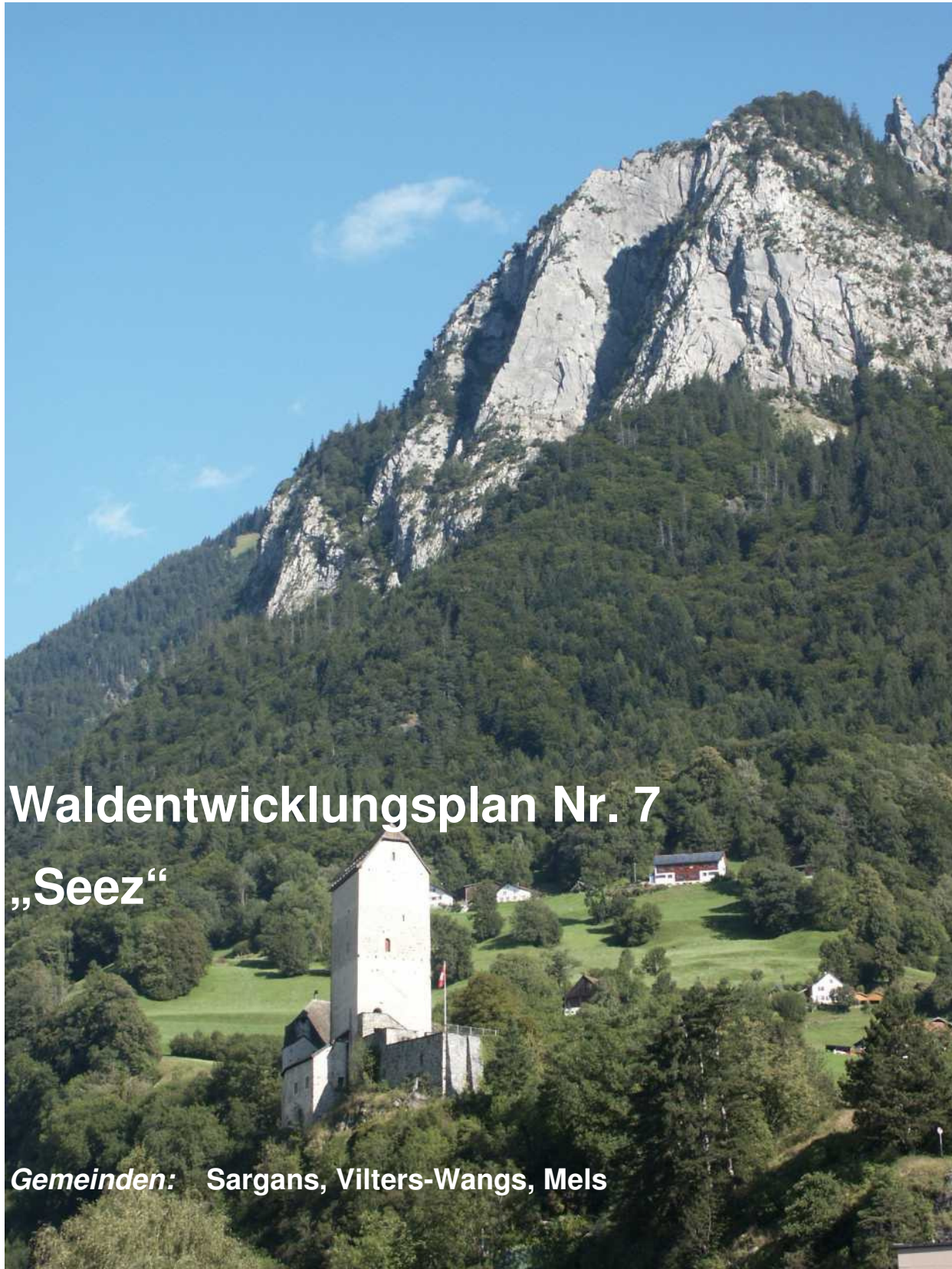




Waldentwicklungsplan Nr. 7

„Seez“

Gemeinden: Sargans, Vilters-Wangs, Mels

Impressum	
Planungsleitung	Brandes Thomas, Regionalförster, Waldregion 3 Sargans, 8890 Flums
Leitungsgruppe	Brandes Thomas, Regionalförster, Waldregion 3 Sargans, 8890 Flums Willi Georg, RENAT GmbH, 9470 Buchs
Arbeitsgruppe	Aggeler Melchior, Obmann Jagdrevier Sargans, 7320 Sargans Aggeler Willi, Landwirt, Privatwald, OG Weisstannen, 7326 Weisstannen Ammann Mario, Orientierungslaufen (OLG St.Gallen), 9442 Berneck Becker Oswald, Ortsgemeinde Vilters, 7324 Vilters Britt Hanspeter, Ortsgemeinde Weisstannen, 7326 Weisstannen Broder Anton, Ortsgemeinde Sargans, 7320 Sargans Broder Martin, Skiclub Graue Hörner, 8887 Mels Gauer Monika, Gemeinderätin Sargans, 7320 Sargans Giger Albert, Jagdrevier Precht, 8887 Mels Girardi Simon, Radsportvereinigung Pizol, 7320 Sargans Good Albert, Naturschutz, 7324 Vilters Good Niklaus, Naturschutz, 7320 Sargans Good Linus, Mels Tourismus, 8887 Mels Gruber Claudio, Jagdrevier Precht, 8887 Mels Grünenfelder Bruno, Ortsgemeinde Sargans, 7320 Sargans Grünenfelder Pius, Ortsgemeinde Wangs, 7323 Wangs Haslebacher Urs, armasuisse Immobilien, 8887 Mels Hobi Ignaz, Skiclub Graue Hörner, 8887 Mels Hobi Peter Paul, Landwirtschaft, 8887 Mels Hüppi Louis, Verkehrsverein Vilters, 7324 Vilters Kalberer Josef, Ortsgemeinde Mels, 8887 Mels Kalberer Daniel, Fluggruppe Pizol, 8888 Heiligkreuz Kalberer Pirmin, Fluggruppe Pizol, 7320 Sargans Marthy Willi, Revierförster, 8888 Mels-Heiligkreuz Meli Bruno, Revierförster, 8887 Mels Niederberger Bruno, Verkehrsverein Wangs, 7323 Wangs Schmed Marcel, Kletterschule, Bergführer, 7323 Wangs Schnider Elisabeth, Gemeinderätin, 7323 Wangs Schnider Simon, Gemeinderat, 7323 Wangs Schnyder Max, Revierförster, 7324 Vilters Spirig Albert, Wildhüter, 8880 Walenstadt Stepan Thomas, Gemeinderat, 7320 Sargans Thuli Leo, Ortsgemeinde Vilters, 7324 Vilters Vesti Marius, Waldchef Ortsgemeinde Wangs, 7323 Wangs Vils Anton, Ortsgemeinde Vilters, 7324 Vilters Vogler Guido, Ortsgemeinde Wangs, 7323 Wangs Wälti Roland, Rothirschhegegemeinschaft 2, 8887 Mels Wildhaber Rolf, Wildhüter, 8896 Flumserberg Willi Bernadette, Ortsgemeinde Mels, 8887 Mels Willi Bernhard, Jagdrevier Garmil, 7323 Wangs Zimmermann Markus, (Alt-)Gemeindepräsident, 8887 Mels
Bearbeitung	Brandes Thomas, Regionalförster, 8890 Flums Willi Georg, RENAT GmbH, 9470 Buchs
Pläne / GIS	RENAT GmbH, 9470 Buchs / Miriam Schneider, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation SG (AREG)

Vorwort

Der Wald ist ein eigenständiger, stabiler Lebensraum. Die meisten Kreisläufe darin sind geschlossen oder stehen mit den umgebenden Räumen im Gleichgewicht. Sie funktionieren auch ohne menschliche Beeinflussung und können Jahrhunderte in Anspruch nehmen. Das langfristige Gleichgewicht eines solchen Systems ist abhängig von der Ausgewogenheit seiner einzelnen Teile. Es ist aber auch fähig, "massive" Ereignisse wieder auszugleichen. Neben "Naturereignissen" wie z.B. Stürmen gehörte und gehört noch immer der Mensch zu den Auslösern von "massiven" Ereignissen. Unsere Fähigkeiten ermöglichen uns, unsere Umwelt und damit auch den Wald wesentlich zu verändern und zu beeinflussen. Nichts desto trotz, oder gerade deshalb: Der Mensch ist ein Teil dieses Systems. Und weil unsere Möglichkeiten so potent sind, tragen wir Verantwortung für unser Handeln.

Der Wald steht mit seinen langen Entwicklungszyklen konträr zu den immer kurzfristigeren Betrachtungshorizonten unserer hektischen Zeit. Ein natürliches Baumlebensalter von mehreren hundert Jahren: welche Diskrepanz zu unseren Zeithorizonten! oder was war da noch im 18. oder 19. Jahrhundert?

Hier setzt der Waldentwicklungsplan an. Er versucht, kurzfristigen Überlegungen das dem Wald eigene langfristige Gedankengut gegenüber zu stellen und geeignet zu kombinieren. Eine Kombination, welche die heutigen menschlichen Ansprüche an den Wald zu befriedigen vermag, ohne die Möglichkeiten und Bedürfnisse künftiger Generationen zu beschneiden. Dazu werden Ziele für die langfristige Entwicklung des Waldes und die dazu erforderlichen Bewirtschaftungsgrundsätze festgelegt. Unter Einbezug aller bekannten Inventare, Planungen und Kartierungen werden die vom Wald erwünschten Funktionen gewichtet und zugewiesen. Durch den Einbezug einer breit gefächerten Arbeitsgruppe aus der Bevölkerung, allen beteiligten Behörden und Waldfachleuten wurde mit dem Erarbeitungsprozess ein "Waldbild" angelegt, das bei guten Rahmenbedingungen grosse Chancen hat, seine Qualitäten in den nächsten Jahrzehnten langsam zu entwickeln. Allen Mitgliedern der Arbeits- und Leitungsgruppe, den Gemeindebehörden, den kantonalen Ämtern danke ich herzlich für die dafür notwendige konstruktive Zusammenarbeit.

Vergessen wir dabei aber nicht das Wichtigste: Wald können wir nicht machen. Wir können ihn aber, in den natürlichen Grenzen, steuern und lenken. Wachsen tut er immer noch, und weiterhin ausschliesslich selbst.

Ich hoffe, dass wir alle, zusammen mit der Bevölkerung, unserem Lebensraum Wald Sorge tragen und so die gesetzten Ziele in den nächsten Jahren erreichen können.

Flums, 1. November 2009

Waldregion 3 Sargans, Thomas Brandes, Regionalförster

Inhalt

1	EINLEITUNG	6
1.1	Ziel und Zweck	6
1.2	Planungssperimeter	7
2	VORGEHEN UND VERBINDLICHKEIT	9
2.1	Vorgehen	9
2.2	Aufbau	10
2.3	Planungsgremien	10
2.4	Rechtswirkung	11
3	PLANUNGSRISULTATE	12
3.1	Festlegungen	12
3.1.1	Nachhaltigkeit	12
3.1.2	Bewirtschaftungsgrundsätze	13
3.1.2.1	Naturnaher Waldbau	13
3.1.2.2	Bodenschonung	13
3.1.2.3	Schutz vor Naturgefahren	14
3.1.2.4	Sicherheitsanforderungen an Wälder entlang Infrastrukturanlagen	14
3.1.2.5	Naturschutz	14
3.1.2.6	Wild und Jagd	17
3.1.2.7	Geotope im Wald	18
3.1.2.8	Kulturgüter im Wald	19
3.1.2.9	Holznutzung, Wildholz, Energieholz und Holzverwendung	19
3.1.2.10	Erschliessungen	21
3.1.2.11	Quell- und Grundwasserschutz	22
3.1.2.12	Freizeit, Sport und Erholung	22
3.1.2.13	Öffentlichkeitsarbeit	23
3.1.3	Waldfunktionen	23
3.1.3.1	Begriff und Bedeutung	23
3.1.3.2	Vorrangfunktionen	24
3.1.3.3	Spezielle Funktionen	24
3.1.3.4	Schnittstelle zum Richtplan des Kantons St.Gallen	25
3.1.4	Behandlung von Konflikten	25
3.2	Objektblätter	27
3.2.1	Übersicht Objektblätter	27
3.2.2	Objektblätter Flächen mit ungelöstem Interessenkonflikt	33
3.2.3	Objektblätter Vorrangfunktionen	35
3.2.3.1	Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren (VS)	35
3.2.3.2	Vorrangfunktion Natur und Landschaft (VN)	37
3.2.4	Objektblätter Spezielle Funktionen	42
3.2.4.1	Spezielle Funktion Natur und Landschaft (N)	42
3.2.4.2	Spezielle Funktion Erholung und Sport (E)	53
3.2.4.3	Spezielle Funktion Wild und Jagd (W)	69
3.2.4.4	Spezielle Funktion Grundwasserschutz (G)	78
3.2.4.5	Spezielle Funktion Öffentlichkeitsarbeit (Ö)	80
3.2.4.6	Spezielle Funktion Geotope und Kulturgüter (D)	81

4	KONTROLLE UND NACHFÜHRUNG	83
4.1	Kontrolle	83
4.2	Nachführung	83
5	GENEHMIGUNG UND INKRAFTSETZUNG	84
6	ANHANG	85
	Literatur	85
	Glossar (Stichworte und Abkürzungen)	86

Dossier WEP-Pläne

Plan 1: Wald mit Vorrangfunktion	
Plan 2: Wald und Objekte mit spezieller Funktion	

1 Einleitung

1.1 Ziel und Zweck

Was ist ein Waldentwicklungsplan?

Die im Waldgesetz verankerte Waldentwicklungsplanung ersetzt die traditionelle, häufig rein forstfachliche Denkweise der früheren „Forsteinrichtung“ durch einen integralen Planungsprozess. Dabei soll den öffentlichen Interessen am Wald gebührend Beachtung geschenkt werden. In einem breit angelegten Mitwirkungsverfahren werden die verschiedenen öffentlichen und privaten Ansprüche an den Wald erfasst und in eine raumplanerische Ordnung gebracht. Ein besonderes Augenmerk gilt dabei denjenigen Nutzungsarten, die sich gegenseitig beeinträchtigen oder sogar ausschliessen.

Die Waldentwicklungsplanung ist eine regionale, waldeigentümerübergreifende Planung, bei der unter Berücksichtigung der Standortverhältnisse:

- die allgemeinen Ziele der Waldentwicklung und die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze für den Wald festgelegt werden;
- die Waldfunktionen ermittelt und gewichtet werden;
- die Interessen der Öffentlichkeit am Wald sichergestellt werden;
- Interessenkonflikte im Wald aufgedeckt und soweit möglich mit den Betroffenen gelöst werden;
- die Koordination mit der Raumplanung und mit weiteren raumwirksamen Konzepten sichergestellt wird.

Da die Waldentwicklungsplanung eine Vielzahl bereits bestehender Grundlagen (Erlasse im Bereich der Umwelt- und Naturschutzgesetzgebung, Konzepte, Sachplanungen) zu berücksichtigen hat, ist es unumgänglich, diese Grundlagen vorerst in einer Gesamtschau zusammenzufassen und darzustellen.

Der Waldentwicklungsplan (WEP) hat somit folgende zwei Hauptaufträge zu erfüllen:

- Strategischer Auftrag: Der WEP ist eine strategische Planung, in der Ziele festgelegt und Lösungswege aufgezeigt werden. Er setzt nach eingehender Interessenabwägung die Leitplanken für jede Art Waldnutzung und -benutzung. Er ist das Führungsinstrument des Forstdienstes.
- Informationsauftrag: Im WEP werden die wichtigsten Sachinformationen über das Planungsgebiet mit Bezug zum Wald gesammelt und als Informationsübersicht in anschaulicher Form dargestellt.

Rechtsgrundlagen

Das Bundesgesetz über den Wald (SR 921.0; abgekürzt Waldgesetz, WaG) verlangt, dass der Wald so zu bewirtschaften ist, dass er seine Funktionen dauernd und uneingeschränkt erfüllen kann (Nachhaltigkeit). Nach dazugehöriger Verordnung über den Wald (SR 921.01; abgekürzt Waldverordnung, WaV) haben die Kantone bei Planungen von überbetrieblicher Bedeutung dafür zu sorgen, dass die Bevölkerung über deren Ziele und Ablauf unterrichtet wird, dabei in geeigneter Weise mitwirken und diese Planungen einsehen kann.

Art. 20 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung (sGS 651.1; abgekürzt EGzWaG) definiert den Waldentwicklungsplan (WEP) wie folgt:

Der Waldentwicklungsplan gibt Aufschluss über die Standortverhältnisse, legt die Ziele der Waldentwicklung sowie die Bewirtschaftungsgrundsätze fest und gewichtet die Waldfunktionen. Der Waldentwicklungsplan ist behördenverbindlich.

Bestehende Planungsgrundlagen

Der WEP berücksichtigt bestehende Grundlagen. Es sind dies insbesondere:

- Forstliche Grundlagen, wie namentlich Standortkartierungen, Gefahrenkarten, Erhebungen der Wildschadensituation, Konzepte für Infrastrukturanlagen und Waldreservatskonzepte, jagdliche Konzepte.
- Grundlagen der Raumplanung wie namentlich kantonaler Richtplan, Richtpläne von Gemeinden, Regionalpläne sowie Nutzungspläne.
- Inventare von Bund, Kanton, Gemeinden und Organisationen.

Diese Informationen sind Bestandteil des Grundlagenplans. Der WEP koordiniert diese Grundlagen für das Waldgebiet und leitet davon ausgehende Ziele der zukünftigen Waldbewirtschaftung und -entwicklung ab und stellt diese Ziele in den Plänen „Wald mit Vorrangfunktion“ und „Wald und Objekte mit spezieller Funktion“ planerisch dar, ohne die Grundlagen nochmals zu wiederholen. Zusätzliche Grundlagen werden im Rahmen der Waldentwicklungsplanung nur erhoben, wenn es zur Lösung einer dringlichen Konfliktsituation unumgänglich ist.

Waldfunktionen

Die Festlegung und Gewichtung von Waldfunktionen (als zentrale und wichtigste Aussage des WEP) erfolgt im Rahmen der vorliegenden Planung. Die schon vorhandene Ausscheidung der Wälder mit Schutzfunktion wird dabei übernommen. Weitere funktionale Gewichtungen wie Waldreservatskonzept, Inventare sowie bestehende, rechtmässige Nutzungen werden dabei ebenfalls berücksichtigt und wenn immer möglich übernommen.

1.2 Planungssperimeter

Der vorliegende Waldentwicklungsplan „Seez“ trägt die Nummer 7 und ist ein Bestandteil der kantonalen forstlichen Planung. Der Planungssperimeter (Abbildung 1) umfasst sämtliche Waldungen auf den Gebieten der Politischen Gemeinden Sargans, Vilters-Wangs und Mels.

Die Fläche der drei politischen Gemeinden mit einer Bevölkerung von rund 17'400 Personen umfasst 18'134 Hektaren, wovon 4'139 Hektaren oder 23 Prozent Wald sind. 88 Prozent des Waldes sind in öffentlichem Besitz (Tabelle 1).

Gemeinde	Bevölkerung Stand 2007	Gemeinde- fläche (ha)	Öffentlicher Wald (ha)	Privat- wald (ha)	Waldfläche gesamt (ha)	Waldfläche pro Einwohner (m²)
Sargans	5208	948	710	19	729	1400
Vilters- Wangs	4112	3270	787	103	890	2164
Mels	8026	13916	1676	844	2520	3140
Summe	17346	18134	3637	966	4114	2372

Tabelle 1: Wohnbevölkerung, Gesamt- und Waldfläche nach Gemeinde im Projektgebiet WEP „Seez“ (Quelle: Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen, 2007; Forststatistik Kanton St.Gallen)

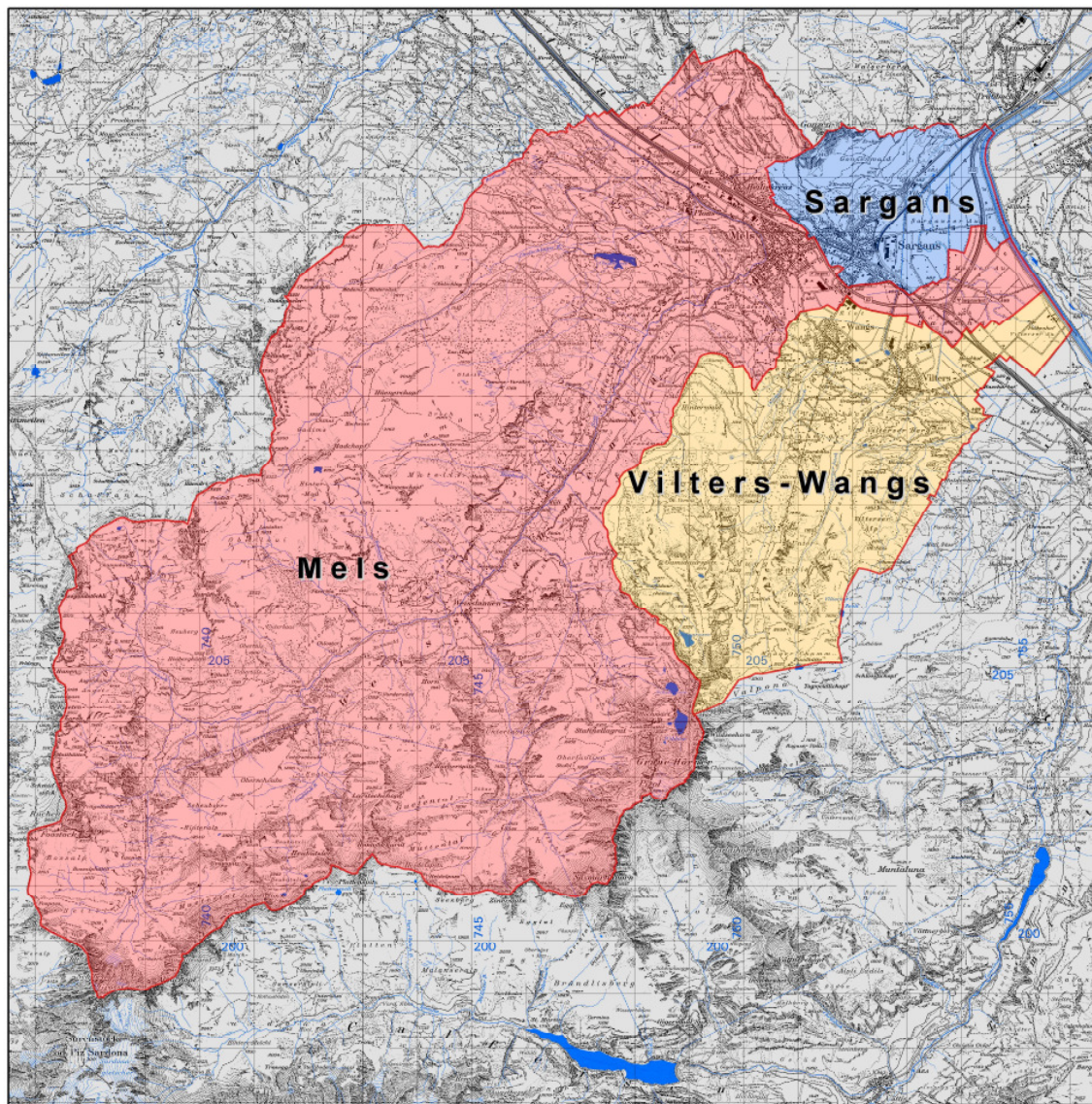


Abbildung 1: Perimeter des WEP „Seez“, reproduziert mit Bewilligung des Bundesamtes für Landestopographie, GG25 © 2008 swisstopo (DV033395).

2 Vorgehen und Verbindlichkeit

2.1 Vorgehen

Phase	2007				2008												2009							
Monat / Jahr	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	1	2	3	4	5	6	7	8
A) Vorbereitung																								
Information Gemeinden	1																							
Information Eigentümer	2																							
B) Öffentl. Mitwirkung																								
Interessenerfassung																								
Öffentl. Information	3																							
1. AG-Sitzung			4																					
2. AG-Sitzung					5																			
3. AG-Sitzung										6														
4. AG-Sitzung																			7					
C) WEP																								
Grundlagen sammeln																								
Pläne																								
Entwurf 1																								
Entwurf 2																								
D) Vernehmlassung																								
E) Auflage/Festsetzung																								
F) Genehmigung																								

Tabelle 2: Planungsablauf und Zeitplanung WEP „Seez“

- 1 Information Gemeinden: September 2007
 2 Information Waldeigentümer: September 2007
 3 öffentliche Information: 17. September 2007
 4 1. Arbeitsgruppen Sitzung: 21. November 2007

- 5 2. Arbeitsgruppen Sitzung: 27. Februar 2008
 6 3. Arbeitsgruppen Sitzung: 24. Juni 2008
 7 4. Arbeitsgruppen Sitzung: 18. März 2009

2.2 Aufbau

Im Rahmen der Waldentwicklungsplanung werden die in nachstehender Tabelle dargestellten Unterlagen erarbeitet:

Planungsteil	Beschreibung	Wo kann Einsicht genommen werden?
Block A: Waldentwicklungsplan	Der Block A enthält den eigentlichen WEP, welcher dem Genehmigungsverfahren unterliegt: - Textteil - Plan „Wald mit Vorrangfunktionen“ - Plan „Wald und Objekte mit spezieller Funktion“	- Kantonsforstamt - Politische Gemeinde - Waldregion 3 - Internet
Block B: Grundlagen	Im Block B sind alle für die Planung verwendeten Grundlagen (vgl. Ziff. 1.1) aufgeführt.	- Zuständige Amtsstellen
Block C: Dokumentationsmaterial	In Block C wird alles Dokumentationsmaterial (Protokolle, Stellungnahmen, überarbeitete Planversionen usw.) gesammelt und aufbewahrt.	- Waldregion 3

Tabelle 3: Teile des WEP „Seez“

2.3 Planungsgremien

Bei der Bearbeitung des WEP ist die gesetzlich verankerte Erfassung der Ansprüche – seien es öffentliche, vertreten durch ein Amt oder private, vertreten durch natürliche oder juristische Personen – ein wichtiger Punkt. Im WEP „Seez“ sind die Planungsgremien in Tabelle 4 dargestellt.

Gremium	Zusammensetzung und Aufgabe
Planungsleitung	Regionalförster der Waldregion 3 Sargans <i>Aufgabe:</i> - Gesamtkoordination und -leitung
Leitungsgruppe	Die Leitungsgruppe besteht aus dem zuständigen Regionalförster und dem Vertreter des privaten Planungsbüros. Der Regionalförster nimmt den Vorsitz ein. <i>Aufgaben:</i> - Information aller berührten Kreise - Grundlagenerfassung - Administrative Betreuung - Moderation der Sitzungen - Gestaltung der Pläne und Berichte
Arbeitsgruppe	Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertretern der Direktbetroffenen (Waldeigentümer), den zuständigen Revierförstern, den berührten Interessengruppen (Naturschutz, Jagd, Sport, Erholung, Tourismus usw.) und der politischen Gemeinden zusammen. Die Leitungsgruppe ist ebenfalls Mitglied. <i>Aufgaben:</i> - Zusammentragen aller Anliegen - Ermittlung von Interessenkonflikten - Abwägung der Interessen - Gemeinsames Erarbeiten von Lösungen

Tabelle 4: Planungsgremien und ihre Funktion bei der Planerarbeitung (die namentliche Zusammensetzung der Gremien ist aus dem Impressum auf S. 2 ersichtlich)

2.4 Rechtswirkung

Der WEP ist behördenverbindlich. Die Behörden von Kanton und Gemeinden haben bei ihren Handlungen die Vorgaben des WEP zu berücksichtigen. So hat sich z.B. der Forstdienst bei der Beurteilung von forstlichen Projekten nach den im WEP festgelegten Waldfunktionen zu orientieren. Gemeindebehörden haben den WEP z.B. beim Erlass von Schutzverordnungen, bei der Klassierung von Wander- und Fahrwegen, bei der Beurteilung von Veranstaltungen usw. zu berücksichtigen.

Für den Waldeigentümer lassen sich aus dem WEP keine direkten Verpflichtungen oder Aufträge - auch keine Bewirtschaftungspflicht - ableiten. Auf der Grundlage des WEP können erst im Rahmen der Umsetzung, etwa in der Form von forstlichen Projekten, Bewirtschaftungsverträgen oder Ausführungsplanungen (Betriebsplanungen), konkrete Massnahmen ausgehandelt werden.

3 Planungsergebnisse

3.1 Festlegungen

3.1.1 Nachhaltigkeit

Die Nutzung bzw. Benutzung der Wälder soll die nachhaltige Erfüllung aller Waldleistungen und Waldwirkungen (Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktion) dauernd und uneingeschränkt sicherstellen bzw. nicht beeinträchtigen. Die Nachhaltigkeit schliesst den ökologischen, den sozialen und den ökonomischen Aspekt ein. Die Schutzfunktion (Schutz vor Naturgefahren) hat bei Nutzungskonflikten erste Priorität.

Der Begriff der Nachhaltigkeit wird auf die forstliche Wissenschaft zurückgeführt. Das Modell der Nachhaltigkeit, wie es in der schweizerischen Forstwirtschaft angewendet wird, wurde im 18. und 19. Jahrhundert entwickelt und seither stetig praktiziert. Weltweite Verbreitung erfuhr der Begriff der Nachhaltigkeit mit dem Bericht der Weltkommission für Umwelt und Entwicklung, dem sogenannten Brundtland-Report aus dem Jahre 1987. Seit dem Erdgipfel 1992 in Rio hat die Nachhaltigkeit eine gesamtgesellschaftliche und globale Dimension erhalten. Die „Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa“ hat 1993 in Helsinki die nachhaltige Waldbewirtschaftung in einem umfassenden Sinn neu definiert. Dieses Verständnis von Waldbewirtschaftung ist sehr breit und geht weit über eine enge Interpretation von Waldbewirtschaftung als Instrument zur Produktion von Holz hinaus. Die nachhaltige Entwicklung als alle Politikbereiche umfassende Konzeption ist auf mehrfache Weise in der neuen Bundesverfassung 1999 verankert.

Die Brundtland-Kommission hat 1987 in ihrem Bericht «Unsere gemeinsame Zukunft» den Begriff «Nachhaltige Entwicklung» zuhanden der UNO wie folgt umschrieben:

Nachhaltige Entwicklung ist eine Entwicklung, welche die heutigen Bedürfnisse zu decken vermag, ohne für künftige Generationen die Möglichkeit zu schmälern, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken.

Für die Waldbewirtschaftung ist die Helsinki-Resolution H1 von 1993 grundlegend:

Nachhaltige Waldbewirtschaftung bedeutet die Betreuung und Nutzung von Wäldern und Waldflächen auf eine Weise und in einem Ausmass, das deren biologische Vielfalt, Produktivität, Verjüngungsfähigkeit und Vitalität sowie deren Potenzial erhält, jetzt und in der Zukunft die entsprechenden ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Funktionen auf lokaler, nationaler und globaler Ebene erfüllt, ohne anderen Ökosystemen Schaden zuzufügen.

Gemäss Beschluss der Regierung des Kantons St.Gallen vom 26. August 2003¹ zur nachhaltigen Entwicklung ist jedes Amt zur Umsetzung der nachhaltigen Entwicklung im Rahmen seiner Tätigkeiten aufgefordert. Die in den nachfolgenden Kapiteln (Kapitel 3.1.2 – 3.1.4) aufgeführten Kriterien und in den Objektblättern (vgl. Kapitel 3.2) festgelegten Massnahmen sollen aufzeigen, wie zukünftig die Waldentwicklung und Waldnutzung im Perimeter des WEP „Seez“ ausgestaltet werden soll, um der nachhaltigen Erfüllung der Waldfunktionen nachzukommen.

¹ Protokoll Nr. 511/2003 der Regierung des Kantons St.Gallen vom 26. August 2003

3.1.2 Bewirtschaftungsgrundsätze

Bewirtschaftungsgrundsätze sind als Leitsätze des Handelns zu verstehen, die für das ganze Planungsgebiet gültig sind. Wenn auf einem Gebiet eine Vorrangfunktion (Kap. 3.1.3.2 bzw. 3.2.2) oder eine spezielle Funktion (Kap. 3.1.3.3 bzw. 3.2.3) definiert ist, dann gelten die im entsprechenden Objektblatt genannten Zielsetzungen mit höherer Bedeutung.

Die nachfolgenden Waldleistungen sollen auf der ganzen Waldfläche erbracht werden. Spezielle Zielsetzungen und Massnahmen für Teilflächen werden im Kapitel 3.2 dargestellt (Übersicht Objektblätter: Kap. 3.2.1).

Für durch spezielle Massnahmen und Kosten erbrachte oder unterstützte Waldleistungen ist eine Inwertsetzung bzw. eine angemessene Entschädigung durch die Nutzniesser anzustreben.

3.1.2.1 Naturnaher Waldbau

Die Pflege und Bewirtschaftung des Waldes soll auf der ganzen Fläche nach den Grundsätzen des naturnahen Waldbaus geschehen. Die Waldbehandlung strebt standortgerechte und funktionstüchtige Lebensgemeinschaften an. Für die Waldeigentümer besteht keine grundsätzliche Pflicht zur Pflege des Waldes. Wenn die Besitzer ihren Wald aber bewirtschaften, so berücksichtigen sie dabei den naturnahen Waldbau.

Die Grundsätze des naturnahen Waldbaus sind nachstehend zusammengefasst:

- Bestände mit standortgerechter Baumartenzusammensetzung werden gefördert. Eingriffe bezüglich Bestandesaufbau und Baumartenmischung erfolgen in Abstimmung mit der pflanzensoziologischen Standortkartierung und den natürlichen Gegebenheiten.
- Soweit wie möglich wird mit Naturverjüngungen gearbeitet. Eine Abweichung vom Grundsatz der Naturverjüngung ist möglich bei
 - verdämmender Konkurrenzvegetation (dichte Grasvegetation, Hochstaudenfluren usw.),
 - fehlender standortgerechter Naturverjüngung infolge naturferner Baumartenzusammensetzung des Altbestandes,
 - künstlich angelegten Ersatzaufforstungen mit spezieller Zielsetzung,
 - übermässigem Wildverbiss infolge noch nicht angepasster Wildbestände oder in definierten wildbiologisch wichtigen Gebieten mit akzeptiertem hohem Wildeinfluss.
- Vielfältige Alters- und Bestandesstrukturen sowie stabile Mischbestände aus standortgerechten Baumarten werden gefördert. Seltene und gefährdete Baum- und Straucharten werden wenn immer möglich besonders gefördert.
- Die Lebensräume für Tiere und Pflanzen werden durch die Anwendung verschiedener Verjüngungsverfahren (z.B. offene Schlagflächen für Schmetterlinge, Wildbienen) und Bewirtschaftungsformen aufgewertet.

3.1.2.2 Bodenschonung

Um die Bodenfruchtbarkeit und die Vitalität des Waldes zu erhalten und zu fördern, sollen die Holzernte sowie die Freizeit- und Erholungsnutzung die Böden möglichst wenig beeinträchtigen.

Es sind bestandes- und bodenschonende Holzernteverfahren einzusetzen. Der bodengebundene Holztransport in Beständen erfolgt wenn immer möglich auf Maschinenwegen oder markierten Rückegassen.

3.1.2.3 Schutz vor Naturgefahren

Grosse Teile des Waldareals im Planungssperimeter erfüllen Schutzfunktionen gegenüber Naturgefahren:

- Verminderung des Hochwasserabflusses der Gewässer
- Verhinderung und Abschwächung von Rutschungen, Steinschlag, Erosion, Schneegleiten und Lawinen
- Verminderung von Geschiebetransport durch Gewässer

In einem separaten Projekt des Kantonsforstamtes wurden die Wälder mit Schutzfunktion ausgeschieden. Die Ausscheidung erfolgte durch Fachleute gemäss den Richtlinien des Bundes mittels naturwissenschaftlicher Modelle und gutachtlicher Überprüfung und Beurteilung. Die Modelle bilden einerseits Naturgefahrenprozesse ab und berücksichtigen andererseits die Schadenpotenziale (Siedlungsgebiete und andere erhebliche Sachwerte).

Die Schutzwirkungen des Waldes lassen sich im multifunktionalen Wald mit den anderen Waldfunktionen kombinieren. Sind durch die Naturgefahren aber Menschen oder erhebliche Sachwerte betroffen – ist also ein grosses Schadenpotenzial vorliegend –, haben die Schutzwälder eine Vorrangfunktion auszuüben, die es zu erhalten und zu fördern gilt (vgl. auch Objektblatt zu Vorrangfunktion Schutz). Intakte Schutzwälder üben ihre Funktionen nachhaltig und günstig aus und sind volkswirtschaftlich in den weitaus meisten Fällen bedeutend effizienter als sie ersetzende künstliche Schutzbauten.

3.1.2.4 Sicherheitsanforderungen an Wälder entlang Infrastrukturanlagen

An Wäldern entlang von Infrastrukturanlagen (Autobahnen, Hauptstrassen, Eisenbahnlinien, Versorgungseinrichtungen, Bauzonen) werden besondere Stabilitätsanforderungen gestellt und die Waldbehandlung wird oft mit besonderen Sicherheitsauflagen erschwert. Teilweise sind gezielte Eingriffe zur Verminderung des Unfallrisikos erforderlich. Vielfach trägt ein stufiger Waldrandaufbau den Sicherheitsaspekten am besten Rechnung. An der Finanzierung dieser Massnahmen sind die direkten Nutzniesser zu beteiligen (z.B. durch vertragliche Regelungen zwischen Grundeigentümer und Werkeigentümer bzw. -betreiber). In vielen Fällen erfüllen diese Wälder aber Schutzfunktionen für die Infrastruktur.

3.1.2.5 Naturschutz

Waldreservate

Der Kanton St.Gallen hat ein Konzept für Waldreservate (März 2003) erarbeitet. Dieses wurde am 28. August 2003 durch die Eidgenössische Forstdirektion (entspricht der heutigen Abteilung Wald des Bundesamtes für Umwelt BAFU) und am 9. April 2004 durch den Regierungsrat des Kantons St.Gallen genehmigt. Es wird angestrebt, 10 Prozent der Waldfläche im Kanton oder rund 5'200 Hektaren als Waldreservate auszuscheiden. Dieser Flächenanteil soll verteilt über den ganzen Kanton erreicht werden. Der Anteil pro Region oder pro WEP-Perimeter kann erheblich schwanken. Die Methodik des Reservatskonzepts berücksichtigt sowohl Kriterien wissenschaftlicher Herleitung aufgrund der Schutzziele als auch gutachtliche Elemente der forstlichen Praxis.

Das Waldreservatskonzept dient als eine der Grundlagen für die Ausscheidung der Vorrangfunktionsflächen und speziellen Objekte im Bereich „Naturschutz“ im WEP. Im Rahmen des Konzepts Waldreservate Kanton St.Gallen wurden diejenigen Wälder bezeichnet, die sich aus kantonaler Sicht als Waldreservate eignen würden. Das Konzept sagt noch nichts über die effektive Umsetzung aus. Diese erfolgt in einem zweiten Schritt mittels vertraglicher Regelung mit jedem einzelnen Waldeigentümer. Es werden langfristige Verträge mit einer Laufzeit von 50 Jahren angestrebt.

In zahlreichen Wäldern blieb die Bewirtschaftung aus wirtschaftlichen Gründen seit Jahrzehnten aus. Bisher gibt es aber nur wenige Waldbestände im Planungsgebiet, die über die Schutzverordnung der Gemeinde Mels einen Schutzstatus aufweisen, so die Eichenwälder Tiergarten und Castels sowie der Auenwald Rheinau.

Waldreservate werden nicht mehr als Wirtschaftswälder im eigentlichen Sinn behandelt. Sie werden als Naturraum betrachtet, in dem in erster Linie nach ökologischen bzw. natur- und landschaftsschützerischen Zielen vorgegangen wird. Mittels der Reservatsflächen wird die biologische Vielfalt erhalten oder gezielt gefördert und damit ein Beitrag zur Biodiversität geleistet werden. Ein Schwerpunkt wird dabei auf die seltenen Waldgesellschaften gelegt. Beispiele sind dabei eichenreiche Waldgesellschaften auf Verrucano-Gestein bei Castels und Tiergarten oder Bruch-, Moorrand- und Feuchtwälder beim Chapfensee. Es können aber auch Tiere im Zentrum stehen (z.B. Raufusshühner) oder grösserflächige Nutzungsverzichte.

In **Naturwaldreservaten** wird gänzlich auf Eingriffe verzichtet (ausgenommen vorbereitende Massnahmen wie z.B. die Entfernung von Fichten usw.). Naturwaldreservate sind Waldflächen, die langfristig (in der Regel 50 Jahre) durch vertragliche Mittel geschützt und mit einem Nutzungsverzicht belegt sind. Alle Eingriffe und Aktivitäten, die das Schutzziel gefährden, sind zu unterlassen.

Naturwaldreservate bieten der Natur Raum zur freien Entwicklung; Wildnis soll wieder Platz in der Landschaft haben. Natürliche Prozesse und Entwicklungen können ungehindert ablaufen. Viele Vögel und Insekten, die oftmals gefährdet und selten sind, sind auf Wälder angewiesen, die Flächen in der sogenannten Zerfallsphase aufweisen.

In **Sonderwaldreservaten** wird mit konkreten waldbaulichen Eingriffen dafür gesorgt, dass sich die Flächen gemäss dem festgelegten Schutzziel entwickeln und in der gewünschten Form erhalten bleiben. Sonderwaldreservate sind ebenfalls langfristig (in der Regel 50 Jahre) durch vertragliche Mittel geschützt sowie mit einer Nutzungsvorgabe belegt. Es sind Zonen, in denen ausschliesslich Eingriffe getätigt werden, um das Schutzziel zu erreichen.

Lichte Wälder sind für die Erhaltung vieler bedrohter Vögel, Insekten und weiterer Tier- und Pflanzenarten von überragender Bedeutung. Eine starke Auflichtung der Wälder ist daher oft notwendig, um genügend Licht und Wärme auf dem Waldboden und damit auch die Artenvielfalt zu erhalten. Sonderwaldreservate mit darauf ausgerichteten konkreten waldbaulichen Eingriffen und anderen aktiven Naturschutzmassnahmen tragen diesen Ansprüchen Rechnung.

Ökologische Ergänzungsflächen

Ein weiteres Standbein zur Sicherstellung der gewünschten Biodiversität im Ökosystem Wald erfolgt mit sogenannten «ökologischen Ergänzungsflächen». Darunter sind besondere, in der Regel kleinere Flächen zu verstehen, die einer strukturellen und / oder örtlichen Dynamik unterworfen sind, aber nicht langfristig als Reservate ausgeschieden werden.

Speziell gepflegte **Waldränder**, die vorgelagert einen Krautsaum aufweisen, sind ökologisch besonders wertvoll: für die Vernetzung von Lebensräumen, für die Artenvielfalt, als Wildlebensraum usw. Bei allen Eingriffen in Waldrandbestockungen wird nach Möglichkeit ein artenreicher und stufiger Aufbau gefördert. Besondere Priorität sollen sonnenexponierte Waldränder geniessen. Fest installierte Zäune entlang von Waldrändern sind aus Sicht von Jagd und Forstwirtschaft unerwünscht, da sie den Wildaustritt ins Offenland erschweren oder gar ganz unterbinden. Weitergehende Möglichkeiten zu Pflege und Förderung von Waldrändern sind im Objektblatt „Waldrandkonzept“ festgehalten (vgl. Objektblatt N 6).

Waldwiesen haben als Struktur- und Vernetzungselement und als Lebensraum eine besondere Bedeutung. Im betrachteten Perimeter sind diese mit gezielten Eingriffen zu erhalten und zu fördern.

Waldstrassenböschungen kommen in ihrer Funktion inneren Waldrändern gleich. Vielfach bilden sie wertvolle Äsungsflächen für das Wild oder Lebensräume für Schmetterlinge, andere Insekten und selten gewordene Blütenpflanzen (wie Fransenenzian, Schwalbenwurzenzian, Schwarze Akelei). Der Mähzeitpunkt geeigneter Böschungen soll auf die Lebensraumansprüche der Nutzniesser abgestimmt werden (Versammlung, abschnittsweise gestaffelte Eingriffe, Überwinterungsmöglichkeiten für Insekten schaffen).

Stehendes und liegendes Totholz ist in höheren Lagen meist reichlich vorhanden. Generell sollen abgestorbene Einzelbäume stehen oder liegen gelassen werden, wenn von diesen keine Gefahr für den umliegenden Bestand, die Verkehrswege oder die Waldbenutzer ausgeht. Astmaterial und im Bestand verbleibende Stammstücke werden nicht verbrannt, ausser es ist aus phytosanitären Gründen notwendig. Specht- und Fledermausbäume sollen stehen gelassen werden.

Altholzinseln sind ein Mittel, um an geeigneten Standorten das Vorkommen von stehendem oder liegendem Totholz, die Strukturvielfalt und die Vernetzung zu fördern, was verschiedenen Tierarten zugute kommt (z.B. Baumrarder). Sie werden dort belassen, wo es die Waldbewirtschaftung zulässt. Altholzinseln werden in der Betriebsplanung festgelegt.

Feucht- und Trockenstandorte im und am Wald werden bei Eingriffen in die angrenzenden Bestockungen gezielt erhalten und gefördert.

Trockene und feuchte Waldbestände können erhalten oder gefördert werden durch:

- Licht auf den Boden bringen mittels starker Durchforstungen (v.a. bei Trockenstandorten).
- Seltene oder typische Baum- und Straucharten fördern (Arten siehe Titel Seltene Tier- und Pflanzenarten), Generalisten reduzieren (Buche, Fichte, ev. Esche, Ahorn, Hartriegel, Hasel, Liguster), ev. entbuschen.
- In Beständen mit häufigem Orchideen-Vorkommen regelmässig mähen oder sogar mit Ziegen beweiden.
- Ev. vorhandene Entwässerungsgräben verstopfen/füllen.
- Vorhandene Kleinstrukturen (Asthaufen, Tümpel, Steinhaufen, offene Bodenstellen usw.) erhalten und fördern.
- Nach Finanzierung suchen, ev. GAöL-Verträge, NFA-Produkt Biodiversität.
- Totholz erhalten oder fördern (ringeln).
- Befahren vermeiden.

Trockene oder feuchte Blössen im Wald (Trockenwiesen, magere Waldränder, Rietwiesen, Moore, feuchte Waldränder, Extensivweiden, usw.) können erhalten oder gefördert werden mittels:

- Einwachsen verhindern.
- Vorhandene Kleinstrukturen (Asthaufen, Tümpel, Steinhaufen, offene Bodenstellen usw.) erhalten und fördern.
- Erhalten markanter Einzelbäume und Obstbäume.
- Förderung der Bewirtschaftung und Nutzung durch Landwirte.
- Nach Finanzierung suchen, ev. GAöL-Verträge, NFA-Produkt Biodiversität.
- Intensive Waldrandpflege (Überschirmung mit Schattenwurf, Laub- und Zweigleintrag sowie Wurzelkonkurrenz reduzieren).

- Düngung vermeiden.
- Verzicht auf Entwässerung von Feuchtstandorten.
- Befahren vermeiden.

Seltene Tier- und Pflanzenarten

Der Wald im Planungssperimeter weist eine grosse Vielfalt an Tieren und Pflanzen auf. Es sind viele wertvolle Lebensräume wie urwaldähnliche Wälder, Felsen- und Pionierstandorte, seltene und artenreiche Waldgesellschaften, Tobelwaldungen oder eng mit Feucht- und Trockenstandorten verzahnte Wälder vorhanden. Seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten sowie ihre Lebensräume werden erhalten und gefördert. Seltene einheimische Baumarten - einzeln oder bestandesweise vorkommend – werden wie bisher bei den Pflege- und Durchforstungseingriffen geschont und gezielt gefördert. Gleiches gilt für die Verbesserung des Lebensraumes für seltene Tierarten. Besonders schutzwürdig sind in diesem Zusammenhang die Raufusshühner (v.a. Auerhuhn), deren Lebensraum bei entsprechendem Vorkommen auch in Wäldern mit Schutzfunktion wenn immer möglich zu verbessern ist.

An seltenen Gehölzen sind unter anderen im Gebiet zu finden: Schwarzerle, Traubenkirsche, Vogelkirsche, Wildbirne, Wildapfel, Nussbaum, Eibe, Spitzahorn, Sommer- und Winterlinde, verschiedene Weidenarten, Traubeneiche, Stieleiche, Mehlbeere, Elsbeere, Bergulme, Bergföhre, Felsenmispel, Stechpalme, Sanddorn, Schwarzdorn, Seidelbast, Strauchige Kronwicke, Efeu in Altersform an Felsen oder alten Bäumen, Rauschbeere, Preiselbeere.

Vernetzung

Der Gedanke der Vernetzung wird im Sinne des Lebensraumschutzes umgesetzt. Dabei werden bestehende Vorkommen naturschützerisch wertvoller Elemente gesichert, gefördert und vernetzt. Bei Vernetzungen erforderlich ist insbesondere die Zusammenarbeit mit den Vernetzungskonzepten nach der Ökoqualitätsverordnung (ÖQV) und GAöL-Pflegebeiträgen (Koordination durch Amt für Natur, Jagd und Fischerei).

Im vorliegenden WEP wird die Vernetzungsidee durch verschiedene Massnahmen umgesetzt (vgl. unter anderem Objektblatt Waldrandkonzept N 6).

3.1.2.6 Wild und Jagd

Ausgangslage

Für den Bereich Wild und Jagd besteht eine eigene Gesetzgebung auf Stufe Bund und Kanton mit umfassenden Ausführungsbestimmungen. Im Gegensatz zu den übrigen „Freizeit-Waldnutzern“ sind die Jäger verpflichtet, für ihre Tätigkeit eine finanzielle Abgeltung zu leisten (Jagdregal). Die Jagdgesetzgebung im Kanton St.Gallen regelt nicht nur die Rechte, sondern auch die Pflichten der Jägerschaft. Insofern besteht ein Unterschied zwischen der Jagdausübung und der erholungsbezogenen Waldnutzung.

Allgemeine Ziele / Absichten

Als generelles Ziel ist anzustreben, dass die heute vorkommenden Wildarten auch in Zukunft in den Wäldern des Sarganserlandes anzutreffen sind. Das heisst, dass die Lebensräume in ausreichend guter Qualität sowohl in Bezug auf die Nahrungs- und Deckungsansprüche wie auch hinsichtlich der Ruhebedürfnisse der Tiere erhalten bleiben und wenn nötig verbessert werden.

Das im Planungssperimeter herrschende Verhältnis zwischen Huftierbeständen und ihrer Nahrungsgrundlage (tragbare Verbißbelastung) ist in einem ausgewogenen Zustand zu halten. Dazu braucht es die jagdliche Regulation der Wildbestände ebenso wie die im Rahmen der Waldbewirtschaftung mögliche Förderung des Äsungsangebotes im Wald.

Zu beachten ist, dass sich die Lebensräume der Wildtiere nicht auf den Wald beschränken.

Die Ziele können wie folgt zusammengefasst werden:

- Erhaltung gesunder, vielfältiger Wildbestände;
- Sicherstellung der Lebensräume für eine artspezifische Lebensweise der wildlebenden Tiere;
- Schonung und Stärkung der Bestände bedrohter Arten;
- Schaffung und Erhaltung eines ausgewogenen Gleichgewichts zwischen Huftierbeständen und Waldverjüngung: Die Bestände des jagdbaren Wildes werden so reguliert, dass die natürliche Verjüngung ohne technische Schutzmassnahmen auf mindestens 75 Prozent der Waldfläche möglich ist. Ein umfassendes Konzept zur Verhütung von Wildschäden in Verbindung mit forstlichen Massnahmen soll mithelfen, diese Zielsetzung zu erreichen.

Umsetzung

Die Äsungs- und Deckungsmöglichkeiten können zum grössten Teil mit einfachen Begleitmassnahmen im Rahmen der Waldarbeiten sichergestellt werden.

Das Äsungspotenzial wird verbessert durch

- Grosszügige Durchforstungseingriffe (Licht auf den Waldboden ermöglicht Aufkommen von Krautvegetation);
- Genügend Verjüngungsflächen (ohne Einzäunungen);
- Abgestufte innere und äussere Waldränder mit viel Strauchvegetation;
- Prossholz-Angebot bei aussergewöhnlichen Schneelagen.

Deckungsmöglichkeiten entstehen durch die natürliche Entwicklung von Dickungen (dabei sind einzelne Nadelholzgruppen auch in Laubwaldgesellschaften sinnvoll, da sie auch im Winter guten Sichtschutz gewähren) und durch gut abgestufte Waldränder.

Dem Ruhebedürfnis der Wildtiere wird am ehesten entsprochen, wenn übermässige Störungen durch die Jagd und durch Freizeitaktivitäten vermieden werden. Dazu sind in ausgewählten Gebieten sensible Wildlebensräume (siehe Objektblätter W 2 ff) festzulegen. Die Waldbenützer sind bestmöglich über die Lebensbedürfnisse der wildlebenden Tiere und insbesondere über Sinn und Zweck der sensiblen Wildlebensräume zu informieren und zu sensibilisieren. Ebenso sind die erwähnten Anliegen bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen zu berücksichtigen. Wo trotzdem unzumutbare Störungen auftreten, sind weitere Massnahmen zu prüfen.

3.1.2.7 Geotope im Wald

Geotope (vgl. Objektblatt D 2) stellen ein wertvolles Naturgut dar, welches zur Einzigartigkeit und Vielfalt unseres Kantons beiträgt und als solches erhalten werden soll. Geotope sind Bestandteile der Landschaft, an welchen die Geschichte der Erde sowie die Entwicklung des Klimas besonders deutlich ablesbar sind. Darunter fallen gut sichtbare Aufschlüsse von Gesteinsformationen, Fossil- und Mineralbestände oder landschaftlich bemerkenswerte Geländeformen. Neben ihrer natur- und landschaftsschützerischen Bedeutung sind sie aber auch von wissenschaftlichem, pädagogischem und touristischem Wert.

Das Geotopinventar des Kantons St.Gallen unterscheidet die Kategorien "Einzelgeotope", "Geotopkomplexe" und "Geotoplandschaften". **Einzelgeotope** sind meist kleinräumige Naturdenkmäler wie Moränenwälle, Höhlen, Quellen, Fossilfundstellen oder Überschiebungskontakte. Sie sollen möglichst umfassend erhalten werden. Bei den **Geotopkomplexen** handelt es sich um Gruppierungen von räumlich verzahnten oder sich überlappenden Ein-

zelgeotopen. Als Schutzziel gilt die Erhaltung der Integrität der ganzen Gruppe als auch des Werts der einzelnen Bestandteile. **Geotoplandschaften** sind durch geologische Strukturen, Formen und Prozesse besonders geprägte Landschaften. Sie sind Landschaftsschutzgebiete mit besonderen geomorphologischen Eigenarten. Ihre Charakteristik und natürliche Dynamik gilt es zu bewahren.

Ein grosser Teil des WEP-Perimeters fällt in das Gebiet der Glarner Hauptüberschiebung, die im Sommer 2008 von der UNESCO das Prädikat des Weltnaturerbes erhalten hat.

3.1.2.8 Kulturgüter im Wald

Im Gebiet des WEP „Seez“ kommen wenige Kulturgüter vor. Als Bestandteile der Landschaft, an welchen die Entwicklung der Gesellschaft und der Lebensverhältnisse besonders deutlich ablesbar sind, sind sie zu erhalten. Kulturobjekte im Wald wie Hohlwege, Grenzwälle, Fliehburgen usw. finden sich z.T. in den Regionalen Teilrichtplänen Landschaft, dem Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) oder internen Unterlagen der Kantonsarchäologie. Eine angemessene touristische Nutzung der Kulturgüter ist weiterhin möglich. Wo mit einer gezielten Waldbewirtschaftung zum Erhalt einzelner Objekte beigetragen werden kann, sind diese im Plan als spezielle Funktionen dargestellt.

Im Objektblatt D 1 werden Aussagen dazu gemacht. Selbstverständlich ist die Beeinträchtigung solcher Objekte bei der Waldbewirtschaftung bzw. bei baulichen Arbeiten für die Waldwirtschaft zu vermeiden. Dabei sollen jedoch bestehende Anlagen weiterhin erhalten werden können.

3.1.2.9 Holznutzung, Wildholz, Energieholz und Holzverwendung

Holznutzung

Holz ist der einzige nachhaltig erneuerbare Rohstoff der Schweiz. Die Waldwirtschaft kann die Region mit einem aus der Region erzeugten Rohstoff versorgen. Das Nutzungspotential wird zurzeit nicht ausgeschöpft, wenn auch im öffentlichen Wald eher als im Privatwald, der noch zusätzliches Nutzungspotential aufweist. Die Holzproduktion ist eine sehr bedeutende Leistung des Waldes und eines der wichtigsten Standbeine für den Waldeigentümer. Auch aus der Sicht des Naturschutzes sind die Nutzung des Waldes und damit das Einbringen von Licht auf den Waldboden anzustreben und zu fördern.

Die Schweiz hat in ihren Wäldern einen der weltweit höchsten Holzvorräte vergleichbarer klimatischer Regionen. Ein Abbau des Holzvorrates ist wirtschaftlich und ökologisch wünschbar und ohne Beeinträchtigung der Waldfunktionen machbar. Es ist die wirksamste Methode, um der Überalterung des Waldes entgegenzuwirken.

Schätzungen zeigen, dass noch ein erhebliches Potential für zusätzliche Nutzungen vorhanden ist. Der Waldeigentümer ist aber nur dann bereit, Nutzungen zu tätigen, wenn der Absatz gesichert ist und der Holzpreis die Holzerntekosten mindestens deckt. Dies kann durch eine starke Marktposition der Waldeigentümer, eine rationelle Holznutzung, eine effiziente Holzvermarktung sowie eine vermehrte Verwendung von Holz erreicht werden.

Von Seiten des Naturschutzes werden die folgenden Empfehlungen und Wünsche an die Bewirtschaftung des Waldes gerichtet:

- Bei der Holznutzung sind immer die Aspekte des Schutzes von Natur- und Lebensräumen zu beachten. Auch im wirtschaftlich intensiv genutzten Wald müssen alte Bäume, Höhlenbäume und Totholz, einzeln oder in Gruppen, vorkommen. Sie sind für verschiedene Tierarten wie Spechte, Tauben oder holzbewohnende Käfer überlebenswichtige Elemente des Lebensraumes. Totholz soll nur entfernt werden, wenn sicherheitstechnische Argumente für die Beseitigung sprechen.

- Bei der Feinerschliessung ist zwingend auf Kleinlebensräume (nasse Stellen, Sträucher-dickicht, Waldränder, usw.) Rücksicht zu nehmen.
- Grossflächig homogene Bestände werden vermieden, indem flächige Räumungen zu-gunsten anderer Waldbaumethoden (Dauerwald, Femelschlag etc.) zurückhaltend ange-wendet werden. Zusammenhängende Flächen, die innerhalb von 20 Jahren geräumt werden, sollen gesamthaft nicht grösser als 20 ha werden. Lange nicht mehr genutzte Bestände (auch im Privatwald) weisen häufig einen sehr hohen Totholzanteil auf. In die-sen Lagen ist eine sorgfältige Nutzung und Verjüngung angebracht.

Die Punkte entsprechen den Zielen des naturnahen Waldbaus und sollen wenn immer mög-lich in der Praxis befolgt werden.

Spezialfall Holznutzung in Tobelwaldungen / Wildholz

Schlecht erschlossene oder steile Waldungen können von den Waldbesitzern nicht mehr kostendeckend gepflegt und bewirtschaftet werden. Pflegeeingriffe in diesen Waldungen werden deshalb je länger je weniger durchgeführt. Die Schwerkraft, Rutschungen und Hochwasser transportieren dieses Holz im Laufe der Zeit talwärts. In dicht besiedelten Ge-bieten kann das anfallende Wildholz dazu führen, dass Menschen und Sachwerte (Liegen-schaften, Häuser, Strassen usw.) infolge Verklausungen bei Starkniederschlägen gefährdet werden.

Die Hochwassersicherheit ist nur gewährleistet, wenn der Unterhalt von Fliessgewässern ordnungsgemäss durchgeführt wird. Dazu gehört, dass regelmässig das Schwemmmaterial aus dem Gerinne entnommen, die Vegetation zurückgeschnitten, Auflandungen an den Ufern entfernt und Kiesfänge ausgebaggert werden. In Abhängigkeit der Topographie kann es effizienter sein, mit waldbaulichen Stabilitätseingriffen das Rutschrisiko an Bachböschun-gen zu vermindern und so gleichzeitig den Eintrag von Wildholz in Bäche zu reduzieren, statt erst später das Fallholz mit grossem Aufwand aus den Bächen zu ziehen. Eine besondere Beachtung ist beim Holzschlag dem Restholz zu schenken, damit es nicht zu zusätzlichen Verklausungen führt.

Es soll deshalb im Einzelfall nach Lösungen gesucht werden, wie Grundeigentümer und an den Massnahmen interessierte Kreise gemeinsam die Kosten für die Pflege und Bewirt-schaftung aufbringen können. Bei Gebieten, die aufgrund der Kartierung als Wald mit Schutzfunktionen ausgeschieden werden, ist eine Abgeltung der Massnahmen aus öffentli-chen Geldern anzustreben.

Energieholz – Im Wald wächst Wärme

Energie ist eine Schlüsselgrösse unserer Zivilisation. Unser Wohlstand hängt existentiell von einer funktionierenden Energieversorgung ab, die deshalb langfristig und nachhaltig gesi-ichert werden muss. Während Jahrtausenden war Holz die einzige genutzte Energiequelle des Menschen. Die Energieversorgung spielte sich in regional geschlossenen, CO₂-neutralen Kreisläufen ab. Genau diese Attribute weisen eine nachhaltige, zukunftsfähige Energieversorgung auf.

Die Verbrennung fossiler Rohstoffe ist nicht unproblematisch. Neben den zweifellos grossen Annehmlichkeiten und Vorteilen werden die negativen Konsequenzen des enormen Energie-verbrauchs immer deutlicher: Klimaveränderungen, -katastrophen und Treibhauseffekt, inef-fiziente Nutzung beschränkter fossiler Ressourcen, Belastung der Luft, Böden und Gewäs-ser mit Schadstoffen aus der Energiegewinnung und -nutzung.

Bei den erneuerbaren Energien spielt das Holz eine zentrale Rolle, denn es besitzt das grösste, kurzfristig und mit vergleichsweise bescheidenem Aufwand nutzbare Potenzial. Eine konsequente Nutzung dieses Potenzials macht Holz zu einem bedeutenden Faktor einer diversifizierten Energieversorgung. Holz kann in den nächsten Jahren von allen erneuerba-ren Energien den grössten Beitrag an die Verminderung des Treibhauseffekts leisten.

Das Energieholzpotenzial in der Region des WEP „Seez“ ist gross. Dieser heute noch zu wenig genutzte Rohstoff ist waldfreundlich, regional schnell verfügbar sowie CO₂-neutral und damit volkswirtschaftlich sinnvoll und ökologisch wertvoll. Zählt man zum Potenzial auch noch das Restholz aus Wald und Flur sowie aus der Holzverarbeitung hinzu, steigt dieses Energieversorgungspotenzial um ein Mehrfaches.

Im Gebiet des WEP „Seez“ ist wohl eine beträchtliche Zahl an Holzheizungen in Betrieb. Die Waldwirtschaft ist aber bereits heute in der Lage, noch mehr Energieholz bereitzustellen. Ohne den Absatz von Energieholzsortimenten können bei der Pflege unserer Wälder waldschonende Holzernteverfahren nicht wirtschaftlich angewandt werden. Eine dringend notwendige Mehrnutzung kann nur getätigt werden, wenn die anfallenden minderwertigen Sortimente rationell verwertet werden können. Die (politischen) Entscheidungsträger bei Neu- und Umbauten müssen sich noch vermehrt für das Energieholz engagieren.

Holzverwendung

Staat und Gemeinden kommt bei der Erstellung von Hoch- und Tiefbauten eine Vorbildfunktion in den Bereichen Ökologie und Energie zu². Bei öffentlichen Bauvorhaben des Staates, der Gemeinden und der anderen öffentlichen Körperschaften ist dem Holz in jedem Wettbewerb und in jeder Projektierung eine Chance zu geben. Die Verwendung von Holz in der Konstruktion, dem Innenausbau und der Energieversorgung soll gleichwertig mit den andern Baustoffen und Energieträgern geprüft werden. Dabei sind auch ganzheitliche Kosten- und Nutzenüberlegungen als Entscheid-Kriterien mit einzubeziehen (CO₂-Bindung, Transportwege, Wertschöpfung, Entsorgung usw.).

Durch gezielte und regelmässige Öffentlichkeitsarbeit soll die Verwendung von Holz gefördert werden.

3.1.2.10 Erschliessungen

Der Stand der Erschliessungen in den Waldungen im Gebiet des WEP „Seez“ ist ausreichend. Es sind keine grösseren Weg- oder Strassenerschliessungen neuer Gebiete geplant. Fallweise steht ein funktionaler Ersatz oder die Optimierung einer bestehenden Erschliessung zur Diskussion.

Das Strassennetz verursacht bei den Eigentümern hohe Kosten. In Zukunft wird der Waldbesitzer den Ausbaustandard der Strassen vermehrt nur noch auf die Bedürfnisse der Waldbewirtschaftung ausrichten. Bestehen höhere Ansprüche seitens der Erholung und des Tourismus sind die Mehrkosten anteilmässig zu tragen.

² Richtlinie zur ökologischen Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei Bauten (Protokoll Nr. 83/1999 der Regierung des Kantons St.Gallen vom 9. Februar 1999)

3.1.2.11 Quell- und Grundwasserschutz

Bei der Nutzung des Waldes wird auf das Wasser und die Gewässer Rücksicht genommen, Gewässerverschmutzungen werden vermieden. Zum Schutz der Quellen und der Grundwasservorkommen sind die rechtskräftig festgelegten Schutzzonen S1, S2 und S3 mit den entsprechenden Schutzzonenreglementen massgebend.

Der reglementierte Schutz des Grundwassers beeinträchtigt vielfach die Waldbewirtschaftung. Die Schlagorganisation, insbesondere das Anlegen von Lagerplätzen, wird deshalb durch den Forstdienst koordiniert. Entstehen für die Waldeigentümer gravierende Nachteile, wie z.B. die Verlegung von Lagerplätzen oder ein erheblicher Mehraufwand bei der Holzerei, sollen diese durch die Betreiber der Wasserversorgung abgegolten werden. Die Bestrebungen, allgemeine Vereinbarungen und Richtlinien zur Abgeltung zu erzielen, sollen gestützt und verstärkt werden. Übersichtstafeln sollen Hinweise über die Grundwasserschutzzonen enthalten.

3.1.2.12 Freizeit, Sport und Erholung

Freizeit-, Sport- und Erholungsaktivitäten haben in der Region eine zunehmende Bedeutung. Wald und Landschaft spielen für die individuelle wie für die organisierte Freizeitbetätigung eine wichtige Rolle. Von den vielen Besuchern, die sich im Wald aufhalten, sind ein grosser Teil Wanderer, in zunehmenden Mass auch Freizeitsportler wie Reiter, Jogger, Mountainbiker, Schneeschuhläufer usw. Grundsätzlich sind alle Nutzer gleichberechtigt. In der Regel bestehen - solange sich der Waldbesucher auf den erlaubten Wegen und Strassen aufhalten - unter den einzelnen Nutzergruppen sowie zwischen Waldbesuchern und der Jagd bzw. Naturschutz wenige Konflikte. Gewisse Einschränkungen und Mehraufwendungen müssen die Waldbewirtschaftler hinnehmen (vgl. Bewirtschaftsgrundsätze, Kap. 3.1.2). Permanente zusätzliche Einschränkungen der Waldbesucher auf Strassen, wie zum Beispiel durch Reitverbote, sollen vermieden werden. Vor einem Erlass von Verboten sollen Gespräche mit den lokalen Vereinen und Interessenvertretern geführt werden.

Die Besucher halten sich nicht nur auf den Strassen und Wegen auf, zunehmend wird auch der Waldbestand begangen. Die Lenkung der Waldbesucher mit einem gezielten Infrastrukturangebot gewinnt daher laufend an Bedeutung.

Die Waldbesucher sollen weiterhin ein natürliches, reichhaltiges und interessantes Naherholungsgebiet vorfinden. Ihnen sollen Erholungsinfrastrukturen wie Wanderwege, Rastplätze usw. zur Verfügung stehen. Wälder, in denen auch abseits von Wegen eine intensive Erholungsnutzung möglich sein soll, werden mit der Vorrangfunktion „Erholung“ belegt (vgl. Kapitel 3.2.2.3). Die Waldbesucher werden bei ihren Aktivitäten so gelenkt, dass

- die biologische Vielfalt des Gebiets und die Lebensraumqualität nicht beeinträchtigt wird,
- ein konfliktfreies Nebeneinander verschiedener Waldbesucher möglich ist,
- die Beeinträchtigungen für die Waldeigentümer minimal sind oder andernfalls entschädigt werden und
- Störungen von Wildtieren vermieden werden, wenn immer dies möglich ist.

Rücksichtnahme

Innerhalb des Gebietes des WEP „Seez“ gibt es verschiedene Regionen, die ein grosses Potential an Waldbesuchern aufweisen, so z.B. der Chapfensee, das Weisstannental oder das Pizolgebiet. Es stammt wohl nur ein kleiner Teil der Personen aus den beteiligten Gemeinden. Es sind insbesondere Personen aus angrenzenden Gebieten des Rheintals, des Seetals und aus Vorarlberg, hinzu kommen Leute aus entfernteren Agglomerationen.

Es besteht die Tendenz, dass die verschiedenen Nutzer (wie Fussgänger, Biker, Hundehalter, Reiter, Jogger, Jäger usw.) nebst den selbst verursachten Störungen in der Natur auch untereinander in Konflikt geraten. Der WEP kann durch die Kanalisierung der verschiedenen Interessen und Ausscheidung von Vorrangfunktionen nur bedingt zur Lösung solcher Konflikte beitragen. Mehrheitlich sind gegenseitige Rücksichtnahme und Toleranz notwendig.

Veranstaltungen

Nach Art. 17 und Art. 18 des Einführungsgesetzes zur eidgenössischen Waldgesetzgebung unterliegen Veranstaltungen im Wald sowie in weiteren Lebensräumen von Pflanzen und wildlebenden Tieren einer Melde- bzw. Bewilligungspflicht. Meldungen bzw. Bewilligungsgesuche für solche Veranstaltungen sind der betroffenen Politischen Gemeinde einzureichen.

Waldpädagogik

Das Thema Waldpädagogik nimmt an Bedeutung zu, wie z.B. die Waldspielgruppen und Waldkindergärten oder das Bergwaldprojekt des Bundes aufzeigen. Auch im WEP-Perimeter wird das Verständnis für Natur und Wald weiter gefördert. Die diesbezüglich bisher vom Forstdienst erbrachten Leistungen (Führung von Schulen / Exkursionen / Info-Tafeln usw.) werden geschätzt und auch weiterhin gewünscht. Die freie Betretbarkeit des Waldes ist eine Grundvoraussetzung für die Bildung im Wald.

Aussichtspunkte

Exponierte Geländepunkte, die eine attraktive Aussicht gewähren und im Wald liegen, werden ohne waldbauliche Eingriffe allmählich von Gehölzen überwachsen. Geeignete Orte im Wald sollen als permanente Aussichtspunkte erhalten bleiben. Die Aussicht soll durch Zurückschneiden der Gehölze freigehalten sowie die Zugangswege markiert und unterhalten werden.

3.1.2.13 Öffentlichkeitsarbeit

Die Bedeutung des Waldes als Erholungs-, Natur- und Erlebnisraum nimmt ständig zu. Das Informationsdefizit in der Bevölkerung bezüglich den Leistungen und Wirkungen des Waldes betreffend den Rohstoff Holz, den Naturschutz, den Schutzwald, die Jagd und das Verhalten im Wald ist gross. Das Verständnis für Zusammenhänge im Wald wird bereits heute gefördert (Führung von Schulen, Exkursionen, Info-Tafeln), kann jedoch noch verbessert werden.

3.1.3 Waldfunktionen

3.1.3.1 Begriff und Bedeutung

Die Bezeichnung einer Waldfunktion im WEP erfolgt als "Vorrangfunktion" und als "spezielle Funktion" gemäss den Richtlinien für die Ausarbeitung von Waldentwicklungsplänen im Kanton St.Gallen. Die Bewirtschaftung derartiger Wälder ist auf die nachhaltige Sicherstellung der Vorrangfunktion auszurichten. Wo keine entsprechende Bezeichnung erfolgt, stehen sich die verschiedenen Waldfunktionen ebenbürtig gegenüber. Es sind die allgemeinen Bewirtschaftungsgrundsätze und die durch bestehende Erlasse genannten Zielsetzungen zu befolgen (vgl. Kap. 2.4 Rechtswirkung).

3.1.3.2 Vorrangfunktionen

Als Gebiete mit Vorrangfunktionen werden Waldflächen ausgeschieden, wenn ihnen bezüglich der Funktionen "Schutz vor Naturgefahren", "Naturschutz" oder "Erholung" eine im Verhältnis zu anderen Nutzungen und Funktionen überdurchschnittliche und damit prioritäre Bedeutung zukommt. Die Überlagerung von zwei oder mehreren Vorrangfunktionen auf derselben Fläche ist nicht zulässig. Die Bezeichnung der einzelnen Flächen auf dem Plan und auf dem entsprechenden Objektblatt erfolgt mit der Abkürzung VS (Vorrangfunktion Schutz), VN (Vorrangfunktion Naturschutz) oder VE (Vorrangfunktion Erholung). Liegen für eine Vorrangfunktion mehrere Objektblätter vor, werden sie in ihrer Reihenfolge nummeriert (z.B. VN 1, VN 2, usw.). Bezieht sich ein Objektblatt hingegen auf mehrere Teilflächen, sei dies bei den Vorrangfunktionen oder den speziellen Funktionen, werden diese mit einer zweiten Ziffer durchnummeriert, z.B. E 1.1, E 1.2, usw.

Eine Vorrangfunktion "Holznutzung" wird nicht ausgeschieden. Die Nutzfunktion ist auf der gesamten Waldfläche naturgemäss gegeben. Sie hat sich aber den Vorrangfunktionen oder den speziellen Funktionen auf den diesbezüglich bezeichneten Flächen unterzuordnen. Die volks- und betriebswirtschaftliche Bedeutung der Holzproduktion für die Allgemeinheit wie für den einzelnen Waldeigentümer wurden bei der Ausarbeitung des WEP berücksichtigt. Bei der Festlegung der Vorrangfunktionen und speziellen Funktionen wurden die Aspekte der Nutzfunktion miteinbezogen, um allfälligen Nutzungskonflikten vorzubeugen. Allerdings ist der Anteil von Wäldern mit Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren im Gebiet sehr hoch.

Bei Wäldern, welche mit einer Vorrangfunktion bezeichnet sind, jedoch in Bezug auf weitere Kriterien eine überdurchschnittliche Bedeutung haben, können die anderen Kriterien als spezielle Funktionen (vgl. Kapitel 3.1.3.3.) hinzugefügt werden. Die Pflege und Bewirtschaftung des Waldes richtet sich prioritär nach der Vorrangfunktion. Die waldbaulichen Massnahmen sind aber mit den Zielen der speziellen Funktionen abzustimmen.

Die Vorrangfunktion Natur kommt sowohl im WEP als auch im kantonalen Richtplan (Koordinationsblatt V 31: Vorranggebiete Natur und Landschaft) vor. Die Vorrangfunktion Natur im Richtplan zielt auf den umfassenden Lebensraumschutz ab, während im WEP mit der Vorrangfunktion Natur vor allem Ziele und Massnahmen der Waldbewirtschaftung angesprochen sind. Es ist daher nicht zwingend, dass die Einträge überall deckungsgleich sind. Bei Wäldern, welche im WEP mit der Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren bezeichnet und im kantonalen Richtplan als Vorranggebiete Natur und Landschaft ausgeschieden sind, müssen die im Richtplan genannten Schutzziele bei der Bewirtschaftung und Pflege berücksichtigt werden. Die Verletzung der Schutzziele ist nur zulässig, wenn sich der Schutz vor Naturgefahren anders nicht erreichen lässt.

Die im Rahmen des WEP ausgeschiedenen Vorrangfunktionen dienen als wichtige Entscheidungsgrundlage für Verfahren bei Gemeinden und beim Kanton, wie z.B. für die Behandlung von Rodungsgesuchen oder das Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone usw. Die Bewilligungsfähigkeit eines Vorhabens muss aber weiterhin im Einzelfall geprüft werden, auch wenn im Rahmen des WEP bereits eine Interessenabwägung vorgezogen wurde.

3.1.3.3 Spezielle Funktionen

Spezielle Funktionen beziehen sich auf Waldflächen oder einzelne Objekte, die nicht mit der Vorrangfunktion versehen werden, aber durch ihre Eigenart oder Bedeutung doch über die für den ganzen Wald geltende Multifunktionalität hinausgehen. Die Bezeichnung einer speziellen Funktion dient zugleich auch der Lösung von Interessenkonflikten: Mit dem entsprechenden Eintrag im Plan wird dem jeweiligen Anliegen einerseits eine Berechtigung attestiert, andererseits wird es aber auf einen bestimmten Platz (z.B. Feuerstelle), auf eine fest-

gelegte Strecke (z.B. Bikestrecke) oder auf die eingetragene Fläche (z.B. Sensibler Wildlebensraum) beschränkt. Damit dient die Bezeichnung von speziellen Funktionen unter anderem auch zur Kanalisierung und Steuerung von Freizeitaktivitäten.

Die Flächen und Objekte sind thematisch gegliedert und im Plan mit der Nummer des entsprechenden Objektblatts versehen. Flächen mit einer "speziellen Funktion" werden sich in der Regel nicht überlappen. Die Überlagerung mit einer Vorrangfunktion ist hingegen möglich (siehe Kapitel 3.1.3.2).

Die Objektblätter mit den speziellen Funktionen sind im Kapitel 3.2.3 aufgeführt.

3.1.3.4 Schnittstelle zum Richtplan des Kantons St.Gallen

Der Waldentwicklungsplan ist mit dem Richtplan abgeglichen. Die konkreten Richtplanobjekte mit einem Bezug zum Wald oder zur Waldbewirtschaftung fliessen direkt in die einzelnen Objektblätter ein; ein Verweis macht den Bezug transparent.

Folgende Richtplanobjekte haben einen inhaltlichen Bezug zum Waldentwicklungsplan, können aber nicht oder nur zum Teil in einen konkreten Bezug zu einem Objektblatt gestellt werden. Die Zielsetzungen sind in den Bewirtschaftungsgrundsätzen (Kap. 3.1.2) formuliert:

- Schon- und Kerngebiete bedrohter Arten:
 - Sarganserländische Rheinauen (Sargans, Vilters-Wangs, Mels)
 - Weisstannental-Vermii-Graue Hörner-Valtnov (Mels, Vilters-Wangs)
 - Vilterser Alp (Vilters-Wangs)
 - Tamons (Mels)
 - Foo-Obersiez-Spitzmeilen (Mels)
 - Guscha (Mels)
 - Melser Hinterberg (Mels)
- Landschaftsschutzgebiete:
 - Tiergarten (Mels)
 - Hangfuss Seeztal (Sargans, Mels)

3.1.4 Behandlung von Konflikten

Besteht für ein Gebiet oder eine Funktion ein Interessenkonflikt, für den im Planungsprozess keine Einigung erzielt werden konnte, so wird dieser offene Konflikt auf dem Plan und einem Objektblatt als "Fläche mit ungelöstem Interessenkonflikt" dargestellt. Dieser Lösungsweg soll nur ausnahmsweise angewendet werden. Zu den Erläuterungen gehört auch eine Beschreibung des weiteren Vorgehens (z.B. zusätzliche notwendige Abklärungen usw.) mit einer klaren Aufgabenzuweisung.

Mit Ausnahme des "Rheinwaldes" konnten im Gebiet des WEP "Seez" die Konflikte mit akzeptablen Kompromissen gelöst werden.

Rheinwald (Bannau)

Im Rheinwald widerspricht sich die tatsächliche Situation vor Ort mit den Festlegungen im gültigen kantonalen Richtplan: Die Bezeichnung des praktisch gesamten Waldes als Lebensraum Kerngebiet schliesst die intensive Erholungsnutzung mit entsprechenden Einrichtungen (insbesondere Reitplatz, Feuerstellen, Parkplätze und Vitaparcours) aus. Die Ver-

bannung der Erholungsnutzung aus dem gesamten Rheinwald ist aber weder praktikabel noch erwünscht. Aber auch für die Anliegen des Lebensraumes bestehen wichtige Gründe. Eine Bereinigung ist notwendig, allenfalls verbunden mit einer Anpassung des Richtplanes. Aus diesem Grunde sind die notwendigen Abklärungen und Interessenentflechtungen losgelöst von der WEP-Planung weiter zu verfolgen und die Ergebnisse später im WEP nachzuführen. Damit wird eine Blockierung der grossflächig unbestrittenen Ergebnisse im WEP verhindert.

3.2 Objektblätter

3.2.1 Übersicht Objektblätter

Die nachfolgenden drei Tabellen geben eine Übersicht über die im WEP „Seez“ vorkommenden Objektblätter und deren Bezug zu den Beteiligten. In einer ersten Tabelle (Tabelle 5) ist zusammengestellt, welche Objektblätter welche Politischen Gemeinden berühren. In Tabelle 6 wird aufgezeigt, welche Behörde oder Körperschaft bei welchem Objektblatt die federführende Stellung einnimmt. Tabelle 7 bezeichnet die beteiligten Behörden, Organisationen und Interessenvertreter pro Objektblatt.

Betroffene Gemeinden je Objektblatt

Nr.	Seite	Titel	Sargans	Vilters-Wangs	Mels
K 1	33	Rheinwald (Bannau)			
VS 1	35	Wälder mit Schutzfunktion			
VN 2	37	Vilterser Obersäss			
VN 3	38	Castels			
VN 4	39	Tiergarten			
VN 5	40	Chapfensee			
VN 6	41	Cholschlag, Tamons, Hugensäss			
N 1	42	Naturwaldreservate			
N 2	44	Sonderwaldreservate			
N 3	46	Kombinierte Natur- und Sonderwaldreservate			
N 4.1	47	Lebensraum Gewässer / Auen - Sarganser Talebene			
N 4.2	48	Lebensraum Gewässer / Auen - Sax/Gaschlon & Plons			
N 5	49	Feuchtgebiete im / am Wald			
N 6	50	Waldrandkonzept			
N 7	52	Alpwirtschaft - Alpwaldungen			

Nr.	Seite	Titel	Sargans	Vilters-Wangs	Mels
E 1.1	53	Tiergarten			
E 1.2	54	Kletterwände			
E 1.3	55	Wald- und Schutzhütten in Kern-/Schongebieten			
E 2.1	56	Mountainbike Management			
E 2.2	57	Skiabfahrten			
E 2.3	58	Wanderwegnetz			
E 2.4	59	Erlebnis- und Waldlehrpfade			
E 2.5	60	Pizol Challenge			
E 2.6	61	Pizol Altiski			
E 2.7	62	Hornschlittenrennen Weisstannen			
E 3.2	63	Chapfensee			
E 3.3	64	Hängegleiter Management			
E 3.4	65	Gebiete mit nationalen und regionalen Orientierungsläufen			
E 3.5	67	Sammeln von Pilzen und Beeren			
E 3.6	68	Hundeübungsplätze			
W 1	69	Wildtierkorridore			
W 2	71	Sensible Lebensräume (Wildlebensräume)			
W 2.2	74	Sensibler Lebensraum Vilterserberg (Wildruhezone)			
W 2.11	75	Sensibler Lebensraum Luggenböden-Geissegg (Wildruhezone)			
W 3	76	Jagdbanngbiet Graue Hörner			
G 1	78	Quell- und Grundwasserschutz			
Ö 1	80	Öffentlichkeitsarbeit			
D 1	81	Kulturgüter im Wald			
D 2	82	Geotope im Wald			

Tabelle 5: Übersicht über die Objektblätter im WEP Seez und deren Zuordnung zu den Gemeinden.

Federführende Stellen je Objektblatt

Nr.	Seite	Titel	Federführung								
			Forstdienst (Kantonsforstamt, Waldregion, Reviere)	Amt für Natur, Jagd und Fischerei / Wildhut	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Amt für Kultur, Archäologie	Bundesamt für Strassen ASTRA	Politische Gemeinden	Alpgenossenschaften	Rheinunternehmen	Veranstalter, Vereine
K 1	33	Rheinwald (Bannau)									
VS 1	35	Wälder mit Schutzfunktion									
VN 2	37	Vilterser Obersäss									
VN 3	38	Castels									
VN 4	39	Tiergarten									
VN 5	40	Chapfensee									
VN 6	41	Cholschlag, Tamons, Hugensäss									
N 1	42	Naturwaldreservate									
N 2	44	Sonderwaldreservate									
N 3	46	Kombinierte Natur- / Sonderwaldreservate									
N 4.1	47	Lebensraum Gewässer / Auen - Sarganser Talebene									
N 4.2	48	Lebensraum Gewässer / Auen - Sax/Gaschlön & Plons									
N 5	49	Feuchtgebiete im / am Wald									
N 6	50	Waldrandkonzept									
N 7	52	Alpwirtschaft - Alpwaldungen									

Nr.	Seite	Titel	Federführung								
			Forstdienst (Kantonsforstamt, Waldregion, Reviere)	Amt für Natur, Jagd und Fischerei / Wildhut	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Amt für Kultur, Archäologie	Bundesamt für Strassen ASTRA	Politische Gemeinden	Alpgenossenschaften	Rheinunternehmen	Veranstalter, Vereine
E 1.1	53	Tiergarten									
E 1.2	54	Kletterwände									
E 1.3	55	Wald- und Schutzhütten in Kern-/Schongebieten									
E 2.1	56	Mountainbike Management									
E 2.2	57	Skiabfahrten									
E 2.3	58	Wanderwegnetz									
E 2.4	59	Erlebnis- und Lehrpfade									
E 2.5	60	Pizol Challenge									
E 2.6	61	Pizol Altiski									
E 2.7	62	Hornschlittenrennen Weisstannen									
E 3.2	63	Chapfensee									
E 3.3	64	Hängegleiter Management									
E 3.4	65	Gebiete mit nat. / reg. Orientierungsläufen									
E 3.5	67	Sammeln von Pilzen und Beeren									
E 3.6	68	Hundeübungsplätze									
W 1	69	Wildtierkorridore									
W 2	71	Sensible Lebensräume (Wildlebensräume)									
W 2.2	74	Sensibler Lebensraum Vilterserberg (Wildruhezone)									
W 2.11	75	Sensibler Lebensraum Luggenböden-Geissegg									
W 3	76	Jagdbanngebiet Graue Hörner									
G 1	78	Quell- und Grundwasserschutz									
Ö 1	80	Öffentlichkeitsarbeit									
D 1	81	Kulturgüter im Wald									
D 2	82	Geotope im Wald									

Tabelle 6: Übersicht der Federführenden je Objektblatt beim WEP Seez.

Beteiligte Interessengruppen je Objektblatt

Nr.	Seite	Titel	Beteiligte																	
			Forstdienst	Amt für Natur, Jagd und Fischerei / Wildhut	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Tiefbauamt, Wasserbau	Politische Gemeinden	Waldeigentümer (Grundeigentümer)	Naturschutzorganisationen	Jagdgesellschaften	Landwirtschaft	Verkehrsvereine	SAC / Alpine Rettung	Hängegleiter	Hundesportvereine	Sportbahnbetreiber	Biker	Pilz- und Beerensammler	Amt für Umwelt und Energie	Körperschaften der Wasserversorgung
K 1	33	Rheinwald (Bannau)																		
VS 1	35	Wälder mit Schutzfunktion																		
VN 2	37	Vilterser Obersäss																		
VN 3	38	Castels																		
VN 4	39	Tiergarten																		
VN 5	40	Chapfensee																		
VN 6	41	Cholschlag, Tamons, Hugensäss																		
N 1	42	Naturwaldreservate																		
N 2	44	Sonderwaldreservate																		
N 3	46	Komb. Natur- / Sonderwaldreservate																		
N 4.1	47	Gewässer/Auen-Sarganser Talebene																		
N 4.2	48	Gewässer/Auen-Sax/Gaschlön, Plons																		
N 5	49	Feuchtgebiete im / am Wald																		
N 6	50	Waldrandkonzept																		
N 7	52	Alpwirtschaft - Alpwaldungen																		

Nr.	S.	Titel	Beteiligte																
			Forstdienst	Amt für Natur, Jagd und Fischerei / Wildhut	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation	Tiefbauamt, Wasserbau	Politische Gemeinden	Waldeigentümer (Grundeigentümer)	Naturschutzorganisationen	Jagdgesellschaften	Landwirtschaft	Verkehrsvereine	SAC / Alpine Rettung	Hängegleiter	Hundesportvereine	Sportbahnbetreiber	Biker	Pilz- und Beerensammler	Amt für Umwelt und Energie
E 1.1	53	Tiergarten																	
E 1.2	54	Kletterwände																	
E 1.3	55	Waldhütten in Kern-/Schongebieten																	
E 2.1	56	Mountainbike Management																	
E 2.2	57	Skiabfahrten																	
E 2.3	58	Wanderwegnetz																	
E 2.4	59	Erlebnis- und Lehrpfade																	
E 2.5	60	Pizol Challenge																	
E 2.6	61	Pizol Altiski																	
E 2.7	62	Hornschlittenrennen Weisstannen																	
E 3.2	63	Chapfensee																	
E 3.3	64	Hängegleiter Management																	
E 3.4	65	Gebiete mit nat. / reg. OL																	
E 3.5	67	Sammeln von Pilzen und Beeren																	
E 3.6	68	Hundeübungsplätze																	
W 1	69	Wildtierkorridore																	
W 2	71	Sensible Lebensräume																	
W2.2	74	Sensible Lebensraum Vilterser Alp																	
W2.11	75	Sensible Lebensraum Luggenböden																	
W 3	76	Jagdbanngebiet Graue Hörner																	
G 1	78	Quell- und Grundwasserschutz																	
Ö 1	80	Öffentlichkeitsarbeit																	
D 1	81	Kulturgüter im Wald																	
D 2	82	Geotope im Wald																	

Tabelle 7: Übersicht der Beteiligten je Objektblatt beim WEP Seez.

3.2.2 Objektblätter Flächen mit ungelöstem Interessenkonflikt

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Fläche mit ungelöstem Interessenkonflikt				
Beschreibung	Titel	Konflikt Rheinwald (Bannau)		Nr K 1
	Gemeinde/n	Sargans, Mels, Vilters-Wangs.		
	Lokalname/n	Ri-Wald, Rheinau, Bannau.		
	Ausgangslage	Der „Ri-Wald“ ist im Richtplan des Kantons St.Gallen als Lebensraum Kerngebiet ausgewiesen. Im Konzept Waldreservate SG ist der Wald als Sonderwaldreservat verzeichnet (Objekt 126, 1. Priorität). Es handelt sich um einen ehemaligen Auenwald, der im Waldreservatskonzept als sehr bedeutendes Reservat für die Zielsetzung „Erhaltung und Regenerierung von Auenwäldern“ bezeichnet wird. Er ist sehr struktur- und artenreich. Das Entwicklungskonzept Alpenrhein sieht im Gebiet eine Aufweitung zweiter Priorität vor. Der nördliche Teil des Waldes schliesst an den Wildtierkorridor Schollberg an. Es ist deshalb besonders wichtig, dass dieser Teil ungestört bleibt. Seit Jahrzehnten spielt der Wald als Erholungsgebiet eine bedeutende Rolle, auf welche die Gemeinden besonderen Wert legen und die unbedingte Erhaltung als Naherholungsraum fordern. Die Erholungseinrichtungen befinden sich vor allem im südlichen Teil: Grillplätze, ein Fitnessparcours (Vitaparcours) und Spazierwege. Am südlichen Rand liegt ein Hundeübungsplatz, in einer Blösse in etwa in der Mitte des Ri-Waldes ein Reitplatz.		
	Konflikt	Gemäss Richtplan sind Lebensräume bedrohter Arten (Schon- und Kerngebiete) vor Störungen u.a. durch folgende Massnahmen zu bewahren: keine Intensiverholung; besondere Rücksichtnahme bei Gruppenveranstaltungen. Als besondere Ziele für Kerngebiete werden im Richtplan angegeben: Freizeitaktivitäten sind nur zulässig, wenn nachgewiesen ist, dass sie keine schädigenden Auswirkungen haben. Die bestehende, behördenverbindliche Festlegung im Richtplan als Lebensraum bedrohter Arten - Kerngebiet steht also im Konflikt mit der bestehenden, langjährigen Erholungsnutzung und deren Einrichtungen. Eine Überlagerung der verschiedenen Ansprüche ist in einem Lebensraum Kerngebiet nicht möglich. Eine Konfliktbereinigung ist notwendig.		
	Ziel / Absichten	- Entflechtung von Naturschutz (resp. Lebensraum-Kerngebiet) und Erholungsnutzung.		
Vorgehen	Massnahmen	- Bildung einer Arbeitsgruppe unter der Leitung des ANJF zur Bereinigung der unterschiedlichen konkurrenzierenden Ansprüche an das Gebiet Ri-Wald.		
	Ausführungsplanung / Umsetzung			
	Finanzierung			
	Zeitrahmen / Termin	Konfliktbereinigung bis 2011.		

Koordination	Federführung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei.
	Beteiligte	Politische Gemeinden Sargans, Mels, Vilters-Wangs. AREG. Waldeigentümer: Rheinunternehmen, Ortsgemeinde Mels. Forstdienst.
	Information	
Grundlagen	Dokumente	- Konzept Waldreservate des Kantons St.Gallen (Objekt Nr. 126). - Rheinunternehmen: Nutzungs-/Schutzkonzept für den Alpenrhein zwischen Bad Ragaz und St.Margrethen. - Rheinunternehmen: Nutzungs-/Schutzkonzept für den Alpenrhein, Vertiefung Bereich Vilters-Wangs, Mels, Sargans, Wartau (Okt. 2007). - Kantonaler Richtplan.
	Karte	Grundlagenplan, Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen.

3.2.3 Objektblätter Vorrangfunktionen

3.2.3.1 Vorrangfunktion Schutz vor Naturgefahren (VS)

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Vorrang Schutz vor Naturgefahren			
Beschreibung	Titel	Wälder mit Schutzfunktion	Nr VS 1/2
	Gemeinde/n	Sargans, Vilters-Wangs, Mels.	
	Lokalname/n	Ganze Region.	
	Ausgangslage	In einem separaten Projekt wurden die Wälder mit Schutzfunktion (Schutz vor Naturgefahren) ausgeschieden. Die Ausscheidung erfolgt gemäss den Richtlinien des Bundes mittels gutachtlicher Beurteilung und mathematischer Modelle. Letztere bilden einerseits Naturgefahrenprozesse ab und berücksichtigen andererseits die Schadenpotenziale (Siedlungsgebiete und andere Sachwerte). Im Perimetergebiet handelt es sich um Wälder, die sich entlang von Gerinnen, in Lawineneinzugsgebieten sowie in steinschlaggefährdeten Lagen befinden. Aufgrund der unterhalb liegenden Siedlungsgebiete und Verkehrswege werden erhöhte Anforderungen an die Wälder gestellt. Eine gesunde und stabile Bestockung ist <i>dauernd</i> erforderlich. Andere Nutzungen des Waldes, die nicht der Schutzfunktion dienen, sind möglich, soweit sie dieser nicht widersprechen.	
	Konflikt	Naturschutz, Erholungsnutzung ↔ Schutz vor Naturgefahren.	
	Ziel / Absichten	Der Wald mit Schutzfunktion wird zugunsten der Siedlungsräume und Verkehrswege nachhaltig gepflegt. Die öffentliche Hand und die Waldeigentümer stellen sicher, dass dies gemäss den forstlichen Planungsvorgaben sowie den entsprechenden Leistungsvereinbarungen zwischen Bund und Kanton geschieht. Soweit die Schutzfunktion nicht tangiert ist, können Anliegen des Naturschutzes und der Erholung mitberücksichtigt werden.	
Vorgehen	Massnahmen	- Der Waldbau wird auf den ausgeschiedenen Flächen prioritär auf die massgebenden Prozesse (z.B. Hangmuren, Schneegleiten, Steinschlag) und auf den Schutz der gefährdeten, unterhalb liegenden Objekte wie Siedlungsgebiete oder Verkehrsachsen ausgerichtet. Eine detaillierte Bestimmung der Massnahmen erfolgt im Rahmen der Projekte und Eingriffsplanung. - Bauliche Massnahmen zugunsten der gefährdeten Objekte sind im Bereich der Schutzwälder möglich: z.B. Rutschungsverbau, Bachsperrern, Steinschlagnetze oder Auffangbauwerke. - Periodische Kontrolle der Gerinne und Durchlässe entlang der Bachläufe, um Verklausungen zu verhindern. - Die Massnahmen werden auf den gesamten ausgeschiedenen Flächen geplant. - Finanzierung sicherstellen, Kostenteiler definieren.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Umsetzung Leistungsvereinbarung Bund-Kanton in der Schutzwaldpflege, ev. in Zusammenarbeit mit Wasserbau.	
	Finanzierung	Über Leistungsvereinbarung Bund-Kanton, Produkt Schutzwaldpflege, Wasserbau, Nutzniesser (soweit Kredit von Bund und Kanton verfügbar).	
	Zeitrahmen / Termin	Sobald wie möglich. Umsetzung laufend.	

Koordination	Federführung	Forstdienst (Kantonsforstamt / Waldregion 3)
	Beteiligte	Waldeigentümer. Politische Gemeinden. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Tiefbauamt, Wasserbau.
	Information	
Grundlagen	Dokumente	Bericht des Kantonsforstamtes zur Ausscheidung von BSF/SF-Wäldern ³ , KFA St.Gallen (Februar 2004).
	Karte	Schutzwaldausscheidung (BSF/SF), KFA St.Gallen.

³ Dannaumalige Unterscheidung zwischen BSF (besondere Schutzfunktion) und SF (Schutzfunktion) Wäldern.

3.2.3.2 Vorrangfunktion Natur und Landschaft (VN)

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Vorrangfunktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Vilterser Obersäss	Nr VN 2
	Gemeinde/n	Vilters-Wangs.	
	Lokalname/n	Vilterser Obersäss.	
	Ausgangslage	Der Wald auf Obersäss ist als Sonderwaldreservat im Waldreservatskonzept SG aufgeführt (Objekt 109.0). Er liegt in einem Gebiet, das als Lebensraum bedrohter Arten ausgewiesen ist. Bekannt ist das Vorkommen des Auerhuhns, zudem ist es ein Wildeinstandsgebiet im Sommer (vgl. Objektblatt W 2.2). Des Weiteren stösst der Wald auch an ein Hochmoor von nationaler Bedeutung. Bei einer kleinen Moorrandfläche des Waldes handelt es sich um eine kantonal sehr seltene Waldgesellschaft (Typischer Torfmoos-Fichtenwald). Am Rande des Objektes führt die Skiabfahrt Vilterser Alp vorbei (vgl. Objektblatt E 2.2).	
	Konflikt	Erholungsnutzung ↔ Naturschutz.	
	Ziel / Absichten	- Erhaltung der Bestockung. - Naturverjüngung. - Erhaltung von Alt- und Totholz. - Die Bewirtschaftung ist auf die vorkommenden Tierarten auszurichten.	
Vorgehen	Massnahmen	- Gezielte Eingriffe (Lebensraumverbesserung).	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Umsetzung Waldreservat (Vertrag).	
	Finanzierung	Forstdienst, Politische Gemeinde.	
	Zeitraumen / Termin		
Koordination	Federführung	Forstdienst.	
	Beteiligte	Politische Gemeinde. Waldeigentümer. Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Naturschutz.	
	Information		
Grundlagen	Dokumente	- Konzept Waldreservate des Kantons St.Gallen (Objekt 109.0). - Schutzverordnung der Gemeinde Vilters-Wangs (Lebensräume bedrohter Arten, Art. 10). - Kantonaler Richtplan.	
	Karte	Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen.	

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Vorrangfunktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Castels	Nr VN 3
	Gemeinde/n	Mels.	
	Lokalname/n	Castels.	
	Ausgangslage	Beim Wald um Castels handelt es sich um einen eichenreichen Mischwald, der als Naturwaldreservat im Waldreservatskonzept SG beschrieben ist (Objekt 210, 1. Priorität). Es handelt sich dabei um eine in unserer Region selten vorkommende Waldgesellschaft (Wald auf Verrucano-Gestein). Als besonderes Objekt befindet sich auf dem Castels eine aufgegebene Abbaustelle für Mühlsteine (vgl. Geoweg; E 2.4.1).	
	Konflikt	Das Gebiet wird zu militärischen Zwecken genutzt, was zu Konflikten führen kann. Rund um und in das Gebiet verläuft der Geoweg, worauf Rücksicht genommen werden muss (vgl. Spezielle Funktion E 2.4).	
	Ziel / Absichten	- Erhaltung der Bestockung und der Baumartenmischung (insbesondere Eichen). - Naturverjüngung. - Erhaltung von Alt- und Totholz.	
Vorgehen	Massnahmen	- Überprüfung ob Natur- oder Sonderwaldreservat. - Keine Eingriffe (Ausnahme Schutz der Wege), allenfalls reduzierte Eingriffe. - Erhaltung Trockenwiese durch regelmässige Pflege.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung		
	Finanzierung	Forstdienst, Politische Gemeinde.	
	Zeitrahmen / Termin		
Koordination	Federführung	Forstdienst.	
	Beteiligte	Politische Gemeinde. Naturschutz. Waldeigentümer.	
	Information		
Grundlagen	Dokumente	- Konzept Waldreservate des Kantons St.Gallen (Objekt 210.0). - Schutzverordnung der Gemeinde Mels.	
	Karte	Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen.	

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Vorrangfunktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Tiergarten	Nr VN 4
	Gemeinde/n	Mels.	
	Lokalname/n	Tiergarten.	
	Ausgangslage	Der Wald beim Tiergarten ist ein eichenreicher Mischwald, der als Sonderwaldreservat im Waldreservatskonzept SG aufgeführt ist (Objekt 120.0). Es handelt sich dabei um eine in unserer Region selten vorkommende Waldgesellschaft (Wald auf Verrucano-Gestein). Auf dem Tiergarten befindet sich ein gerne genutzter Festplatz mit Höhlen vom angrenzenden alten Gesteinsabbau (vgl. Objektblatt E 1.1).	
	Konflikt	Erholung und Freizeit (vgl. E 1.1) ↔ Naturschutz.	
	Ziel / Absichten	- Erhaltung der Bestockung. - Naturverjüngung. - Erhaltung von Alt- und Totholzinseln.	
Vorgehen	Massnahmen	- Gezielte Eingriffe.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung		
	Finanzierung	Forstdienst, Politische Gemeinde.	
	Zeitraumen / Termin		
Koordination	Federführung	Forstdienst.	
	Beteiligte	Politische Gemeinde. Naturschutz. Waldeigentümer.	
	Information		
Grundlagen	Dokumente	- Konzept Waldreservate des Kantons St.Gallen (Objekt 120.0). - Schutzverordnung der Gemeinde Mels (Geschützter Wald). - Kantonaler Richtplan.	
	Karte	Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen.	

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Vorrangfunktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Chapfensee	Nr VN 5
	Gemeinde/n	Mels.	
	Lokalname/n	Chapfensee.	
	Ausgangslage	Das Gebiet Chapfensee ist eine ausgesprochen wertvolle Naturlandschaft mit sehr bedeutenden Naturwerten, weshalb es im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung verzeichnet ist. Es beinhaltet Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung. Im Waldreservatskonzept SG ist es als sehr bedeutendes Objekt für die Zielsetzung „Erhaltung und Regenerierung von Bruch-, Moorrand- und Feuchtwäldern“ beschrieben (Objekt 209, 1. Priorität). Im Richtplan des Kantons St.Gallen ist das Gebiet als Lebensraum Schongebiet verzeichnet. Das Gebiet spielt auch als Erholungsraum eine wichtige Rolle, weshalb es mit der Speziellen Funktion Erholung überlagert wird (Objektblatt E 3.2).	
	Konflikt	Naturschutz ↔ Erholungsnutzung.	
	Ziel / Absichten	- Erhaltung und Regeneration der Bruch-, Moorrand- und Feuchtwälder.	
Vorgehen	Massnahmen	- Gezielte Pflegeeingriffe im Hinblick auf Lebensraum-Verbesserung. - Geeignete Lenkung der Erholung mit angepasster Infrastruktur	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Ein eigener Erlass für das Schutzgebiet Chapfensee ist in Ausarbeitung (Einzelschutzverordnung Chapfensee).	
	Finanzierung	Forstdienst, Grundeigentümer, Naturschutz, Politische Gemeinde.	
	Zeitrahmen / Termin		
Koordination	Federführung	Politische Gemeinde (Einzelschutzverordnung)	
	Beteiligte	Grundeigentümer. Forstdienst. Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Naturschutzorganisationen. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.	
	Information		
Grundlagen	Dokumente	- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung. - Bundesinventar der Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung. - Konzept Waldreservate des Kantons St.Gallen (Objekt Nr. 209). - Kantonaler Richtplan.	
	Karte	Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen.	

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Vorrangfunktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Cholschlag, Tamons, Hugensäss	Nr VN 6
	Gemeinde/n	Mels.	
	Lokalname/n	Cholschlag, Lechstein, Geissegg, Luggenböden, Tamons, Hugensäss.	
	Ausgangslage	Das Gebiet stellt ein wichtiges Regenerationszentrum für das Auerhuhn dar. Es ist aber auch ein wichtiges Wildeinstandsgebiet und Lebensraum weiterer seltener und gefährdeter Vogelarten (Birkhuhn, Haselhuhn). Im kantonalen Richtplan als Lebensraum-Kerngebiet ausgewiesen. Im Waldreservatskonzept SG ist der Wald als Sonderwaldreservat für die Zielsetzung Auerhuhnschutz (Objekt 93.1-3) aufgeführt. Ein Teil des Gebietes (Luggenböden-Geissegg) ist in der kommunalen Schutzverordnung als Wildruhezone gemäss Schutzverordnung ausgewiesen (vgl. Objektblatt W 2.11). Grössere Schutzwaldflächen gibt es im Bereich von Stafisplangg.	
	Konflikt	Erholungs- und Freizeitnutzung (speziell Skiabfahrt) ↔ Naturschutz.	
	Ziel / Absichten	- Erhaltung des Auerhuhnbestandes. - Minimierung der Störungen.	
Vorgehen	Massnahmen	- Massnahmen zur Lebensraumverbesserung für das Auerhuhn: Wald licht halten und Beeren in der Kraut- und Strauchschicht fördern; Schlafbäume (v.a. alte Tannen) stehen lassen; Tannenverjüngung fördern; Verzicht auf Waldarbeiten während der Balz- und Aufzuchtzeit. - Beschilderung der Skiroute (Info-Tafel).	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Umsetzung Waldreservatskonzept. - Der Waldbau ist auf den ausgeschiedenen Flächen prioritär auf den Raufushuhnschutz auszurichten. Eine detaillierte Festlegung der Massnahmen hat im Rahmen von Detailprojekten zu erfolgen (gilt v.a. für Wälder mit Schutzfunktion, wo dem Schutzwald gebührend Beachtung geschenkt werden muss). - Umsetzung Waldreservatskonzept (Vertrag).	
	Finanzierung	Beiträge von Forst, Naturschutz und Gemeinde.	
	Zeitraumen / Termin	Ab sofort.	
Koordination	Federführung	Forstdienst.	
	Beteiligte	Politische Gemeinde. Waldeigentümer. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. Naturschutzorganisationen. Jagd (Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Jagdgesellschaft).	
	Information		
Grundlagen	Dokumente	Schutzverordnung Mels. Auerhuhn-Schutzkonzept Kanton St.Gallen. Konzept Waldreservate St.Gallen (Objekt Nr. 93.1-3). Kantonaler Richtplan.	
	Karte	Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen.	

3.2.4 Objektblätter Spezielle Funktionen

3.2.4.1 Spezielle Funktion Natur und Landschaft (N)

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Naturwaldreservate	Nr N 1
	Gemeinde/n	Vilters-Wangs, Mels.	
	Lokalname/n	N 1.1: Valätscha-Rotherd-Vilsboden, Objekt 110.0 (Vilters-Wangs) N 1.2: Steinplangg (Vermii), Objekt 116.0 (Vilters-Wangs) N 1.3: Weisstannen-Freiberge, Objekt 95.0 (Mels) N 1.4: Sulzegg, Objekt 117.1 (Mels) N 1.5: Ofenwald, Objekt 117.2 (Mels)	
	Ausgangslage	Im „Konzept Waldreservate St.Gallen“ sind verschiedene Waldflächen als Naturwaldreservate ausgeschieden. Gebiete, in denen keine oder nur wenige Schutzwald -Flächen liegen, wurden als Gebiete mit Vorrangfunktion Naturschutz bezeichnet (VN 1). Die übrigen Flächen, die alle an der oberen Waldgrenze liegen, werden als Gebiete mit spezieller Funktion Natur und Landschaft behandelt. Die Begründungen und Zielsetzungen der verschiedenen Flächen ist dem Konzept der Waldreservate zu entnehmen.	
	Konflikt	Schutzwald ↔ Naturschutz. Erholung/Freizeit ↔ Naturschutz.	
	Ziel / Absichten	- Es wird angestrebt, 10 % der gesamten Waldfläche als Waldreservate auszuscheiden (inkl. deren langfristige Sicherung), wovon mind. die Hälfte Naturwaldreservate. - Im Konfliktfall mit Zielen des Schutzes gegen Naturgefahren geht die Schutzfunktion vor (vgl. VS 1)	
Vorgehen	Massnahmen	- Ausarbeitung eines Schutzwaldkonzeptes, wo Schutzwälder betroffen. - Keine waldbaulichen Eingriffe. - Langfristige Sicherung der Reservate (Vertrag). - Entflechtung mit Erholungs-/Freizeitnutzung wo angezeigt. - Zugänglichkeit der Waldungen mit Motorfahrzeugverkehr ev. durch bauliche Massnahmen einschränken (z.B. Barriere). - Information der Öffentlichkeit (Infotafeln, Printmedien etc.).	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Projekt. - Finanzierungskonzept. - Vertrag mit Eigentümer.	
	Finanzierung	Forstliche Beiträge und/oder Beiträge des Naturschutzes / Sponsoring.	
	Zeitraumen / Termin	2009 – 2024. (Nach Massgabe der verfügbaren Mittel).	
Koordination	Federführung	Forstdienst.	
	Beteiligte	Waldeigentümer. Politische Gemeinden. Naturschutzorganisationen. Amt für Natur, Jagd und Fischerei.	
	Information		

Grundlagen	Dokumente	Konzept Waldreservate St.Gallen.
	Karte	Grundlagenplan, Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen.

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Sonderwaldreservate	Nr N 2
	Gemeinde/n	Sargans, Vilters-Wangs, Mels.	
	Lokalname/n	N 2.1: Ri-Wald, Objekt 126 (Sargans, Mels) (Objektblatt K 1) N 2.2: Gonzenwald, Objekt 119.9 (Sargans) N 2.3: Passati, Objekt 212.0 (Sargans) N 2.4: Buechholz-Tobel, Objekt 114.0 (Vilters-Wangs) N 2.5: Wyseberg-Burst-Vermiirain, Objekt 115.0 (Vilters-Wangs) N 2.6: Prechtobel-Winkel, Objekt 118.1 (Vilters-Wangs) N 2.7: Unter Gamidaur, Objekt 118.2 (Vilters-Wangs) N 2.8: Wisswand, Objekt 118.3 (Mels) N 2.9: Glätti-Balmenchöpf, Objekt 119.5 (Mels) N 2.10: Seeztobel, Hinter-Vermol, Objekt 94.0 (Mels)	
	Ausgangslage	Im „Konzept Waldreservate St.Gallen“ sind verschiedene Waldflächen als Sonderwaldreservate bezeichnet. Drei Flächen, die nicht oder nur wenig von Schutzwaldflächen überlagert werden, sind als Vorranggebiete Natur ausgewiesen (VN2 - 6), die übrigen der Speziellen Funktion Natur und Landschaft (N2.1 - 2.10). Die Begründungen und Zielsetzungen der verschiedenen Flächen sind dem Konzept Waldreservate zu entnehmen.	
	Konflikt	Holzwirtschaft/Erholung/Freizeit ↔ Naturschutz (vgl. Objektblätter VN 2-6, VE 1, E 3.1). Konflikt mit Schutzwald-Ausscheidung (vgl. VS 1).	
	Ziel / Absichten	- Es wird angestrebt, 10 % der gesamten Waldfläche als Waldreservate auszuscheiden (inkl. deren langfristige Sicherung), wovon ca. die Hälfte Sonderwaldreservate. - Im Konfliktfall mit Zielen des Schutzes gegen Naturgefahren geht die Schutzfunktion vor.	
	Massnahmen	- Ausarbeitung eines auf die Zielsetzung ausgerichteten Waldbaukonzeptes. - Langfristige Sicherung der Reservate (Vertrag) und Sicherung der waldbaulichen Umsetzung. - Entflechtung mit Erholungs-/Freizeitnutzung wo angezeigt.	
Vorgehen	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Projekt. - Finanzierungskonzept. - Vertrag mit Eigentümer.	
	Finanzierung	Forstliche Beiträge und/oder Beiträge des Naturschutzes, Sponsoring.	
	Zeitraumen / Termin	2009 – 2024.	
	Federführung	Forstdienst.	
Koordination	Beteiligte	Waldeigentümer. Politische Gemeinden. Naturschutzorganisationen. Amt für Natur, Jagd und Fischerei.	
	Information	Information der Öffentlichkeit (Infotafeln, Printmedien etc.).	

Grundlagen	Dokumente	Konzept Waldreservate St.Gallen.
	Karte	Grundlagenplan, Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen.

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Kombinierte Natur- und Sonderwaldreservate	Nr N 3
	Gemeinde/n	Vilters-Wangs.	
	Lokalname/n	N 3.1: Saartobel, Objekt 111.0 (Vilters-Wangs). N 3.2: Tümitobel, Objekt 113.0 (Vilters-Wangs).	
	Ausgangslage	Im „Konzept Waldreservate St.Gallen“ sind verschiedene Waldflächen als kombinierte Natur- und Sonderwaldreservate bezeichnet. Die Begründungen und Zielsetzungen der verschiedenen Flächen ist dem Konzept Waldreservate zu entnehmen.	
	Konflikt	Holzwirtschaft/Erholung/Freizeit ↔ Naturschutz. Konflikt mit Schutzwald -Ausscheidung (vgl. VS 1).	
	Ziel / Absichten	- Es wird angestrebt, 10 % der gesamten Waldfläche als Waldreservate auszuscheiden (inkl. deren langfristige Sicherung)(vgl. N1, N2). - Im Konfliktfall mit Zielen des Schutzes gegen Naturgefahren geht die Schutzfunktion vor.	
Vorgehen	Massnahmen	- Ausarbeitung eines auf die Zielsetzung ausgerichteten Waldbaukonzeptes. - Langfristige Sicherung der Reservate (Vertrag) und Sicherung der waldbaulichen Umsetzung. - Entflechtung mit Erholungs-/Freizeitnutzung wo angezeigt.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Projekt. - Finanzierungskonzept. - Vertrag mit Eigentümer.	
	Finanzierung	Forstliche Beiträge und/oder Beiträge des Naturschutzes.	
	Zeitraumen / Termin	2009 – 2024.	
Koordination	Federführung	Forstdienst.	
	Beteiligte	Waldeigentümer. Politische Gemeinden. Naturschutzorganisationen. Amt für Natur, Jagd und Fischerei.	
	Information	Information der Öffentlichkeit (Infotafeln, Printmedien etc.).	
Grundlagen	Dokumente	Konzept Waldreservate St.Gallen.	
	Karte	Grundlagenplan, Konzept Waldreservate Kanton St.Gallen.	

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Lebensraum Gewässer / Auen - Sarganser Talebene	Nr N 4.1
	Gemeinde/n	Sargans, Mels, Vilters-Wangs.	
	Lokalname/n	Sarganser Au, Melser Au, Wangser Au, Vilterser Au.	
	Ausgangslage	Der Silbergiessen und die weiteren Zubringer zur Saar bzw. Vilterser-Wangser-Kanal in der Au mit den Uferrandbereichen sind im kantonalen Richtplan als Lebensraum Gewässer / Auen erfasst. Sie liegen zudem gemäss Richtplan SG in einem „Lebensraum Schongebiet“. Auch besteht eine Verbindung zum wertvollen Ri-Wald (vgl. Objektblätter K 1 und N 2.1). Beim Gebiet handelt es sich um eines der wenigen, weitgehend noch naturbelassenen Fliessgewässersysteme in der Rheintalebene. Die Begleitgehölze sind ebenfalls noch naturnah aufgebaut, auch wenn stellenweise standortsfremde Baumarten stocken.	
	Konflikt	Landwirtschaft. Erholungsnutzung.	
	Ziel / Absichten	- Waldbauliche Eingriffe im Einklang mit naturnahem Ufergehölz / Aue. - Totholz im Bachbereich, sofern dadurch keine Erhöhung des Gefahrenpotenzials zu erwarten ist.	
Vorgehen	Massnahmen	- Bei waldbaulichen Eingriffen sind standortsgerechte Baumarten zu fördern. - Gezieltes Belassen von Totholz (allenfalls verankern). - Durchgehender, extensiv genutzter Randstreifen entlang der Gewässer.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Schlagplanung / Schlaganzeichnung.	
	Finanzierung		
	Zeitraumen / Termin	Ab sofort.	
Koordination	Federführung	Forstdienst.	
	Beteiligte	Waldeigentümer. Politische Gemeinde. Tiefbauamt, Abt. Wasserbau. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Landwirtschaft. Naturschutzorganisationen.	
	Information		
Grundlagen	Dokumente	Kantonaler Richtplan: Lebensraum Gewässer / Auen. Schutzverordnung Gemeinde Vilters-Wangs. Schutzverordnung Gemeinde Mels.	
	Karte	Richtplan des Kantons St.Gallen.	

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Lebensraum Gewässer / Auen - Sax/Gaschlön & Plons	Nr N 4.2
	Gemeinde/n	Mels.	
	Lokalname/n	Sax, Gaschlön; Plons.	
	Ausgangslage	N 4.2.1: Im Gebiet Gaschlön, westlich von Sax, hat man den Bachlauf revitalisiert. Es wurde eine Au sowie ein Amphibienlaichgewässer geschaffen. Das Auwaldrelikt soll erhalten bleiben. N 4.2.2: Eine weitere Revitalisierung wurde östlich von Plons realisiert. Hier wurde die Seez naturnah gestaltet.	
	Konflikt		
	Ziel / Absichten	- Waldbauliche Eingriffe im Einklang mit naturnahem Ufergehölz / Auwald.	
Vorgehen	Massnahmen	- Bei waldbaulichen Eingriffen sind standortsgerechte Baumarten zu fördern. - Gezieltes Belassen von Totholz.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung		
	Finanzierung		
	Zeitraumen / Termin	Ab sofort.	
Koordination	Federführung	Forstdienst.	
	Beteiligte	Waldeigentümer. Politische Gemeinde. Tiefbauamt, Abt. Wasserbau.	
	Information		
Grundlagen	Dokumente	Schutzverordnung Gemeinde Mels: Verzeichnis der Naturschutzgebiete Nr. 1.	
	Karte		

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Feuchtgebiete im/am Wald	Nr N 5
	Gemeinde/n	Sargans, Vilters-Wangs, Mels.	
	Lokalname/n	N 5.1: Kiesgrube Feerbach (Vilters-Wangs) (750'900/211'150). N 5.2: Alter Kiesfang Vilters (Vilters-Wangs) (752'610/210/900). N 5.3: Gaschlön (Mels) (747'600/214'550) (vgl. N4.2). N 5.4: Chapfensee (Mels) (747'600/212'500).	
	Ausgangslage	Im WEP-Perimeter kommen im oder am Wald einige Feuchtgebiete vor, die entweder Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung (Feerbach, Kiesfang Vilters) oder von regionaler Bedeutung, teilweise auch Bestandteil einer kommunalen Schutzverordnung sind. In der Regel sind in den Schutzverordnungen oder in der forstlichen Planung keine Aussagen über die Waldbewirtschaftung vorhanden. In der Praxis hat aber die Waldnutzung sehr wohl einen Einfluss auf die Objekte und die darin lebenden Tiere, wie z.B. bei den Amphibien und deren Sommer- und Winterlebensräume, welche meist in benachbarten Wäldern liegen.	
	Konflikt	Ev. Waldbewirtschaftung ↔ Naturschutz.	
	Ziel / Absichten	- Die forstliche Planung soll im Rahmen der Möglichkeiten Rücksicht auf die verschiedenen Feuchtgebiete nehmen und sie aufwerten (v.a. Wälder im Nahbereich der Laichgebiete).	
Vorgehen	Massnahmen	- Rücksicht auf Bedürfnisse der Laichplätze und die Sommer- und Winterlebensräume der Amphibien bei der Ausarbeitung eines Waldbaukonzeptes (Belassen von Totholz, strukturreiche Wälder, Licht). - Langfristige Sicherung der waldbaulichen Umsetzung.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Betriebsplanung, Waldbaukonzept. - Schlagplanung, Schlaganzeichnung.	
	Finanzierung		
	Zeitraumen / Termin	Daueraufgabe.	
Koordination	Federführung	Forstdienst.	
	Beteiligte	Waldeigentümer. Politische Gemeinde. Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Naturschutzorganisationen.	
	Information		
Grundlagen	Dokumente	Kantonaler Richtplan. Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung. Schutzverordnung Gemeinde Vilters-Wangs. Schutzverordnung Gemeinde Mels.	
	Karte		

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Waldrandkonzept	Nr N 6
	Gemeinde/n	Sargans, Vilters-Wangs, Mels.	
	Lokalname/n	Keine planliche Darstellung.	
	Ausgangslage	Der Übergang von Wald zu offenem Land und zu Siedlungen ist oft abrupt und naturfern. Bei der Vernetzung des Waldes mit dem offenen Land nimmt der Waldrand eine wichtige Funktion ein. Gepflegte, stufige Waldränder besitzen meist ein hohes ökologisches Potenzial und ein geringeres Konfliktpotenzial zur angrenzenden Siedlung. Verschiedenenorts existieren bereits Waldrandpflegekonzepte (u.a. Vernetzungsprojekt Hanglagen Mels - Vilters-Wangs, GAÖL-Flächen).	
	Konflikt	Holzernte / Landwirtschaft ↔ Naturschutz.	
Vorgehen	Ziel / Absichten	- Beurteilung der Waldränder hinsichtlich ihres Naturwertes: Prioritätensetzung. - Erhöhung des Erholungs- und Naturschutzwertes von Waldrändern: Aufwertung ausgewählter Waldrandabschnitte zur Erhaltung der Artenvielfalt. - Schaffung naturnaher Übergangszonen an Waldwiesen und dadurch Pflege wertvoller Biotope für seltene Tiere und Pflanzen. Verbesserung der Vernetzung von Lebensräumen. - Initiierung, Finanzierung und Vollzug eines Waldrandkonzeptes.	
	Massnahmen	Beurteilung der Waldränder betreffend ihrer Eignung zur Aufwertung (Waldrandkonzept für eine Gemeinde / ein Gebiet): - Ökologisch wertvolle, vielfältige Waldränder (Pflege zur Erhaltung des wertvollen Zustandes). - Potenziell wertvolle Waldränder (Pflege zur ökologischen Aufwertung). - Waldränder an überbauten Bauzonen oder wichtigen Strassen mit wenig Potential (mangelnde Vernetzung). Umsetzung raumplanerischer Bestimmungen und der Stoffverordnung durch die Gemeinden bei illegalen Ablagerungen im Waldrandbereich (z.B. Siloballen, Fahrzeugparks).	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Waldrandkonzept / Vollzugsprogramm inkl. Bestimmung Kostenträger. - Betriebsplanung. - Schlagplanung / Schlaganzeichnung. - Private Waldeigentümer: Vereinbarungen und Projekte. - Forst- und baupolizeiliche Durchsetzung bei Beeinträchtigungen von Waldrändern.	
	Finanzierung	Politische Gemeinden, ökologische Waldbauprojekte, GAÖL-Beiträge.	
	Zeitraumen / Termin	Ab sofort.	
Koordination	Federführung	Forstdienst.	
	Beteiligte	Waldeigentümer. Politische Gemeinden. Naturschutzorganisationen. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. Amt für Natur, Jagd und Fischerei.	
	Information		

Grundlagen	Dokumente	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)(Art. 3 und Anhänge 2.4, 2.5 sowie 2.6). Verzeichnis der GAöL-Flächen. Vernetzungsprojekt Hanglagen Mels - Vilters-Wangs.
	Karte	

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Alpwirtschaft - Alpwaldungen	Nr N 7
	Gemeinde/n	Sargans, Vilters-Wangs, Mels.	
	Lokalname/n	Keine planliche Darstellung.	
	Ausgangslage	In der Regel werden die Alpweiden abgezäunt und damit wird verhindert, dass Weidevieh in den Wald eindringt. Mangels Zaununterhalt und fehlender Kontrolle der Schafalpen wurden in der Vergangenheit vereinzelt Rinder und Schafe im Waldareal angetroffen. Im Bereich der Waldgrenze befinden sich wertvolle Lebensräume für das Wild. So liegen hier wichtige Sommereinstandsgebiete für das Rotwild, aber auch Brutgebiete der Raufusshühner (v.a. Birkhuhn). Störungen führen zu vermehrtem Wildverbiss und Gelegeverlusten. Auf der anderen Seite werden abgelegene und steilere Lagen oft nicht mehr bestossen. Dies kann zu Rutschungen führen, bevor diese Flächen verbuschen. Die Weidpflege ist aufwändig und mühsam. Wird sie vernachlässigt, wachsen Flächen ungewollt ein und führen später zu massiven Entbuschungsaktionen.	
	Konflikt	Beweidung ↔ Waldwirtschaft ↔ Wild ↔ Naturschutz. Öffnen von Waldeinwuchs in Weiden / Verbuschung (insb. Erlen)	
	Ziel / Absichten	- Entflechtung von Weide und Wald, v.a. im Falle von Schutzwald mit Sicherung der Verjüngung. - In einzelnen Fällen ist aus ökologischer Sicht eine Waldbeweidung sinnvoll und erwünscht, muss aber als solche klar geregelt werden. - In Ausnahmefällen Sicherung von nicht bewirtschafteten Steillagen durch Aufforstungen.	
Vorgehen	Massnahmen	-	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Periodische Beurteilung der Wald-Weide-Trennung (alpwirtschaftliche Beurteilung).	
	Finanzierung		
	Zeitraumen / Termin	Ab sofort.	
Koordination	Federführung	Alpgenossenschaften.	
	Beteiligte	Forstdienst. Jagd. Naturschutz. Landwirtschaft. Waldeigentümer.	
	Information		
Grundlagen	Dokumente	Unterlagen UNESCO Weltkulturerbe, Projekteingaben.	
	Karte		

3.2.4.2 Spezielle Funktion Erholung und Sport (E)

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung			
Beschreibung	Titel	Tiergarten	Nr E 1.1
	Gemeinde/n	Mels.	
	Lokalname/n	Tiergarten.	
	Ausgangslage	Der Inselberg „Tiergarten“ ist mit einer besonderen Waldgesellschaft bestockt (vgl. Objektblatt VN 4). Andererseits befindet sich inmitten der Erhebung ein Platz, der für verschiedene Anlässe genutzt wird.	
	Konflikt	Erholung ↔ Naturschutz (Sonderwaldreservat)	
	Ziel / Absichten	- Kanalisierung der Erholungsnutzung auf fest umgrenzten Platz. - Ermöglichung der Erholungsnutzung in einem sinnvollen Mass.	
Vorgehen	Massnahmen	- Regelmässiger Unterhalt der Erholungseinrichtung. - Regelmässige Kontrollen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Unterhaltskonzept.	
	Finanzierung	Politische Gemeinde.	
	Zeitraumen / Termin	Ab sofort.	
Koordination	Federführung	Politische Gemeinde.	
	Beteiligte	Waldeigentümer. Forstdienst. Naturschutz (falls Konflikt aufgezeigt).	
	Information	Wenn nötig Information der Öffentlichkeit über die Publikationsorgane der Gemeinde.	
Grundlagen	Dokumente		
	Karte		

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung			
Beschreibung	Titel	Kletterwände	Nr E 1.2
	Gemeinde/n	Sargans, Vilters-Wangs, Mels.	
	Lokalname/n	Maziferchopf, Erzhus / Gonzen, Passati, Castels, Tiergarten, Engla, Siez.	
	Ausgangslage	Im Planungssperimeter befinden sich verschiedene Felswände, die zum Sportklettern genutzt werden. Ein besonders intensiv genutzter Klettergarten befindet sich am Schollberg, der jedoch an der WEP-Perimetergrenze und auf Gebiet der Gemeinde Wartau liegt (siehe WEP Werdenberg-Süd). Die Kletterwände liegen meist in Gebieten, die als Lebensraum-Kerngebiet oder Lebensraum-Schongebiet gemäss kantonalem Richtplan ausgeschieden sind. Bei Castels grenzt ein Naturwaldreservat, bei Tiergarten ein Sonderwaldreservat gemäss Waldreservatskonzept SG an.	
	Konflikt	Naturschutz ↔ Freizeitsportler.	
	Ziel / Absichten	Rücksichtnahme auf Wild: - Klettern im lokalen Rahmen. - Kein Ausbau zum Klettergarten.	
Vorgehen	Massnahmen	Keine besonderen Massnahmen vorgesehen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung		
	Finanzierung		
	Zeitraumen / Termin		
Koordination	Federführung	Politische Gemeinden.	
	Beteiligte	Forstdienst. Waldeigentümer. SAC. Jagd.	
	Information	Info-Tafel / Internet.	
Grundlagen	Dokumente		
	Karte		

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung			
Beschreibung	Titel	Wald- und Schutzhütten in Kern-/Schongebieten	Nr E 1.3
	Gemeinde/n	Sargans, Vilters-Wangs, Mels	
	Lokalname/n		
	Ausgangslage	Bestehende Wald- und Schutzhütten werden manchmal für Feste genutzt. In „Lebensräumen von Kern- und Schongebieten“ kann dies zu Störungen führen, v.a. wenn sich diese Feste im Freien abspielen. Auf diese Problematik wurde im Fall der Schutzhütte Vaschgedeus (Vilters-Wangs) hingewiesen.	
	Konflikt	Abhalten von Festen mit Störungen ↔ Naturschutz (z.B. Rotwildeinstand, v.a. Winter)	
	Ziel / Absichten	- Ort der Erholung für alle Waldbesucher. - Vermeidung von Störungen. - Für neue Baubewilligungen angepasste Nutzungsreglemente.	
Vorgehen	Massnahmen	- Prioritär sollen Hinweistafeln angebracht werden, die auf die Problematik von Störungen aufmerksam machen und zu einer rücksichtsvollen Benutzung der Erholungseinrichtungen auffordern. - Erstellung Nutzungsreglement. - Kontrollen/ Vollzug der Auflagen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Aufstellen von Hinweistafeln.	
	Finanzierung	Eigentümer, Gemeinden.	
	Zeitraumen / Termin		
Koordination	Federführung	Politische Gemeinden	
	Beteiligte	Jagd. Eigentümer. Forstdienst. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. Amt für Umwelt und Energie.	
	Information		
Grundlagen	Dokumente		
	Karte		

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung			
Beschreibung	Titel	Mountainbike Management	Nr E 2.1
	Gemeinde/n	Sargans, Vilters-Wangs, Mels.	
	Lokalname/n	Ganze Region (keine planliche Darstellung).	
	Ausgangslage	Für die Region bestehen Bikekarten, u.a. auch die Mountainbike Karte <i>Swiss Singletrail Map - Sarganserland</i>. Neben den Bikerouten werden auch andere Wege und Strassen befahren. Gemäss kantonalem Forstgesetz (EGzWaG) ist nur das Befahren von befestigten öffentlichen Strassen im Wald erlaubt. In der Regel wird darunter eine Strassenbreite von > 2,5 m verstanden. Aus der Sicht der Mountainbiker sind neben den Strassen auch sogenannte Singletrails interessant, besonders an Stellen, wo ohne die Benutzung der Singletrails eine „Sackgasse“ entstehen würde. Auf solchen Singletrails bzw. Wanderwegen können Konflikte mit anderen Erholungsnutzern und Naturschutzbelangen auftreten.	
	Konflikt	Tier / Naturschutz / rechtliche Grundlagen ↔ Biker.	
	Ziel / Absichten	- Naturverträgliche Bikestrecken. - Unterbindung der Benutzung von Singletrails oder Umlegung derselben an neuralgischen Punkten. - Öffentlichkeitsarbeit: Sensibilisierung der Mountainbiker.	
Vorgehen	Massnahmen	- Besondere Regelungen für störungsanfällige Gebiete. - Bessere Signalisation bei Singletrails wo notwendig (→ Sensible Lebensräume).	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Aufstellen von Infotafeln.	
	Finanzierung		
	Zeitraumen / Termin	Ab 2009.	
Koordination	Federführung	Politische Gemeinden (ev. Regionalplanung).	
	Beteiligte	- Biker. - Waldeigentümer. - Forstdienst. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.	
	Information	Information über lokale Presse, Publikationsorgane der Gemeinden.	
Grundlagen	Dokumente		
	Karte	Swiss Singletrail Map – Sarganserland (regional und rechtlich nicht abgestützt).	

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung			
Beschreibung	Titel	Skiabfahrten	Nr E 2.2
	Gemeinde/n	Vilters-Wangs, Mels.	
	Lokalname/n	Ganze Region.	
	Ausgangslage	Die Planungsregion ist ein beliebtes Skitourengebiet. In Vilters-Wangs führen zusätzlich Skiabfahrten vom mit Aufstiegshilfen erschlossenen Gebiet nach Vilters und Wangs. Weitere beliebte Skitouren führen auf den Pizol und befinden sich im hinteren Weisstannental und im Gebiet Mädems, Cholschlag und Tamons. Im Gebiet Luggenböden-Geissegg (Gde. Mels), der Vilterser Alp und bei Vermii (Gde. Vilters-Wangs) bestehen Einschränkungen für die Skitourenfahrer. Die Talabfahrten, die meistens auch in Skitourenführer publiziert sind, führen an verschiedenen Stellen durch Waldgebiet, je nach Schneelage bis ins Tal. Dadurch kann es zu Störungen in Wildeinstandsgebieten kommen.	
	Konflikt	Naturschutz / Wild ↔ Skitourenfahrer (Variantenfahrer).	
	Ziel / Absichten	- Konzentration der Abfahrten auf festgelegte Routen. - Meidung von Wildruhegebieten. - Öffentlichkeitsarbeit: Sensibilisierung der Tourengänger.	
Vorgehen	Massnahmen	- Hinweistafeln an zentralen Punkten mit eingezeichneten Routen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Bildung einer Arbeitsgruppe, die Vorschläge für Infotafeln erarbeitet. - Standorte für Infotafeln festlegen.	
	Finanzierung	Politische Gemeinden.	
	Zeitraumen / Termin	Ab 2009.	
Koordination	Federführung	Politische Gemeinden.	
	Beteiligte	Forstdienst. Waldeigentümer. SAC. Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. Sportbahnbetreiber.	
	Information	Lokale Presse. Publikationsorgane der Gemeinden. Infomaterial für Skitourenfahrer (z.B. Faltblatt „Naturverträgliche Wintertouren“).	
Grundlagen	Dokumente	Schutzverordnung der Gemeinde Vilters-Wangs. Schutzverordnung der Gemeinde Mels.	
	Karte	Skitourenkarten Walenstadt (Landeskarte der Schweiz mit Ski- und Snowboardrouten Nr. 237 S) und Sardona (Nr. 247 S).	

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung			
Beschreibung	Titel	Wanderwegnetz	Nr E 2.3
	Gemeinde/n	Sargans, Vilters-Wangs, Mels.	
	Lokalname/n	Ganze Region (keine planliche Darstellung).	
	Ausgangslage	Die Region Sargans ist eine beliebte Ausflugsregion mit vielen schönen und attraktiven Wanderwegen, die vielerorts durch Waldgebiet führen. Dabei gibt es die in Wanderkarten ausgewiesenen Wege, daneben aber auch Wege, die nur von Ortskennern benutzt werden. In den sensiblen Wildlebensräumen soll Rücksicht auf Wildtiere genommen werden (vgl. W 2).	
	Konflikt	Grundsätzlich gibt es keine Konflikte, solange sich die Wanderer an die Wege halten. Wo hingegen von den Wegen abgewichen wird, kann es zu Störungen v.a. von Wildtieren kommen, insbesondere in den sensiblen Wildlebensräumen.	
	Ziel / Absichten	- Erhaltung des bestehenden Netzes an Wanderwegen. Neue Wanderwege sollen nur geschaffen werden, wenn wenig attraktive Wege aufgehoben werden oder wenn damit Konfliktpotentiale mit Wildlebensräumen vermindert werden können. - Gute Markierung der offiziellen Wanderwege, damit ein Gehen querfeldein ausgeschlossen bleibt. Verbesserung im Gonzenwald. - Hinweise auf Wegegebot an Wanderwegen, wo ein solches besteht, inkl. Darlegung des Schutzzinhaltes (z.B. Chapfensee VN 5).	
Vorgehen	Massnahmen	- Unterhalt der Wege, Wegweiser und Markierungen. - Hinweistafeln, wo notwendig, insbesondere Ergänzung im Gonzenwald.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung		
	Finanzierung	Politische Gemeinden.	
	Zeitraumen / Termin	Daueraufgabe.	
Koordination	Federführung	Politische Gemeinden.	
	Beteiligte	Verkehrsvereine. Forstdienst. Grundeigentümer. Jagd (Wildhut, Jagdgesellschaft).	
	Information		
Grundlagen	Dokumente		
	Karte	Wanderwegkarten.	

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung			
Beschreibung	Titel	Erlebnis- und Waldlehrpfade	Nr E 2.4
	Gemeinde/n	Sargans, Vilters-Wangs, Mels.	
	Lokalname/n	Ganze Region.	
	Ausgangslage	Zur Zeit besteht ein Erlebnis- und Lernpfad: E 2.4.1 Geoweg Castels. E 2.4.2 Waldlehrpfad Wangs. E 2.4.3 Pfarrer Künzle Weg. E 2.4.4 Lehrpfad Rheinau Giessen.	
	Konflikt	Der Geoweg Castels führt in das Waldreservat Castels hinein (Waldreservatskonzept SG), was zu Konflikten führen kann (Gefahrenpotential bei freier Waldentwicklung).	
	Ziel / Absichten	- Weitergabe von Informationen über geologische Phänomene bzw. naturkundliche Inhalte an die breite Bevölkerung.	
Vorgehen	Massnahmen	- Unterhalt der Infopfade (Waldbestand jeweils unmittelbar an den Wegen).	
	Ausführungsplanung / Umsetzung		
	Finanzierung	Politische Gemeinden (E 2.4.2 Ortsgemeinde Wangs).	
	Zeitraumen / Termin		
Koordination	Federführung	Politische Gemeinde (E 2.4.2 Ortsgemeinde Wangs).	
	Beteiligte	Forstdienst. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. Verkehrsverein. Grundeigentümer. Naturschutzorganisationen. Amt für Umwelt und Energie.	
	Information	Infotafeln.	
Grundlagen	Dokumente		
	Karte	Karte der Route im Internetportal der Gemeinde.	

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung			
Beschreibung	Titel	Pizol Challenge	Nr E 2.5
	Gemeinde/n	Vilters-Wangs (Bad Ragaz).	
	Lokalname/n	Keine planliche Darstellung.	
	Ausgangslage	Der Pizol-Challenge wird alljährlich veranstaltet (im August 2008 zum 10. Mal). Es ist eine polysportive Veranstaltung und findet im Gebiet Wangs, Vilters, Bad Ragaz über das Pizolgebiet und zurück zur Furt statt, wo sich das Ziel befindet. Teilweise liegt die Streckenführung innerhalb des Lebensraumes Kerngebiet gemäss kantonalem Richtplan.	
	Konflikt	Naturschutz ↔ Wild	
	Ziel / Absichten	- Alljährliche Durchführung auf vorgegebenem Parcours.	
Vorgehen	Massnahmen		
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Jeweils Bewilligungsverfahren gemäss EGzWaG.	
	Finanzierung		
	Zeitraumen / Termin		
Koordination	Federführung	Pizol Challenge.	
	Beteiligte	Grundeigentümer. Forstdienst. Politische Gemeinde. Naturschutz. Jagd (Wildhut, Jagdgesellschaft).	
	Information		
Grundlagen	Dokumente		
	Karte	Streckenführung auf Homepage der Pizol Challenge.	

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung			
Beschreibung	Titel	Pizol Altiski	Nr E 2.6
	Gemeinde/n	Vilters-Wangs, Mels.	
	Lokalname/n	Keine planliche Darstellung.	
	Ausgangslage	Der Pizol Altiski wird alle zwei Jahre durchgeführt. Es ist eine Skitouren-Sportveranstaltung, die im Rahmen des Weltcups / Swisscups jeweils im Februar stattfindet. Start und Ziel liegt auf Furt, die Strecke reicht bis zum Pizol hinauf, wo ein Lebensraum Kerngebiet gemäss kantonalem Richtplan tangiert wird. Wald wird nur zwischen Furt und Maienberg durchquert.	
	Konflikt		
	Ziel / Absichten	- Durchführung auf vorgegebenem Parcours.	
Vorgehen	Massnahmen		
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Jeweils Bewilligungsverfahren gemäss EGzWaG.	
	Finanzierung		
	Zeitraumen / Termin		
Koordination	Federführung	Pizol Altiski.	
	Beteiligte	Grundeigentümer. Forstdienst. Politische Gemeinde. Naturschutz. Jagd (Wildhut, Jagdgesellschaft).	
	Information		
Grundlagen	Dokumente		
	Karte	Streckenführung auf Homepage der Pizol Altiski.	

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung			
Beschreibung	Titel	Hornschlittenrennen Weisstannen	Nr E 2.7
	Gemeinde/n	Mels.	
	Lokalname/n	Waldeggli Weisstannen (keine planliche Dartstellung).	
	Ausgangslage	Das Hornschlittenrennen findet bei genügender Schneelage alljährlich statt. Austragungstermin ist im Normalfall Anfang Januar, Ersatztermine im Februar / Anfang März. Die Strecke führt vom Waldeggli nach Weisstannen Dorf.	
	Konflikt		
	Ziel / Absichten	- Durchführung auf vorgegebenem Parcours.	
Vorgehen	Massnahmen		
	Ausführungsplanung / Umsetzung	Jeweils Bewilligungsverfahren gemäss EGzWaG.	
	Finanzierung		
	Zeitraumen / Termin		
Koordination	Federführung	Sport-Club Weisstannental.	
	Beteiligte	Grundeigentümer. Forstdienst. Politische Gemeinde. Naturschutz. Jagd (Wildhut, Jagdgesellschaft).	
	Information		
Grundlagen	Dokumente	Homepage Sportclub Weisstannental (www.sportclub.weisstannen.ch)	
	Karte		

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung			
Beschreibung	Titel	Chapfensee	Nr E 3.2
	Gemeinde/n	Mels.	
	Lokalname/n	Chapfensee.	
	Ausgangslage	Der Chapfensee gehört zu einem Gebiet, das im Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) verzeichnet ist. Es beinhaltet Waldflächen, die als Sonderwaldreservat gemäss Waldreservatskonzept SG ausgeschieden sind, und Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung. Über das ganze Jahr, aber vor allem im Sommer wird das Gebiet stark von Freizeit- und Erholungssuchenden genutzt, was eine Kanalisierung notwendig macht. Eine Schutzverordnung ist in Erarbeitung.	
	Konflikt	Erholung ↔ Naturschutz.	
	Ziel / Absichten	- Erholungsnutzung im bisherigen Umfang; bewusster gesteuert.	
Vorgehen	Massnahmen	- Einzelschutzverordnung. - Unterhalt der Erholungs-Infrastruktur. - Regelmässige Kontrollen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Unterhaltskonzept. - Information der Bevölkerung zu Konflikten zwischen Erholung und Naturschutz (ständige Aufgabe).	
	Finanzierung	Politische Gemeinde.	
	Zeitraumen / Termin	Ab sofort.	
Koordination	Federführung	Politische Gemeinde.	
	Beteiligte	Forstdienst. Verkehrsverein. Grundeigentümer. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. Jagd (Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Jagdgesellschaft). Naturschutzorganisationen (falls Konflikt aufgezeigt).	
	Information	Information der Öffentlichkeit.	
Grundlagen	Dokumente		
	Karte		

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung			
Beschreibung	Titel	Hängegleiter Management	Nr E 3.3
	Gemeinde/n	Sargans, Vilters-Wangs, Mels.	
	Lokalname/n	Keine planliche Darstellung.	
	Ausgangslage	Im Gebiet wird an verschiedenen Orten zu Flügen mit Hängegleitern gestartet. Stark frequentiert sind die Startplätze auf Palfries, von wo meist Richtung Mels geflogen wird. Regelmässig benutzte Startplätze liegen auch im Gebiet Pizol. Hängegleiter beeinträchtigen den Lebensraum Wald v.a. dann, wenn tief über Wald und Wiesen geflogen wird und es dabei zu Störungen von Wild kommt. Um eine Entflechtung zu erreichen, wurden Arbeitsgruppen eingesetzt (Gebiet Palfries, Pizol).	
	Konflikt	Naturschutz ↔ Hängegleiter.	
	Ziel / Absichten	- Kanalisierung der Aktivitäten (Beschränkung auf festgelegte Startplätze, temporäre Beschränkung, Verzicht auf Überflug über Wildeinstandsgebiete in geringer Höhe). - Öffentlichkeitsarbeit: Sensibilisierung der Hängegleiter.	
Vorgehen	Massnahmen	- Abschluss von Vereinbarungen. - Informationen über die Hauptflugrouten an Startplätzen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Im Gebiet Palfries sind festgelegt: Beschränkung auf zwei Startplätze, Flugzeiten. - Gebiet Pizol: Hinweise auf wildtierschonenden Flugbetrieb (gemäss Expertenbeurteilung), im Internet abrufbar: - Kein Bahnbetrieb auf den Pizol während der Setzzeit von Gams und Steinbock - Reduktion der Flüge über den Hängen östlich Gamidaurspitz oder zumindest Reduktion der Flüge in Boden- / Hangnähe in diesem Gebiet. - Reduktion der Winterflüge über den Südhängen oberhalb Vilterser Alp (zum Schutz des Waldes vor Wildverbiss).	
	Finanzierung		
	Zeitraumen / Termin	Ab sofort.	
Koordination	Federführung	Politische Gemeinde.	
	Beteiligte	Grundeigentümer. Forstdienst. Jagd (Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Jagdgesellschaften). Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. Hängegleiter.	
	Information	Infotafel, Internet.	
Grundlagen	Dokumente	Vereinbarung zwischen Alpkorporation Palfries (Grundeigentümerin) und der Fluggruppe Pizol / Fluggruppe Werdenberg / Schweizerischer Hängegleiter-Verband (Benutzer). Hängegleiten-Wild-Wald: Expertenmeinung zur Konfliktbewertung am Pizol, Stand Dezember 2004. Auerhuhn-Schutzkonzept St.Gallen; Oktober 2001. www.fluggruppepizol.ch	
	Karte		

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung			
Beschreibung	Titel	Gebiete mit nationalen und regionalen Orientierungsläufen	Nr E 3.4
	Gemeinde/n	Sargans, Vilters-Wangs, Mels.	
	Lokalname/n	Keine planliche Darstellung.	
	Ausgangslage	Eine der Zielsetzung des Schweizerischen Orientierungslauf-Verbandes SOLV ist die Verbreitung und Förderung des Orientierungslauf-Sportes in der Schweiz. Das geschieht vor allem mittels Veranstaltungen auf nationaler und regionaler Ebene, aber auch mit internationalen Wettkämpfen. Um sich Optionen für die Austragung von Welt- und Europameisterschaften offen zu halten, hat der SOLV vor Jahren primär in Regionen mit weniger OL-Aktivitäten "Sperrgebiete" eingerichtet. Damit können Veranstaltungen in diesen Regionen nur in Absprache mit dem Verband geplant und durchgeführt werden. Die meisten dieser Sperrgebiete liegen in den Voralpen / Alpen, welche aus Sicht von Natur- und Landschaftsschutz eine besondere Stellung einnehmen. Die vom Verband verordnete Sperre hat heute nicht mehr die Funktion als Reservgebiete für grosse Veranstaltungen. Sie dient einer koordinierten und geregelten Nutzung einzelner Teilgebiete durch den Orientierungslauf. Im WEP-Gebiet Seez gibt es folgende mögliche OL-Gebiete: 1. Priorität: Chapfensee-Vermol-Parfanna 2. Priorität: Tamons-Luggenböden	
	Konflikt	Wild ↔ OL-Lauf.	
	Ziel / Absichten	- Orientierungsläufe nur in konfliktfreien Gebieten.	
	Massnahmen	- Die Gebiete liegen teilweise in Lebensraum-Kern- und Schongebieten. In Kerngebieten sind sportliche Anlässe gemäss Schutzverordnung der Gde. Mels untersagt. - Gemäss kantonalem Richtplan ist bei Gruppenveranstaltungen in Lebensraum-Schongebieten besondere Rücksichtnahme geboten. - Melde- und Bewilligungspflicht bei Anlässen. - Frühzeitige Kontaktnahme und Orientierung aller Betroffener (Gemeinden, Grundbesitzer, Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Kreisforstamt). - Prüfung notwendiger Sperrgebiete bei Anlässen.	
Vorgehen	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Zurzeit bestehen keine Projekte, im Gebiet eine OL-Karte herzustellen und später einen Orientierungslauf durchzuführen.	
	Finanzierung		
	Zeitraumen / Termin		
	Federführung	Orientierungslauf-Gruppe St.Gallen/Appenzell.	
Koordination	Beteiligte	Politische Gemeinden. Grundeigentümer. Jagd (Amt für Natur, Jagd und Fischerei, Jagdgesellschaften). Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. Forstdienst.	
	Information		

Grundlagen	Dokumente	Schutzverordnung Gde. Mels. Richtplan SG.
	Karte	

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung			
Beschreibung	Titel	Sammeln von Pilzen und Beeren	Nr E 3.5
	Gemeinde/n	Sargans, Vilters-Wangs, Mels.	
	Lokalname/n	Keine planliche Darstellung.	
	Ausgangslage	Gemäss kantonalen und kommunalen Pilzschutzverordnungen ist das Pilzsammeln geregelt. Wo Wegegebote bestehen, ist auch das Sammeln von Pilzen und Beeren untersagt.	
	Konflikt	Wildstörung ↔ Sammlertätigkeit.	
	Ziel / Absichten	- Das Sammeln soll so ausgeführt werden, dass Lebensraum-Störungen möglichst minim ausfallen. - Einhalten der Vorschriften (Schontage, Tageszeit, Quantität, organisiertes Sammeln). - Wegegebot in Schutzgebieten, auch für Sammler.	
Vorgehen	Massnahmen	- Überwachung der Vorschriften (Aufsichtsorgane: Polizei, Pilzkontrolleure, Forstbeamte, Wildhüter, Jagd, Fischerei- und Pflanzenschutzaufseher).	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Wegegebote sind im Rahmen der Vorschriften für die einzelnen Schutzgebiete zu erlassen.	
	Finanzierung		
	Zeitraumen / Termin		
Koordination	Federführung	Politische Gemeinden.	
	Beteiligte	Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Forstdienst. Pilz- und Beerensammler.	
	Information		
Grundlagen	Dokumente	Kantonale und kommunale Pilzschutzverordnungen.	
	Karte		

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Erholung			
Beschreibung	Titel	Hundeübungsplätze	Nr E 3.6
	Gemeinde/n	Vilters-Wangs, Mels.	
	Lokalname/n	Rheinau.	
	Ausgangslage	In der Rheinau (Ri-Wald) befinden sich zwei Plätze, wo Hundeübungen durchgeführt werden. Der Plätze liegen im offenen Gelände, doch wird am Rand auch Wald tangiert.	
	Konflikt	Durch die Nutzung der Hundeübungsplätze kann es zu Störungen des Wildes kommen (v.a. Schalenwild). Wie gravierend die Störungen sind, hängt von der Lokalität, der Jahreszeit und Tageszeit der Aktivitäten der Hundeübungen ab.	
	Ziel / Absichten	- Wildverträgliche Hundeaktivitäten durch entsprechende Standortwahl und zeitliche Ansetzung der Übungen.	
Vorgehen	Massnahmen	- Einrichtung von Hundesportplätzen in wenig störungsanfälligen Gebieten.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung		
	Finanzierung		
	Zeitraumen / Termin		
Koordination	Federführung	Hundesportvereine.	
	Beteiligte	Forstdienst. Grundeigentümer. Politische Gemeinden. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Jagd (Wildhut, Jagdgesellschaften). Amt für Umwelt und Energie.	
	Information	Erfolgt über die Hundesportvereine.	
Grundlagen	Dokumente		
	Karte		

3.2.4.3 Spezielle Funktion Wild und Jagd (W)

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Wild und Jagd			
Beschreibung	Titel	Wildtierkorridore	Nr W 1
	Gemeinde/n	Sargans, Mels.	
	Lokalname/n	W 1.1: Schollberg (Sargans/Wartau - FL) W 1.2: Seeztal (Flums/Mels)(betrifft v.a. Gemeinde Flums)	
	Ausgangslage	Für die Erhaltung des Wildes sind traditionelle Wanderkorridore und Austauschpfade zwischen den Populationen wichtig. Insbesondere die Bautätigkeit (Siedlungen, Strassen) führt zu einer zunehmenden Zerschneidung von Lebensräumen und damit zur Unterbrechung von Wildwechseln. Aus Sicht des Wild-Schutzes ist die Bedeutung der wichtigsten Wildtierkorridore im kantonalen Richtplan dokumentiert (W 1.1 und 1.2, beide von nationaler Bedeutung). Der Kt. St.Gallen hat ein Grobkonzept für die Wildtierkorridore im Kanton ausarbeiten lassen. Darin werden neben der Analyse der Situation auch Massnahmenvorschläge unterbreitet (Korridor Schollberg SG 6; Korridor Seeztal SG 4).	
	Konflikt	Zerschneidung von Wild-Lebensräumen durch Bautätigkeit oder landwirtschaftliche Bewirtschaftungspraxis.	
	Ziel / Absichten	- Ermöglichen eines gefahrlosen Wechsels für Wildtiere zwischen den Einstandsgebieten, v.a. im Bereich anthropogen bedingter Hindernisse (z.B. Strassen). - Erhalt und Förderung kleiner Wälder entlang der Korridore und an den jeweiligen Endpunkten als Trittsteinfunktion sowie als Angebot für Deckung und Äsung. - Die Ränder dieser Wälder sollen, sofern ein entsprechendes Aufwertungspotenzial besteht, verbessert werden. Damit bieten sie Möglichkeiten zur Äsung, aber auch zur Deckung. - Zäune im Bereich der Waldränder stellen ein Hindernis und eine Quelle für Verletzungen dar. Solche sollen wenn möglich reduziert werden.	
Vorgehen	Massnahmen	- Bauliche Massnahmen gemäss Grobkonzept Wildtierkorridore SG. - Berücksichtigung der Wildtierkorridore (ev. mit geplanten Grünbrücken) bei der Ausarbeitung von Waldrandkonzepten. - Forstliche Massnahmen wirken im offenen Gelände nicht. Eine Koordination mit Vernetzungsprojekten ist anzustreben. - Information und Überzeugungsarbeit bei Landwirtschaftsvertretern (z.B. bezüglich Zäune am Waldrand).	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Bewilligungsverfahren. - Vernetzungsprojekte, Landschaftsentwicklungskonzepte. - Waldrandkonzepte.	
	Finanzierung	Bundesamt für Strassen unter Zuzug weiterer kantonomer und interessierter Stellen.	
	Zeitraumen / Termin	Ab sofort.	

Koordination	Federführung	Bundesamt für Strassen ASTRA.
	Beteiligte	Amt für Natur, Jagd und Fischerei. Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. Grundeigentümer. Forstdienst.
	Information	
Grundlagen	Dokumente	Kantonaler Richtplan. Grobkonzept Wildtierkorridore SG. Ausführungsprojekt Wildtierkorridor Schollberg.
	Karte	

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Wild und Jagd			
Beschreibung	Titel	Sensible Lebensräume (Wildlebensräume)	Nr W 2
	Gemeinde/n	Sargans, Vilters-Wangs, Mels.	
	Lokalname/n	W 2.1 Gonzenwald (Sommer-/Wintereinstand) W 2.2 Vilterser Alp (Wintereinstand, Raufusshühner) W 2.3 Rotherd (Sommereinstand) W 2.4 Digenwald (Wintereinstand) W 2.5 Vermii-Chliberg (Sommereinstand, Raufusshühner) W 2.6 Spina (Raufusshühner) W 2.7 Vorderes Weisstannental (Sommer-/Wintereinstand, Raufusshühner) W 2.8 Prechtwald-Wisswand (Sommereinstand, Brunftplatz, Raufusshühner) W 2.9 Chapfensee (Raufusshühner, vgl. VN 5) W 2.10 Höhi (Raufusshühner) W 2.11 Luggenböden-Geissegg (Raufusshühner) W 2.12 Mädems (Raufusshühner) W 2.13 Mittleres Weisstannental (Sommereinstand, Brunftplätze, Raufusshühner) W 2.14 Unterlauri-Näserina-Brunnenwald (Sommereinstand, Raufusshühner) W 2.15 Hinteres Weisstannental (Sommereinstand, Brunftplätze, Raufusshühner) W 2.16 Siezwald (Sommereinstand, Raufusshühner)	Zieltyp B C A B A A A A A C B C A A B A B
	Ausgangslage	Das Bearbeitungsgebiet des WEP Seez, insbesondere das Weisstannental und die nähere Umgebung, zeichnet sich durch zahlreiche und wertvolle Wiedereinstandsgebiete aus, insbesondere für das Rot- und Gamswild. Dabei liegen die Wintereinstandsgebiete eher in tieferen, die Sommereinstandsgebiete in höheren Lagen sowie im hinteren Talabschnitt des Weisstannentales. An der oberen Waldgrenze befinden sich optimale Lebensräume für Raufusshühner, v.a. das Birkwild, lokal auch das Auerwild. Das Gebiet ist teilweise einem erhöhten Erholungsdruck ausgesetzt, welcher zu einer erhöhten Störung des Wildes führt. Dies kann sich, unter anderem, in einem verstärkten Verbiss von Jungpflanzen äussern.	
	Konflikt	Erholungsnutzung ↔ Wald als Lebensraum von Wildtieren ↔ Schutzwald. Sensible Lebensräume im Schutzwald: Verjüngung mit standortsgerechten Arten muss zwingend gewährleistet sein.	

	Ziel / Absichten	- Zieltyp A Der sensible Lebensraum ist ein mehrheitlich intakter Lebensraum bzw. Lebensraumteil von wildlebenden Tieren. Er kann mit einfachen Empfehlungen und beiläufigen Massnahmen (ohne Verbote) geschützt werden. <u>Ziel:</u> Der sensible Lebensraum soll in seinem aktuellen Zustand erhalten und optimiert werden. - Zieltyp B Der sensible Lebensraum liegt im Einflussbereich von Waldflächen mit der Funktion der „Erholung“. Die explizite Gegenüberstellung der Lebensraumfunktionen zeigt die Möglichkeit für das verträgliche Nebeneinander der unterschiedlichen Ansprüche auf. <u>Ziel:</u> Im sensiblen Lebensraum sollen die Freizeitaktivitäten kanalisiert werden. - Zieltyp C Der sensible Lebensraum ist ein Gebiet mit besonderer wildökologischer Bedeutung für seltene und bedrohte oder für besonders störungsempfindliche Tierarten (z.B. wichtige Brut- und Setzplätze, bedeutende Brut- und Brunftplätze, sensibles Wintereinstandsgebiet usw.). <u>Ziel:</u> Im sensiblen Lebensraum soll die wildökologische Funktion erhalten und gefördert sowie Störungen vermieden werden.
Vorgehen	Massnahmen	<u>Allgemeine Massnahmen:</u> - Generelle Information über das Wild und die Zusammenhänge im Ökosystem (Ziel: Förderung des Verständnisses zur Einhaltung der Gebote). - Die Gemeindebehörden informieren die Jagdgesellschaften, den Wildhüter und den Forstdienst (Revierförster, Regionalförster) über angemeldete Veranstaltungen. - Bewilligungspflichtige Anlässe sind auf die Zielsetzungen der sensiblen Lebensräume abzustimmen. Sie sind jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Nach Möglichkeit ist aber eine Kanalisierung anzustreben. - Die Jagd soll in den sensiblen Lebensräumen möglichst störungsarm durchgeführt werden. - Neue Bauten, Anlagen, Erholungseinrichtungen, Wege usw. in den sensiblen Lebensräumen sollen äusserst restriktive bewilligt werden. - Wenn nötig: Flankierende waldbauliche Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Jagdgesellschaften (z.B. Förderung von Verbissgehölzen, Rückschnitt von Verbissgehölzen, Anbringen von Einzelschutzen). - Periodischer Erfahrungsaustausch als Erfolgskontrolle mit Gemeinde-, Bevölkerungs-, Forst- und Jagdvertretern sowie Vertretern von Freizeitsport-Vereinigungen. <u>Massnahmen für Zieltyp A:</u> Im Rahmen der behördlichen sowie der jagdlichen und forstlichen Tätigkeiten und Beratung sollen die Anliegen der wildlebenden Tiere im sensiblen Lebensraum berücksichtigt werden.

Vorgehen	Massnahmen	<u>Massnahmen für Zieltyp B:</u> Im Rahmen der behördlichen sowie der jagdlichen und forstlichen Tätigkeiten und Beratung sowie durch Information und Sensibilisierung der Waldbesucher (geeignete Informationskampagne) sollen die Anliegen der wildlebenden Tiere im sensiblen Lebensraum berücksichtigt werden. - Anbringen von Hinweistafeln an markanten Punkten mit Erklärungen zu den sensiblen Lebensräumen und der Aufforderung, in und entlang von solchen Zonen: - sich zu Fuss und mit Sportgeräten an die Strassen, Wege und markierten Routen (Skiabfahrten) zu halten; - Hunde an die Leine zu nehmen. - Wege sind gut zu markieren, Trampelpfade abzusperren (Bedarf v.a. im Gonzenwald). <u>Massnahmen für Zieltyp C:</u> Vgl. Objektblätter W 2.2 und W 2.11, sowie VN 5 (Chapfensee).
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Ausführungsplanung ev. mit vertraglicher Regelung zwischen Jägern und Waldeigentümern und weiterer Beteiligter.
	Finanzierung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei unter Zuzug anderer interessierter Stellen.
	Zeitraum / Termin	Ab 2009
Koordination	Federführung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei.
	Beteiligte	Politische Gemeinden. Waldeigentümer. Forstdienst. Jagdgesellschaften. Freizeitsport-Vereinigungen. Naturschutzorganisationen.
	Information	
Grundlagen	Dokumente	Schutzverordnungen.
	Karte	

Waldentwicklungsplan Seez– Objektblatt, Spezielle Funktion Wild und Jagd			
Beschreibung	Titel	Sensibler Lebensraum Vilterserberg (Wildruhezone)	Nr W 2.2
	Gemeinde/n	Vilters-Wangs	
	Lokalname/n	Vilterserberg, Vilterser Alp, Bannwald, Montliver	
	Ausgangslage	Durch Neubau der Pizolzubringerbahn Durchschneidung wichtiger Wintereinstände von Rotwild und Raufusshühnern. Auf Seite von Bad Ragaz Ausscheidung einer Ruhezone mit Schutzverordnung, seit 13.3.09 auch auf Seite von Vilters-Wangs (vgl. auch Objekt N 3.1).	
	Konflikt	Wildlebensraum ↔ Erholung / Freizeit.	
	Ziel / Absichten	- Ergänzung der Ruhezone von Bad Ragaz auf Gemeindegebiet von Vilters-Wangs.	
Vorgehen	Massnahmen	- Betretungs- und Befahrungsverbot vom 16. Dez. bis Ende Skisaison (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft sowie Grundeigentümer; analog Schutzverordnung auf Seite von Bad Ragaz).	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Nachtrag zur Schutzverordnung. - Infotafel, Wegweisung Abfahrtsroute.	
	Finanzierung		
	Zeitraumen / Termin	Wildruhezone Vilterserberg als 5. Nachtrag zur Schutzverordnung der Gemeinde Vilters-Wangs am 13. März 2009 vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt.	
Koordination	Federführung	Politische Gemeinde Vilters-Wangs.	
	Beteiligte	- Ortsgemeinde Vilters. - Forstdienst. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Jagdgesellschaften. - Naturschutzorganisationen. - Diverse Nutzergruppen (Freizeit und Erholung). - Sportbahnbetreiber.	
	Information		
Grundlagen	Dokumente	Schutzverordnung Vilters-Wangs (5. Nachtrag zur Schutzverordnung).	
	Karte	Karte gemäss 5. Nachtrag zur Schutzverordnung.	

Waldentwicklungsplan Seez– Objektblatt, Spezielle Funktion Wild und Jagd			
Beschreibung	Titel	Sensibler Lebensraum Luggenböden-Geissegg (Wildruhezone)	Nr W 2.11
	Gemeinde/n	Mels	
	Lokalname/n	Schiteregg - Geissegg	
	Ausgangslage	Lebensraum bedrohter Arten (Raufusshühner: Auer-, Birk- und Haselhuhn). Das Gebiet liegt gemäss Richtplanung des Kantons St.Gallen im Lebensraum-Kerngebiet bedrohter Arten. Das Gebiet ist in der Schutzverordnung der Gemeinde Mels als Wildruhezone (Art. 16) ausgewiesen. Das Gebiet wird oft von Skitouristen durchquert (Abfahrtsroute liegt östlich des Gebietes). Im unteren Bereich führt eine Strasse durch das Gebiet (Schranke vorhanden).	
	Konflikt	Raufusshühner ↔ Freizeitnutzung.	
	Ziel / Absichten	- Verringerung der Störungen.	
Vorgehen	Massnahmen	- Gute Markierung der Skiabfahrt. - Regelung für Strassenbenutzung.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Markierung der Abfahrtsroute.	
	Finanzierung		
	Zeitraumen / Termin		
Koordination	Federführung	Politische Gemeinde Mels.	
	Beteiligte	- Ortsgemeinde Sargans. - Amt für Raumentwicklung und Geoinformation. - Amt für Natur, Jagd und Fischerei. - Jagdgesellschaften. - Naturschutzorganisationen. - Diverse Nutzergruppen (Freizeit und Erholung). - Forstdienst.	
	Information		
Grundlagen	Dokumente	Kantonaler Richtplan des Kantons St.Gallen. Schutzverordnung Gemeinde Mels.	
	Karte		

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Jagdbanngebiet Graue Hörner	Nr W 3
	Gemeinde/n	Mels (Pfäfers).	
	Lokalname/n	Graue Hörner.	
	Ausgangslage	Das Eidgenössische Jagdbanngebiet Graue Hörner wurde 1901 gegründet. 1911 fand hier die erste Wiederansiedlung des im 19. Jh. ausgerotteten Steinbockes in der Schweiz statt. Das Jagdbanngebiet schliesst Wald nur in den unteren Lagen ein. Dabei liegt auch das vorgeschlagene Naturwaldreservat Weisstannen-Freiberge (Objekt 95.0, vgl. N 1.3) innerhalb des Jagdbanngebietes.	
	Konflikt	Freizeitnutzung / Wildtiere	
Vorgehen	Ziel / Absichten	- Erhalt und Bewahrung des Jagdbanngebietes Graue Hörner mit seinen besonders wertvollen und vielfältigen Lebensräumen. - Beibehaltung des aktuellen Schutzstatus. - Respektierung des Jagdbanngebietes durch Hängegleiter und nur in grosser Höhe überfliegen.	
	Massnahmen	- Zwei Zonen werden unterschieden: - Integral geschützte Zone, in denen jagdliche Eingriffe nur in Ausnahmefällen möglich sind. - Zone mit partiellem Schutz, wo die Wildbestände regelmässig durch die Wildhut reguliert werden können (betrifft bewaldetes Gebiet). - Für allfällig notwendige Bestandesregulationen sind im Rahmen der Jagdplanung die erforderlichen Massnahmen und Vorgehensweisen festzulegen. - Information und Markierung sind auf dem neuesten Stand zu halten, der Unterhalt von Infoträgern und Markierungen zu unterhalten.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung		
	Finanzierung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei unter Zuzug anderer interessierter Stellen.	
	Zeitraumen / Termin		
Koordination	Federführung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei.	
	Beteiligte	Politische Gemeinde. Grundeigentümer. Jagdgesellschaften. Landwirtschaft. Forstdienst. Diverse Nutzergruppen (Freizeit und Erholung).	
	Information		

Grundlagen	Dokumente	Zukunft der Banngebiete im Kanton St.Gallen. Bericht der Arbeitsgruppe (Chr. Ruhlé, G. Ackermann, R. Ehrbar, R. Tschirky, P. Walz) zuhanden des Finanzdepartementes des Kt. St.Gallen vom August 1997. Eidgenössisches Jagdbanngebiet Graue Hörner - Entstehung, Natur, Nutzung; Alpenland Verlag Schaan, 2004. Kantonaler Richtplan. Verordnung über die eidgenössischen Jagdbanngebiete (SR 922.31).
	Karte	

3.2.4.4 Spezielle Funktion Grundwasserschutz (G)

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Grundwasserschutz			
Beschreibung	Titel	Quell- und Grundwasserschutz	Nr G 1
	Gemeinde/n	Sargans, Vilters-Wangs, Mels.	
	Lokalname/n		
	Ausgangslage	Schutzzonenreglemente für Grundwasserschutzzonen vorhanden.	
	Konflikt	Ev. Grundwasserschutz mit Erholungsnutzung, Waldbewirtschaftung.	
	Ziel / Absichten	- Gewässerverschmutzungen verhindern. - Information sicherstellen (Lage der Grundwasserschutzzonen, Bewirtschaftungsvorschriften).	
Vorgehen	Massnahmen	- In den Zonen S1 und S2 dürfen keine Holzschutz- und Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, d.h. keine Holzlagerplätze und forstlichen Pflanzgärten (in Zone S3 dürfen Holzschutzmittel verwendet werden, wenn bauliche Massnahmen gegen das Versickern und Abschwemmen getroffen werden). - Forstwege in Schutzzonen sind mit einem Fahrverbot zu belegen (forstwirtschaftlicher Verkehr gestattet). Forstwege in der Zone S1 sind aufzuheben oder zu verlegen. Neue Forstwege sind grundsätzlich ausserhalb der Zone S2 anzulegen. - Forstmaschinen sind ausserhalb der Zonen S1 und S2 abzustellen. Das Betanken muss ausserhalb der Schutzzonen erfolgen. - Die Zone S1 ist von tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern, welche die Fassungsanlagen beeinträchtigen oder gar zerstören können, freizuhalten. - Materialentnahmen und Deponien sind in Schutzzonen untersagt. - Im Einzugsgebiet von Trinkwasserfassungen und insbesondere in Schutzzonen sind Kahlschläge zu vermeiden, weil die damit verbundene grossflächige Mineralisation von Humus zu einer erheblichen Nitratbelastung führen kann. - Im Umkreis von Gewässern ist auf den Einsatz von Holz- und Pflanzenschutzmitteln (Pestizide) zu verzichten. Bereits kleine Mengen, die in Gewässer gelangen, können zu Vergiftungen der dort lebenden Tiere führen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Schlagorganisation (Lagerplätze) durch Revierleiter. - Hinweistafeln auf Grundwasserschutzzonen.	
	Finanzierung	Signalisation durch Politische Gemeinden, falls Verschmutzung durch Holzschutzmittel zu erwarten sind.	
	Zeitraumen / Termin	Ab 2008.	
Koordination	Federführung	Politische Gemeinden.	
	Beteiligte	Waldeigentümer. Körperschaften der Wasserversorgung. Forstdienst. Amt für Umwelt und Energie.	
	Information	Planungsgrundlagen.	

Grundlagen	Dokumente	GSchV Anhang 4 (Ziffern 12, 13, 22, 23). Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV, SR 814.81)(Art. 3 und Anhänge 2.4, 2.5 sowie 2.6). Verordnung über den Wald (WaV, SR 921.1)(Art. 25). Grundwasserschutzzonenpläne mit zugehörigen Reglementen.
	Karte	Laufend aktualisierte Gewässerschutzkarte unter www.afu.sg.ch > Online Karten > Gewässerschutz oder www.geoportal.ch .

3.2.4.5 Spezielle Funktion Öffentlichkeitsarbeit (Ö)

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Öffentlichkeitsarbeit			
Beschreibung	Titel	Öffentlichkeitsarbeit	Nr Ö 1
	Gemeinde/n	Sargans, Vilters-Wangs, Mels.	
	Lokalname/n	Keine planliche Darstellung.	
	Ausgangslage	Die Bedeutung des Waldes als Erholungs-, Natur- und Erlebnisraum nimmt ständig zu. Das Informationsdefizit in der Bevölkerung bezüglich Holz als Rohstoff, Naturschutz und Verhalten im Wald ist gross. Das Verständnis für Zusammenhänge im Wald wird zum Teil bereits gefördert (Führung von Schulen, Exkursionen, Info-Tafeln), kann jedoch noch verbessert werden.	
	Konflikt	Kein direkter Konflikt (Prävention)	
	Ziel / Absichten	- Informierte, interessierte und sensibilisierte Waldbesucher mit hohem Bewusstsein für Zusammenhänge in der Natur und Gefährdung der Natur. - Regelmässiges Angebot von Informationen über Wald, Waldbewirtschaftung und verwandte Themen. - Förderung des Verständnisses für Schutz und Erhaltung des Lebensraumes Wald und des Wildes. Vermitteln von Zusammenhängen und Förderung der Akzeptanz der Waldbewirtschaftung auch im siedlungsnahen Wald. - Fördern eines vernünftigen Verhaltens im Wald.	
Vorgehen	Massnahmen		
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Laufende Planung und Umsetzung.	
	Finanzierung		
	Zeitrahmen / Termin	Laufende Aktivitäten.	
Koordination	Federführung	Forstdienst.	
	Beteiligte	Politische Gemeinden. Grundeigentümer. Verkehrsvereine. Naturschutzorganisationen. Jagd.	
	Information		
Grundlagen	Dokumente	Unterlagen und Material für die Öffentlichkeitsarbeit auf der Homepage des Kantonsforstamtes unter www.wald.sg.ch .	
	Karte		

3.2.4.6 Spezielle Funktion Geotope und Kulturgüter (D)

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Kulturgüter			
Beschreibung	Titel	Kulturgüter im Wald	Nr D 1
	Gemeinde/n	Sargans, Vilters-Wangs, Mels.	
	Lokalname/n		
	Ausgangslage	Stätten aus vorgeschichtlicher und geschichtlicher Zeit innerhalb des Wald-areales gibt es im Planungssperimeter nur vereinzelt. Neben den nachfolgend aufgeführten Örtlichkeiten können verschiedenorts weitere archäologische Fundstellen existieren, die aufgrund geschichtlicher Kenntnisse auf vorhandene Zeugen früherer Kulturen schliessen lassen. D 1.1: Grotte bei Wangs D 1.2: Grotte bei Mels D 1.3 Burg Severgall D 1.4 Castels (neolithische Siedlung, bronzezeitliche Siedlung, eisenzeitliche Siedlung, römische Siedlungsrestfrühmittelalterliche Gräber) D 1.5 Steinbruch, Mühlsteinbruch D 1.6 Steinbruch Tiergarten	
	Konflikt	Ev. Störungen durch Ausgrabungen in sensiblen Gebieten.	
	Ziel / Absichten	- Erhalt der Kulturgüter, in archäologischen Gebieten Erhalt bestehender Erdschichten, Bauten und baulicher Fragmente in ihrem Bestand.	
Vorgehen	Massnahmen	- Massnahmen sind vorgängig mit den Gemeinden und dem kantonalen Amt für Kultur, Abteilung Archäologie, abzusprechen und die entsprechenden Bewilligungen einzuholen. - Massnahmen sind entsprechend der Zielsetzung und dem Objekt festzulegen, wozu gehören kann: Rodungen mit möglichst geringem Maschineneinsatz; keine Geländeänderungen durch Auffüllungen und Entwässerungsgräben; Pflege des an das Objekt angrenzenden Waldes als Strauch- und Waldrandbestockung; Aufforstungen nur mit Rücksicht auf das entsprechende Objekt.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung	- Zurzeit sind keine Projekte bekannt.	
	Finanzierung	Je nach Sachlage Forstdienst, Amt für Kultur, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.	
	Zeitraumen / Termin		
Koordination	Federführung	Amt für Kultur.	
	Beteiligte	Politische Gemeinden. Forstdienst. Grundeigentümer.	
	Information		
Grundlagen	Dokumente		
	Karte		

Waldentwicklungsplan Seez – Objektblatt, Spezielle Funktion Natur und Landschaft			
Beschreibung	Titel	Geotope im Wald	Nr D 2
	Gemeinde/n	Sargans, Vilters-Wangs, Mels.	
	Lokalname/n		
	Ausgangslage	Das Geotopinventar des Kantons St.Gallen listet verschiedene Geotope von nationaler (N) oder regionaler (R) Bedeutung auf, die teilweise oder ganz innerhalb des Waldareales liegen. D 2.1 (siehe N 4.1) Giessenlandschaft „Sarganser Ebene“ (N, Sargans-Mels, Vilters-Wangs; Koord. 754'500 / 211'800). D 2.2 Quelltuffhöhle „Wangser Hinterberg“ (R, Vilters-Wangs; Koord. 751'150 / 210'650). D 2.3 Deckenstirn „Garguns“ (R, Mels; Koord. 750'450/210/950). D 2.4 Verrucano Rundhöckerlandschaft „Melser Hinterberg-Flumser Kleinberg“ (N, Mels; Koord. 747'800/213'300). D 2.5 Naturbrücke „Meilen-Schigg“ (R, Mels; Koord. 747'550/213'450). D 2.6 Inselberg „Tiergarten“ (R, Mels; Koord. 748'500/214'350). D 2.7 Rundhöcker Typlokalität „Castels“ (R, Mels; Koord. 749'900/213'000). D 2.8 Glarner Hauptüberschiebung „Müliboden“ (R, Mels; Koord. 747'325/209'775). D 2.9 Erdpyramiden „Baleerenegg“ (R, Mels; Koord. 749'150/211'850).	
	Konflikt	mögliche Konflikte im Falle von Erschliessungen.	
	Ziel / Absichten	- Erhalt der Geotopobjekte.	
Vorgehen	Massnahmen	Berücksichtigen bei Infrastrukturplanungen.	
	Ausführungsplanung / Umsetzung		
	Finanzierung	Je nach Sachlage Forstdienst, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation.	
	Zeitrahmen / Termin		
Koordination	Federführung	Amt für Natur, Jagd und Fischerei.	
	Beteiligte	Politische Gemeinden. Forstdienst. Grundeigentümer. Naturschutzorganisationen.	
	Information		
Grundlagen	Dokumente	Geotopinventar Kanton St.Gallen, Inventarbericht (Stürm, B.; Heinz, R.; Keller, O. et al.). Abrufbar unter: www.sg.ch > Bauen, Raum & Umwelt > Natur, Jagd & Fischerei > Natur- und Landschaftsschutz > Geotope > Inventarbericht / Geotopverzeichnisse.	
	Karte	Abrufbar unter: www.sg.ch > Bauen, Raum & Umwelt > Natur, Jagd & Fischerei > Natur- und Landschaftsschutz > Geotope > Übersichtskarte.	

4 Kontrolle und Nachführung

4.1 Kontrolle

Die Kontrolle liefert Angaben, ob die festgelegten Massnahmen und Vorhaben

- ausgeführt wurden und
- die beabsichtigte Wirkung gezeigt haben.

Zur Beurteilung, ob sich der Wald in die gewünschte Richtung (vgl. Kap. 3.1) entwickelt, werden periodisch verschiedene Messgrössen des Waldzustandes erfasst. Einfache Erhebungen sollen dazu beitragen, dass erwünschte und unerwünschte Entwicklungen im Wald erkannt werden. Aus den Erkenntnissen werden Rückschlüsse für die weitere Planung und Umsetzung gezogen.

Die Methoden und der Zeitpunkt zur Erhebung und Auswertung der Messgrössen müssen durch das Kantonsforstamt noch festgelegt werden.

4.2 Nachführung

Damit der WEP den Bezug zur Wirklichkeit nicht verliert, wird er regelmässig überprüft und nötigenfalls überarbeitet. Die Zuständigkeit für die Überarbeitung liegt beim kantonalen Forstdienst. Teilweise Anpassungen sind periodisch möglich und auch vorgesehen. Eine Gesamtüberarbeitung erfolgt in der Regel alle zwanzig Jahre.

5 Genehmigung und Inkraftsetzung

Der WEP „Seez“ lag vom 28. April 2009 bis 26. Juni 2009 in den drei betroffenen politischen Gemeinden als Entwurf öffentlich auf. Während der Auflagefrist ging ein Anliegen ein. Die vorgebrachten Einwendungen wurden behandelt und soweit möglich, in Rücksprache mit dem Adressaten, im WEP „Seez“ berücksichtigt.

Flums, 30. November 2009

WALDREGION 3

SARGANS

Der Regionalförster:



Thomas Brandes, Planungsleiter WEP „Seez“

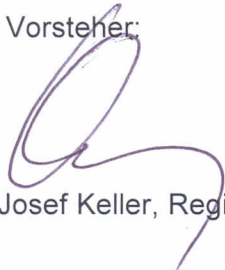
Das Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St.Gallen erlässt nach Art. 21 Abs. 1 EG zum WaG den WEP „Seez“ (Bericht WEP Nr 7 „Seez“ / Plan 1 „Wald mit Vorrangfunktion“ / Plan 2 „Wald und Objekte mit spezieller Funktion“) und legt fest, dass der WEP „Seez“ ab Erlassdatum anzuwenden ist.

St.Gallen, 30. November 2009

VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

DES KANTONS ST.GALLEN

Der Vorsteher:



Dr. Josef Keller, Regierungspräsident

6 Anhang

Literatur

- BUWAL, (HRSG) 1996B: Wegleitung Minimale Pflegemassnahmen für Wälder mit Schutzfunktion, Vollzug Umwelt, EDMZ Bern.
- BUWAL, (HRSG) 1999: Nationale Standards für die Waldzertifizierung in der Schweiz (Stand Juni 1999), Bern.
- BUWAL und Vogelwarte Sempach: Schriftenreihe Umwelt Nr. 378, Holznutzung und Naturschutz, Grundlagenbericht und Praxishilfe, 2005.
- FREHNER, M.; WASSER, B.; SCHWITTER, R., 2005: Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald. Wegleitung für Pflegemassnahmen in Wäldern mit Schutzfunktion, Vollzug Umwelt. Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, Bern, 564 S.

Glossar (Stichworte und Abkürzungen)

a) Begriffe

Begriff	Beschreibung
Abgeltung	Milderung oder Ausgleich finanzieller Lasten, die sich aus der Erfüllung von gesetzlich oder öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen bzw. übertragenen Aufgaben ergeben. Finanzhilfe (=>).
allochthon	Von fremdem Boden/Land stammend. Gegenteil zu autochthon (=>).
Altholzinsel	Gruppe von Alt- oder Totholz (=>), welche aus Naturschutzgründen (v.a. Höhlenbäume als Tierlebensräume) über die übliche Umtriebszeit hinaus, ev. bis zum natürlichen Zerfall stehen bleibt, um danach in einer Art Rotation durch andere geeignetere Baumgruppen ersetzt zu werden. Grösse 1 – 5 ha. Nutzungsverzichtsfläche (=>). Totalreservat (=>).
autochthon	Standortheimisch, von Natur aus auf einem Standort vorkommend (=>) Gegenteil von allochthon (=>).
BAFU	Bundesamt für Umwelt.
Bestand	Baumkollektiv, das sich von der Umgebung durch Baumartenzusammensetzung, Alter, Aufbau oder andere Merkmale wesentlich unterscheidet.
Bestandeskarte	Kartografische Wiedergabe der Bestände in einem bestimmten Gebiet.
Betretungsrecht	Art. 699 ZGB garantiert die freie Zugänglichkeit zu öffentlichem und privatem Waldeigentum im ortsüblichen Umfange.
Betriebsart	Bewirtschaftungsart des Waldes, die sich in der Verjüngungsmethode unterscheidet: Hochwald (=>), Mittelwald (=>), Niederwald (=>).
Betriebsform	Weitere Unterteilung der Betriebsart (=>) Hochwald (=>). Es wird zwischen schlagweisem Hochwald (=>), Plenterwald (=>) und Dauerwald (=>) unterschieden. Sie werden unterteilt in Verjüngungsverfahren (=>).
Betriebsplan forstlicher	Umschreibung und Festlegung der betrieblichen Ziele eines Waldeigentümers bezogen auf Bewirtschaftung, Pflege und Nutzung seines Waldes. Der Planungshorizont ist ca. 15 Jahre. Die übergeordneten Ziele aus dem WEP (=>) sind zu berücksichtigen.
Biodiversität	Die Vielfalt des Lebens heisst Biodiversität. Sie umfasst drei Bereiche: die Vielfalt der Lebensräume, die Vielfalt der Arten und die Vielfalt des Erbgutes.
Biosphäre	Die Biosphäre ist der Raum, den das Leben in seiner Gesamtheit einnimmt. Sie durchdringt Erde, Wasser, und Luft mit ihren Lebewesen.
Bonität	Mass für die Wuchsleistung auf einem Standort, meist als Höhe der dominierenden Bäume im Alter von 50 Jahren angegeben.
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (seit 2006 > BAFU).
Dauerwald	Im Dauerwald sind die verschiedenen Entwicklungsstadien nicht schlagweise voneinander getrennt, sondern kleinflächig neben- und /oder übereinander angeordnet. Der Dauerwald ist folglich ein ungleichaltriger, gemischter, mit möglichst hochwertigen Vorräten bestockter, vertikal strukturierter, ökologisch wertvoller Wald.
Deckungsgrad	Verhältnis der durch die Kronenprojektion überschirmten Fläche zur Gesamtfläche (in %).
Derbholz	Oberirdische Baumteile, die mindestens 7 cm dick sind.
einheimisch	In der Schweiz (ev. Europa) von Natur aus vorkommend.

Begriff	Beschreibung
Endnutzung	Nutzung eines hiebsreifen Bestandes (=>) oder hiebsreifer Einzelbäume.
Entwicklungsstufe	Die verschiedenen Altersstufen eines Baumbestandes. Unterschieden wird anhand des Stammdurchmessers auf Brusthöhe: Jungwuchs/Dickung < 10 cm, Stangenholz 10 – 30 cm und Baumholz > 30 cm.
Erschliessung	Die Gesamtheit der für die Pflege und Nutzung des Waldes vorhandenen Anlagen. Dazu gehören Waldstrassen (=>), Maschinenwege (=>) und Rückegassen (=>) als ständige und vor allem im Gebirge Seilanlagen als mobile Einrichtungen.
Ertragsausfall	Der durch den freiwilligen oder erzwungenen Verzicht auf die Holznutzung entstehende finanzielle Nachteil eines Waldeigentümers.
Femelschlag	Verfahren der Waldverjüngung, bei dem Bestandespflege und –verjüngung fließend ineinander übergehen. Meist kleinflächiges Vorgehen mit variablen Verjüngungszeiträumen und freier Hiebsführung (den lokalen Verhältnissen angepasst).
Finanzhilfe	Finanzielle Leistungen, die gewährt werden um die Erfüllung einer vom Empfänger selbst gewählten Aufgabe zu unterstützen. Finanzhilfen werden nur im Rahmen budgetierter Mittel gewährt. Abgeltung (=>).
Forstbetrieb	Organisatorische Einheit eines meist öffentlichen Waldeigentümers, die mit der Aufgabe der Waldpflege- und Bewirtschaftung betraut ist.
Forstkreis	Verwaltungseinheit auf kantonaler Ebene, in der mehrere Forstreviere zusammengefasst sind; der Forstkreis wird von einem/r KreisforstingenieurIn mit Wählbarkeit betreut.
Forstliche Planung	Bestandteile der forstlichen Planung sind der Waldentwicklungsplan (=>) und der Betriebsplan, sowie die daraus abgeleiteten jährlichen Hauungs- und Pflegeprogramme (=>).
Forstrevier	Der organisatorische Zusammenschluss der Wälder bzw. der Waldeigentümer auf dem Gebiet mehrerer Politischer Gemeinden zur gemeinsamen Betreuung.
Gastbaumart	Standortfremde, aber standorttaugliche Baumart; Gastbaumarten fehlen in der natürlichen Baumartengarnitur wegen der ungenügenden Konkurrenzskraft oder aus andern Gründen (z.B. Verdrängung nach der Eiszeit).
Gefährdung	Waldgesellschaften und –strukturen, Pflanzen und Tiere mit starkem Rückgang ihrer Verbreitung oder ihres Bestandes gelten als gefährdet. Der Gefährdungsgrad wird durch ‚Rote Listen‘ dokumentiert.
gemeinwirtschaftliche Leistungen	Die vielfältigen Funktionen, die der Wald und indirekt der Waldeigentümer der Allgemeinheit zur Verfügung stellt.
Hiebsatz	In der forstlichen Planung festgelegte Holzmenge, welche der Waldeigentümer innerhalb seines Wald in einem bestimmten Zeitraum nutzen darf.
Hochwald	Heute übliche Betriebsart (=>) mit einer aus Kernwüchsen (=>) hervorgegangenen Oberschicht, bei welcher die Bäume in vollständig erwachsenem Zustand in relativ langen Umtriebszeiten (=>) genutzt werden.
Hoheitsfunktion	Gutachtliche Entscheidung vor Ort von Amtes wegen. Sie umfasst die Aufsichts-, Kontroll- und forstpolizeiliche Aufgaben. Sie wird im Kanton durch den Revierförster und den Kreisoberförster wahrgenommen.
Holzertrag	Für Verkauf und Eigenbedarf geerntetes Holz.

Begriff	Beschreibung
Holzschlag	Örtlich und zeitlich begrenzte Nutzung von Holz.
Hotspots	Fläche mit besonderer Bedeutung in Bezug auf die Artenvielfalt. Gemeinsamer Lebensraum mehrerer seltener und oft gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.
Intervallbejagung Intervalljagd	Unter Intervallbejagung wird die schwerpunktmässige Bejagung bestimmter Gebiete verstanden. Die Eingriffe sind seltener dafür intensiver. Der Begriff wird im Gegensatz zu Jagdmethoden verwendet, die häufig, aber mit geringer Intensität ausgeübt werden, z.B. die Pirschjagd.
Kahlschlag	das grossflächige Entfernen einer Bestockung bei fehlender Bodenbedeckung durch junge Waldbäume, die freilandähnliche Bedingungen schafft. Die anschliessende Wiederbestockung ist in der Regel nur durch künstliche Verjüngung (Pflanzung von Bäumen) möglich. Im Gegensatz zur Rodung (=>) sind Kahlschläge in der Schweiz verboten; für besondere waldbauliche Massnahmen können die Kantone Ausnahmen bewilligen.
Kernwuchs	Aus Samen entstandener Baum. Gegensatz zu Stockausschlag (=>).
Maschinenweg	Maschinell hergerichtete Fahrpiste ohne Befestigung der Fahrbahn für spezielle Maschinen des Holztransportes. Erschliessung (=>).
Mittelwald	Weiterentwicklung aus dem Niederwald (=>) mit einem zweischichtigen Aufbau. Die Unterschicht aus Stockausschlägen wird in kurzen Zeitabständen genutzt. Die Oberschicht aus Kernwüchsen (=>) dient der Erzeugung von Bau- und Werkholz. Typische Betriebsart (=>) vom frühen Mittelalter bis ins 19. Jahrhundert.
Nachhaltige Waldbewirtschaftung	Bewirtschaftung der Ressource Wald, welche die langfristige Gewährleistung der verschiedenen Waldfunktionen (=>) sicherstellt. Sie dient der Steuerung der Waldbeanspruchung durch den Menschen und basiert auf der Überwachung von Waldveränderungen.
Nachhaltigkeit (Allgemein)	Kontinuität sämtlicher materieller Leistungen und sämtlicher Wirkungen des Waldes.
Nachteilige Nutzung	Nutzung von Wald und seinen Gütern die direkt oder indirekt, unmittelbar oder langfristig zu dessen Schädigung führt.
Nationale Verantwortung	Besonders wertvolle Waldkomplexe (=>) oder Waldgesellschaften (=>) mit schwerpunktmässiger Verbreitung, welche im nationalen oder gar internationalen Rahmen eine besondere Verantwortung tragen.
naturfern	Waldbestand mit mittlerem, im Allgemeinen tragbarem Anteil an standortfremden (=>) Baumarten und erkennbaren natürlichen Merkmalen.
naturfremd	Waldbestand mit hohem Anteil an standortfremden (=>) Baumarten.
Naturgefahren	Prozesse in der Natur, welche für Menschen oder Sachwerte schädlich sein können.
naturnah	Waldbestand mit kleinem Anteil an standortfremden (=>) Baumarten. Er besteht zum grössten Teil aus standortheimischen (=>) Baumarten mit einem weitgehend naturnahen Beziehungsgefüge.
naturnaher Waldbau	Form der Behandlung von Beständen (=>), die sich an den natürlichen Gegebenheiten und Abläufen orientiert bzw. diese einbezieht.
Naturwald	Wald, der von Natur aus, ohne menschliche Beeinflussung entsteht oder entstanden ist, dessen Aufbau und Artenzusammensetzung folglich der potenziell natürlichen Vegetation entspricht.

Begriff	Beschreibung
Nebennutzungen	Alle Produkte eines Waldes bzw. eines Forstbetriebes ausser Derbholz (=>) z.B. Weihnachtsbäume, Deckkäste, Reisig, etc.
nicht einheimisch	In der Schweiz (ev. Europa) von Natur aus nicht vorkommende, fremde Baumart.
Niederwald	Älteste Form der geregelten Waldnutzung, vorwiegend zur Brennholzgewinnung. Diese Betriebsart (=>) begünstigte Baumarten mit der Fähigkeit zum Stockausschlag (=>). Niederwald wird in kurzen Umtriebszeiten (=>) kahlgeschlagen.
Nutzfunktion	Die der Holzgewinnung dienende Leistung des Waldes.
Nutzungsprogramm	Das vom Waldeigentümer zu erstellende und dem Kanton jährlich zur Genehmigung vorzulegende Programm für die Holznutzung.
Nutzungsverzichtsfläche	Waldfläche in der auf jegliche Nutzung von Holz und allenfalls anderen Produkten verzichtet wird. Man unterscheidet zwischen Altholzinsel (=>) und Totalreservat (=>).
Oekosystem	Gefüge von Wechselbeziehungen zwischen belebter und unbelebter Natur, das sich bis zu einem gewissen Grade selbst reguliert.
Pflanzengesellschaft	Alle Pflanzenarten (Bäume, Sträucher, Kräuter, Moose, etc), die an einem bestimmten, in Bezug auf den Standort einheitlichen Ort eine Gesellschaft mit wechselseitigem Wirkungsgefüge bilden.
Pflege	Lenkende Eingriffe in Waldbestände, bei denen nicht die Holzgewinnung im Vordergrund steht, sondern das Bestreben, langfristig naturnahe, stabile und qualitativ gute Waldbestände zu formen.
Pflegeprogramm	Das vom Waldeigentümer zu erstellende und dem Kanton jährlich zur Genehmigung vorzulegende Programm für die Jungwaldpflege.
phytosanitäre Massnahmen / Eingriffe	Unter dem Begriff werden Massnahmen verstanden, die der Gesundheit der Pflanzen (hier des Waldes) dienen. Der Begriff wird z.B. für Eingriffe bei einem massiven Borkenkäferbefall (Kalamität) verwendet.
Pioniervegetation	Anfangsstadien der Sukzession (=>) auf offenem Boden oder nach Räumungsschlägen mit spezifischen Pflanzen- und Tierarten.
Plenterwald	Bewirtschaftungsform, als deren Folge sich im Idealfall Bäume aller Entwicklungsstufen (Alter) auf kleiner Fläche nebeneinander befinden.
Referenzflächen	Repräsentative Waldbestände mit typisch ausgebildetem Pflanzenkleid oder Waldstrukturen.
Revierverband	Form des Zusammenschlusses der waldbesitzenden Körperschaften zu einem Forstrevier.
Rodung	Dauernde oder vorübergehende Zweckentfremdung von Waldboden für nichtforstliche Zwecke. Gegensatz zu Kahlschlag (=>).
Rückegasse	Unbefestigte, nicht maschinell hergerichtete Fahrpiste für Spezialfahrzeuge oder Pferdeinsatz.
Rücken	Transport eines gefällten Baumes vom Fällungsort bis zur nächsten mit Lastwagen befahrbaren Strasse.
Saumschlag	Verjüngung eines Bestandes durch etappenweise Räumung vom Rand her.
Schlaganzei- nung	Bestimmung der Bäume, die im Rahmen eines Holzschlages genutzt werden, durch den Forstdienst.
Schutzfunktion	Sie umfasst die Leistung, die der Wald dort erfüllt, wo er den Widrigkeiten der Natur trotzt und dadurch Menschenleben und in erheblichem Masse Sachwerte schützt.

Begriff	Beschreibung
Seltenheit	Die Seltenheit bestimmter Waldgesellschaften (=>) oder Waldstrukturen ist ein wichtiges Kriterium zur Ausscheidung von Waldreservaten im Sinne des ungeschmäleren Erhalts der gesamten Vielfalt an natürlichen Waldtypen.
Sonderwaldreservat	Waldreservat (=>) mit gezielten Pflegeeingriffen zugunsten der Erhaltung und Förderung besonderer naturschützerischer Werte. z.B. Sukzessionsgesellschaften, Bestände mit hoher Artenvielfalt, Reptilienförderung, historische Betriebsarten wie Mittelwald (=>), Niederwald (=>), Wytwald. Holzproduktion nur als Nebenprodukt der Pflegeeingriffe.
standortfremd	Baumart, die von Natur aus nicht auf einem Standort vorkommt und nicht autochthon (=>) ist.; allochthon (=>).
standortheimisch	Baumart, die von Natur aus auf einem Standort vorkommt; autochthon.
standorttauglich = standortgerecht = standortgemäss	Standortfremde Baumarten, die von ihrem gesamtökologischen Verhalten her bis zu einem bestimmten Anteil zum Standort passen und auf diesem gedeihen, ohne ihn zu schädigen, aber nicht von Natur aus vorkommen. <Originaltext ist widersprüchlich: Wenn sie nicht von Natur aus vorkommen, können sie ja nicht standortheimisch sein; siehe Def. „standortheimisch“>
standortuntauglich = standortwidrig	Standortfremde Baumarten, die auf einem Standort zwar wachsen können, von ihrem gesamtökologischen Verhalten her aber nicht zu diesem Standort passen und diesen beeinträchtigen können.
Stockausschlag	Aus vegetativem Ausschlag entstandener Baum, im Gegensatz zum Kernwuchs (=>).
Sukzession	natürliche Abfolge von Entwicklungsphasen der Vegetation im Walde, z.B. Kahlfläche – Pionierwald – Schlusswald – Zerfallsphase.
Totalreservat	Waldreservat (=>) mit vollständigem Nutzungsverzicht (=>) und ohne Pflegeeingriffe (=>) zugunsten des Naturschutzes. Als Langfristziel sollen urwaldähnliche Waldstrukturen entstehen. Nutzungsverzichtsfläche (=>). Grösse: > 5 ha Totalreservate. Altholzinsel (=>).
Totholz	Stehendes oder liegendes Holz das für die natürlichen Abbauprozesse im Waldbestand verbleibt. Neuere zoologische Untersuchungen zeigen die grosse Bedeutung v.a. von stehendem Totholz mit grösserem Durchmesser für die Tierwelt, insbesondere spezialisierte Insekten und von ihnen abhängige Vögel.
Übersarung	Die Übersarung resultiert aus einer Überschwemmung bei einem Hochwasserereignis und bezeichnet das liegengebliebene Feinmaterial, z.B. auf Kulturland.
Umtriebszeit	Planmässig festgelegter Zeitraum zwischen Begründung und Endnutzung (=>) eines Bestandes (=>). Aus der Umtriebszeit lässt sich die nachhaltige (=>) jährliche Verjüngungsfläche ableiten.
Vegetationskarte	Kartografische Abbildung der natürlichen Pflanzengesellschaften (=>).
Verjüngungsverfahren	Verfahren, das Hiebsart (Schirm-, Femel-, Plenter-, Saumschlag), Schlagform (Gross-, Klein-, Kleinstfläche) und Verjüngungsart (Kunst-, Natur- Verjüngung) umschreibt.
Verjüngungszeitraum	Zeitraum vom Beginn bis zum Abschluss der Verjüngung eines Bestandes.
Vorratserhebung	Messung des stehenden Holzvolumens.

Begriff	Beschreibung
Waldentwicklungsplan WEP	Instrument für die raumplanerische Behandlung des Waldgebietes. Planerischer Inhalt sind die grobe Waldfunktionenzuweisung und daraus abgeleitet die übergeordneten Waldziele. Weitere Komponenten sind die auf aktuellen Aufnahmen beruhenden Zustandsbeschreibungen der Waldungen. Das Bundeswaldgesetz schreibt die Mitwirkung der Öffentlichkeit bei der Erstellung des WEPs vor.
Walderhaltung qualitativ	Zielt darauf ab, den Wald in allen seinen Funktionen zu erhalten und zu fördern und so eine umfassende Nachhaltigkeit (=>) zu erreichen.
Walderhaltung quantitativ	Zielt darauf ab, den Wald in seiner Fläche ungeschmälert zu erhalten. Rodung (=>).
Waldfeststellung	Forstamtliches Verfahren zur Feststellung, ob eine bestockte Fläche die Kriterien des Waldbegriffes erfüllt.
Waldfunktionen	Umschreibung der unterschiedlich ausgeprägten Leistungen, die der Wald für die unterschiedlichen Ansprüche zu erbringen hat. Es wird unterschieden zwischen Nutzfunktion (=>), Schutzfunktion (=>) und Wohlfahrtsfunktion (=>).
Waldgesellschaft	Eine natürliche Gemeinschaft bestimmter Bäume, Sträucher, Kräuter, Moose und Pilze, welche unter gleichen Standortbedingungen in ähnlicher Form wiederkehrt.
Waldkomplexe	Unter bestimmten Standortbedingungen immer wiederkehrende Kombination bestimmter Waldgesellschaften (=>).
Waldreservat (BUWAL, 1995)	Waldreservate haben eine langfristige Zielsetzung aufzuweisen. Sie werden in Totalreservate (=>) und Sonderwaldreservate (=>) gegliedert.
Waldreservatskonzept, kantonales	Studie zu Handen des BUWAL (=>), die den Naturwert der Wälder im ganzen Kanton bewertet. Kriterien sind: nationale Verantwortung (=>) / Repräsentativität / Seltenheit (=>)/Gefährdung (=>)/Referenzflächen (=>)/ botanische und ornithologische Hotspots /etc. Das Konzept sagt nichts über die Realisierung von einzelnen Reservaten aus. Diese werden vertraglich mit den betroffenen Waldeigentümern ausgehandelt.
Waldstrassen	Dauernd mit Lastwagen befahrbare Waldwege, die einen entsprechenden baulichen Untergrund sowie eine Deckschicht als Fahrbahn besitzen. Sie werden nach den Gesichtspunkten der örtlich zweckmässigen Waldpflege, des Holztransportes und der Minimierung der Erstellungs- und Unterhaltskosten gebaut. Auf Waldstrassen ist in der Regel das Reiten und Fahrradfahren erlaubt. Erschliessung (=>).
Wildschaden	Der von Wildtieren, namentlich dem Rehwild, an Waldbäumen verursachte ökonomische oder ökologische Schaden.
Wohlfahrtsfunktion	Der Wald erfüllt eine Wohlfahrtsfunktion, wenn er durch Lage, Aufbau, Bestockung, sowie Gestaltung und Form dem Menschen als Erholungsraum dient, die Landschaft prägt und wildlebenden einheimischen Pflanzen und Tieren einen unersetzlichen Lebensraum schafft. Die Wohlfahrtsfunktion wird weiter unterteilt in Erholungs- und Naturschutzfunktion.
Zuwachsermittlung	Messen und Berechnen des im Wald heranwachsenden Holzvolumens. Dieses mehrt sich durch das jährliche Höhen- und Dickenwachstum der Bäume.

b) Abkürzungen

OG	Ortsgemeinde
BP	Betriebsplan
BSF	Besondere Schutzfunktion
Pol. Gde.	Politische Gemeinde
IG	Interessengemeinschaft
KSP	Kontrollstichproben
LFI	Landesforstinventar
NHG	Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz, SR 451
NHV	Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz
OL	Orientierungslaufen
RRB	Regierungsbeschluss
SF	Schutzfunktion
Sm ³	Holzschnitzelkubikmeter (Schüttmass, Faktor 2.5 gegenüber m ³ liegend)
Sv	Silven, Raummass für das stehende Holz
WaG	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0)
WaV	Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung; SR 921.01)
WEP	Waldentwicklungsplan
WP	Wirtschaftsplan = alter Ausdruck für den heute verwendeten Begriff Betriebsplan (siehe BP)
EGzWaG	Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 29. November 1998 (sGS 651.1)
VEGzWaG	Verordnung zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Waldgesetzgebung vom 7. Dezember 1999 (sGS 651.11)

Dossier WEP-Pläne

Plan 1: Wald mit Vorrangfunktion

Plan 2: Wald und Objekte mit spezieller Funktion